

Landts: Handtveffe /


Löblichen Hör-
zogthumbs Crain.

Darinnen

Rhayser: Khönig: vnd Landtsfürstliche Frey-
heiten / Statuta, Landtsgebreuch / vnd ander Satz:
vnd Ordnung / nachlengs begriffen.

Alß genedigen Bevelch vnd Verordnung et-
ner Löblichen Landtschafft obwoltermelltes Hörzog-
thumbs CRAIN / auß demnen Altten gefertigten Origina-
lien fleißig abgeschrieben / Collationiert, vnd von
Newem nachgedruckt.

Der Innhalt diser Landts: Handtveffe ist hin-
nachvollgendts Artickelweiß / Verzeichnet zufündem:

Laybach /

Ben Josepho Thaddæo Mayr / Einer Löbl. Landtschafft
Buchdruckhern. 1 6 8 7.

I 270495

Empire - Empire

Empire - Empire

Empire

Empire - Empire
Empire - Empire
Empire - Empire

Empire - Empire
Empire - Empire
Empire - Empire

Empire - Empire
Empire - Empire
Empire - Empire



Empire - Empire
Empire - Empire
Empire - Empire

IN = 0300 25202

Register

Über die Haubtschrieff,
ten so in diser Lands Handvest
begriffen sein / 16.

Kaisers Friderichen / Einer Löbl. Landschafft
des Hertzogthums Crain / ge-
gebne / vnd mit der Gulden Bull /
Becrestigte Lands Freyheiten. Folio. I.

Kass Albrechtens zu Görz / vnd Tyroll /
Dennen in der Windischen March vnd
Nöttling gegebne Freyheiten. 13.

In simili Deren in Österreich gegebne Frey-
heiten. 18.

Königs Friderichen Confirmation,
deren in der Windischen March Freyhei-
ten. 23.

Rhō

Register.

Königs Maximilian des Ersten Confirmation, einer Löbl. Landschafft in Crain Freyheiten. Folio 25.

Kaisers Carls des Fünfften Confirmation, der Landsfreyheiten/ einer gesambten Löbl. Landschafft des Fürstenthumbs Crain. 28.

In simili deren in Osterreich Freyheiten. 36.

Königs Ferdinandi Confirmation, einer Löbl. Landschafft in Crain Freyheiten. 40.

In simili deren in der Windischen March und Mottling. 43.

In simili deren in Osterreich. 46.
Erk.

Register.

Erzherzog Carl zu Oesterreich Confirm-
ation, über die Grainerische Lands-
freyheiten. Folio 49.

In simili deren in Oesterreich. 52.

In simili deren auff der Windischen March
vnd Mottling. 56.

Raysers Rudolphi des Andern Confirm-
ation, vnder der Gulden Bull/ eto-
ner Löbl. Landschafft in Grain/ vnd der ange-
raichten Herrschafften Windisch March/Mott-
ling/ Oesterreich vnd Kharst. 60.

In simili Erzherzogs Ferdinandi zu Oester-
reich. 65.

Register.

Bayfers Leopoldi Primi Confirma-
tion, einer löbl. Landschafft in Crain /
vnd der angerichtten Herrschafften Windi-
schen March / Möttling / Osterreich vnd
Kharst / gegebenen Landsfreyheiten. Fol: 70.

Erhörkogens Ferdinandi zu Osterreich
abgelegte Erbhuldigungs Ahdts. Pflicht.
Folio 77. & 78.

Degspurgisch Libell / die Fünff Nider Oes-
sterreichische Erbland zu gleich betref-
fend. 79.

Degspurgisch Libell / ein löbl. Landschafft
in Crain allein betreffend. 102.

Anspruckisch Libell / allgemaine Defen-
sions Ordnung / aller Ober: vnd Nider-
Osterreichischen Lande. 118.

Vn

Register.

S Nspruckhisch Libell/ Ihrer Röm: Kay:
May: 2c. Hoffhaltung: Ordnung be-
treffent. Folio 144.

S Nspruckhisch Libell/ der Particular gra-
vaminum, aller Nider- vnd Ober- Des-
sterreichischen Landen. 162.

K Königs Maximiliani Brieff/ die gegen
Elagen betreffent. 174.

K Kaisers Maximiliani Gabbrieff / der
Sechs- hundert Gulden Benziger Gellt/
auff dem Lanbacherischen Auffschlag ambe hal-
ber/ 177.

K Königs Ferdinandi Befelch/ betreffende
Schub/ Commisison/ vnd New Frey-
har

)()(

Register.

halten / daß vngehindert derselben / einem ie-
den Recht ergehen solle. Folio 179.

Königs Ferdinandi Befelch / das Nie-
mandt deß andern Leuth / in Schermb /
vnd Bogten nemben solle. 181.

Königs Ferdinandi Befelch / daß Nie-
mandt außser Recht gepfendt vnd auff-
gehalten werden solle. 183.

Königs Ferdinandi Befelch / an die
Mauttner zu Görg / wegen Freypassie-
rung der Landleuth / Wein / Traidt / vnd an-
dere Nothdurfft. 185.

Königs Ferdinandi Erklärung / wie es
mit der Herrn vnd Landleuth Diener /
vnd dennen von Laybach / gehalten werden
solle. 187.

Rhō

Register.

R Königs Ferdinandi Entschidt/dasß keiner
über die erfessene Gwöhr/vermöß Lands-
freyheit / den andern zu Schermben schul-
dig. Folio 193.

R Königs Ferdinandi Erleütter: vnd Müß-
derung etlicher Articl/ über die außgan-
gene Pollicen. 195.

R Königs Ferdinandi Antwortt / an ein
geobl. Landschafft in Crain/ auff beschehe-
ne Dancksagung / vmb vorberührte Erleütter:
vnd Müßderung. 205.

R Kkhörkogen Carls zu Oesterreich Ver-
willigung/kein Expectanz auff Lehen: o:
der eignen Güetter zugeben. 207.

R Kkhörkogen Carls zu Oesterreich Schad-
los verschreibung/ wegen Erlassener Per-
sonlichen erscheinung/ zu verlenchung der Le-
hen. 211.

Register.

Rexhörtogen Carls zu Oesterreich/ Einer
Lobl. Landschaft Lehen- Tax Befrey-
ung. Folio 213.

Rexhörtogen Carls zu Oesterreich Rati-
fication / über der dreyer Lande / Steyr/
Kärndten / vnd Crain / beschlossenen ver-
gleich/ wie ein Land dem andern / in Gerichtli-
chen Process, die Handt zubietten/ vnd Execu-
tion zu erweisen schuldig. 215.

Hansers Ferdinandi Limitation der
Land- Gerichts Ordnung / wegen gefän-
glicher annehmung einer Malefiz-Person auff
des Grundherrn Grundt vnd Poden / vner-
sucht desselben. 220.

Königs Ferdinandi Generall vnd Ord-
nung/ wie es mit verkhauffung der Geist-
lichen Güetter oder Stüfftungen / gehalten
werden solle. 222.

Alles wie hinnen specifielter zu
finden.



Kaiser Fridrichen / et
 ner Löblichen Landschaft in Crain / gegebene /
 vnd mit der guldenen Bull bekräftigte Landts
 Freyhait.

WIR Fridrich von
 Gottes Gnaden / Römischer
 Kaysers zu allen zeiten / mehrer des Reichs /
 zu Hungern / Dalmatien / Croatien / re.
 Rhönig / Hertzog zu Oesterreich / zu Steyr / zu Rhärndten /
 vnd Crain / Herz auf der Windischen March vnd zu Por-
 tenaw / Graff zu Tyrol / zu Pfuerdt / vnd zu Rhyburg /
 Marchgraff zu Burgaw / vnd Landgraff in Elßaß / re.
 Bekennen vnd thuen khunde öffentlich / mit dem Brieff /
 allen den / die ihn sehen oder hören lesen / Wiervoll wir auß
 Kayserslicher Mäldigkeit / vnd angebornner Güetigkeit /
 genaigt sein / Aller vnserer Vnderthanen vnd gethrewen /
 Nutz vnd bestes zubestellen / Jedoch so seyn wir dennem / die
 von langen zeitten her / durch Ihr fordern vnd Ey selbs /
 vnsern fordern löblicher Gedächtnuß / mit ganzer Vnder-
 thenigkeit / gehorsam vnd williglich gewondt gewesen / vnd
 vns noch seyn / mehr Pflichtig vnd von Natürlicher zuenai-
 gung bewegt / Ey so vill mit grössern gnaden vnd fürde-
 rungen / auff khünfftig zeit fürzunehmen / Als vil Ey
 vnd Ihr Nachkommen vns vnd vnserm Stamm / vnd vn-
 A serm

fern Erben vnd Nachkommen/ hinfür auff Ewigkeit/ mit
 aigner Natürlicher willigkeit/ dienst vnd stätten threwen
 zuegefüegt sein. Wann nun vns vnser lieben getrewen/
 vnser dienstleuth/ Herren/ Ritter vnd Khnecht / vnd die
 ganze Landschafft vnser Fürstenthumbs Crain/ ietzt für-
 bringen haben lassen/ wie Sy weilend Vnser fordern vnd
 Nemlich Horkog Albrecht von Desterreich / ic. vnser Vhr-
 ehren/ löblicher gedechtnus / mit etlichen freyheiten/ gna-
 den/ vnd gerechtigkeiten/ begunet / die ihn hernach der
 hochgeborn Fürst / Horkog Ernst/ Erkhorkog vnd Herz
 der vorgeschribnen Landt/ vnser lieber Vatter / dem Gott
 genedig sey / gnediglich bestätt / darumb Sie derselben vn-
 ser vordern Brieff gehabt hetten / die ihn aber entfrembt
 weren worden / derselben Brieff Sy doch bewehrte Vidi-
 mus für vns bracht / die wir dann gesehen/ vnd gehört ha-
 ben / vnd von wortt zu wortt also lautten.

Wir Ernst von Gottes genaden/ Erkhorkog
 zu Desterreich/ zu Steyr/ zu Khärnten/ zu Crain/
 Herz auff der Windischen March / vnd zu Porttenaw/
 Graff zu Habsburg/ zu Tyrol/ zu Psüerdt vnd zu Rhy-
 burg / Marchgraß zu Burgaw / vnd Landgraß in El-
 säß/ ic. Bekennen / das für vns khommen/ vnser lieben
 getrewen/ vnser Landherren / Ritter vnd Khnecht / vn-
 sers Fürstenthumbs Crain / vnd batten vns fleissiglich/
 das wir ihnen geruehten zubestätten den Brieff / so ihnen
 weilend der Hochgeborn Fürst / Horkog Albrecht / Horkog
 zu Desterreich/ ic. vnser lieber Herz vnd Ehen/ löblicher
 gedechtnus / ober Ihr gnad / Recht / Freyheit / vnd guete-
 gewonheit/ geben hatt/ vnd der von wortt zu wortt laut/ als
 hernach geschriben stehet.

Wir Albrecht von Gottes Gnaden / H^or-
zog zu Oesterreich / zu Steyr / vnd zu Kärndten /
Herz zu Crain / auff der March / vnd zu Porttenaw / Graf
zu Habsburg vnd zu Rhyburg / Landgraff in Elßaßen /
vnd Graff zu Pfürdt / Verleihen vnd thun khundt offent-
lich / mit dem Brieffe / allen den die jezund leben / vnd hernach
khünfftig werden / das für vns khommen vnser ge-
trewen lieben / vnser Landherren / Ritter vnd Knecht / von
vnserm Land zu Crain / vnd batten vns fleißig / das wir
Sy von sondern gnaden / bey etlichen alten gewonheiten /
die Sy von alter herbracht hietten / liessen bleiben / das wir
in darzue von Newen dingen etlich Recht geben. Nun ha-
ben wir angesehen ernstliche bette / wann es auch vns / vn-
serm Land vnd vnsern Leuthen zu Crain / Nutz vnd Not-
turfft ist / vnd haben ihn ihre Recht gegeben / in solcher
weiß / als hernach geschriben stehet / zc.

Des Ersten / Wer bey guettem Gericht Die Lands
vnd mit stiller gewöhr ain aigen herbracht hat / gew. hr / vñ
Drenßig Jar vnd ain Tag / Ein Lehen Zwölff Jar vnd ain Erbin der
tag / Burgkrecht Jar vnd tag / mag er das fürbringen / elben.
so hat Er fürbaß Recht darzue.

Wer auch / das ainer ainen Gewalt klagt / den sol Er Wie ein
bewehren selb dritt / thuet er das / so muess ainer Gewalt zu
den gewalt bessern selb Andern / Ist aber das der dreyer kagen.
ainer abgehet / so ist ainer des Gewalts ledig.

Wer wöllen auch / was ain Mann in vnserm Land Niemandes
zu Crain / in Nutz vnd berueblicher gewöhr her- auffser recht
bracht hat / das ihn des Niemandes entwöhr / noch davon des seinigen
treibe / dann mit dem Rechten allein. zuentwör.
Ist

Wo die Le-
hen zuvers-
antworten.

Et auch/ das jemand dem andern anspricht vmb Le-
hen / der soll die verantworten vor dem Herrn / da
Er Sy von zu Lehen hat / wolt es aber der Lehensherr ver-
ziehen / so mügen wir es selb gericht.

Wan man
die Hofstai-
ding besizen
soll.

Wer sollen auch selbs / oder der / dem wir es empfel-
chen / an vnser statt Richten / vmb Lehen vnd vmb
aigen / zu vier tagen je vber Sechs wochen.

Niemand
in der
Schrammen
still stehen
zu heissen /
so im Land
angejessen.

Nan soll auch in der Schrammen niemand heissen still
stehen / der in dem Land wol gefessen ist / vmb Lehen /
vnd vmb aigen / Er bring in dann mit fürbott / vnd mit
flag / für das Gericht.

Das der
Paurn ma-
lesische fall
dem grund-
herzn ohne
schaden.

Ach wöllen wir / ob ein Paur nicht thuet / damit er
den Hals verworcht hat vmb welcherlan sachen das
sey / das des sein Herz nicht entgelt / wer der sey / an sei-
nem eigen oder an seinem Guett / der Richter soll seines leibs
fahren / mit dem Rechten / vnd dem Herrn sein Guett ge-
mach lassen.

Todtschla-
ger.

Thuet aber ainer / ainen Todtschlag / vnd thombt er
davon / der ist dem obristen Gericht verfallen Drenß-
sig Marckh / vnd dem nidern Gericht Sechszig pfening /
vnd hüett sich vor seinen Feinden / vnd vor dem geschrey /
wierdt Er aber begriffen / so ist Hals wider Hals / oder Er
löst sich wie Er statt an dem Landherm findet : vnd sol das
sein Hausfrau / vnd seine Rhinder nicht entgelten an dem
Guett.

W Er aber iemand der zu Crain Guett hett gelegen / vnd in dem Land nicht gefessen wer / der soll das ver-
antworten zu Crain / da das Guett gelegen ist / vor dem Ge-
richt da man vmb ander Guett verhöret.

Guetter
in Crain
auch das
selbst zu
verant-
worten.

E St aber / das ein Gasse khombt gehn Crain / in das
Landt / vnd vordert ain Recht an ainen Landmann /
der soll demselben Recht hinwider thuen / da er Recht von
nehmen will / an derselben statt / vmb so gethan sachen
darumb Er es billich thuen soll.

soll hin-
wider
Recht ge-
ben.

W Ich wollen wir vmb aigen / vnd Lehen die von vns
sein / das darumb niemand gerichten noch verhören
mög / dann wir selbs / oder vnser Hauptmann / oder wem
wir es bevelhen.

Wervmb
aigen vnd
Lehen zu-
richten
habe.

W As auch / vnser Hauptmann empfilcht zu Richten /
vmb Gält vnd vmb Neu aufflauff / der mag es wol
verhören vnd gerichten.

Das ein
Lands-
haupt-
man aine
Verwalt-
ter : vnd

E Sollen auch die Graffen / die in dem Land zu Crain
gefessen sind / Recht vnd vor vnser oder vor vnserm
Hauptmann thuen / vmb wem man hinkzt ihm zu sprechen
hat.

andere
Comissa-
rios an
seiner stat
zu richten
ordnen
möge.

S Sollen die Richter so En das Gericht empfangen
schwören / das En recht Richten / dem armen als
dem Reichen / vnd nicht durch Lieb / En sollen auch nie-
mand vmb khain Buess pfendten / er verfall ihr dan ehe vor

Die Gra-
ffen sollen
auch im
Landt
Recht ge-
ben vnd
nehmen.
Die Riche

ter sollen Gericht / vnd soll der Richter dieselb Buesß in Bierzechen
schweren / Tagen nehmen.
auch nie-

mand
vmb kain
Buesß
pfenden /
er verfall
sie den vor
Gericht.
In allen
Landge-
richten
Jährlich
erkun-
gung zu
halten / ob
Jehr schö-
dlich im
Land.

Wo man
fürbieten
soll.

Es sollen auch alle leuth in vnserm Land zu Crain
zu gmainen Tagen gehen / drey Stundt in dem Jahr /
in allen vnsern Landgerichten / vnd sagen bey dem Aude /
den En da schwörren müessen / ob ichts schödlisches oder vn-
gerichtetes sey in dem Land / vnd ob icht sene / das dem Gericht
zu bessern ist / wer auch dahin nicht kkommen möcht / vor
ehaffter noth / der mag sich der wol bereden / khombt Er
aber nicht in irre dan ehaffte noth / so soll er pueß wertig
sein / vnd sollen auch die zween Pfening / die zu pueß wei-
lend geben sindt / absein.

Auch sollen / der Landrichter pott niemand fürbieten /
dan da man gessen ist / zu Haus vnd zu hoff / vnd
anderstwo nicht.

Ehe zu
klagen
dan zu
pfenden.

Man soll auch die leuth vor Gericht verklagen / ehe
man En verpiette.

Wrecht
gepfendt
Guett wi-
der zu ge-
ben.

Sendet auch der Richter auff ein Guett / das almes
andern Manns ist / vnd mag derselb Mann das be-
statten / das es sein sene / dem soll der Richter das wider
geben / an der statt.

Das die
Land-
leuth zu
Fren leu-
then / auf
sehalb

Auch haben vnser diensherren zu Crain / die Recht / das
En die Recht thuen mögen / über ihr Biderb dienner /
vmb Güllt vnd vmb gelubde / vnd auch vmb schaden / Es
soll auch iederman hinkt seinen gepaurn das Recht thuen /
vmb

um b die sachen / die auff seinem Guett beschehen / ohn allein mal: fih/
 umb die sachen / die an den Todt gehen / Es wer dan das umb alle
 das Recht von des gepaurn Herin wurd verhängen / So mag sachen zu
 vnser Richter darüber Richten. richten ha
 ben.

W Als auch diensherren ist / die Stockh vnd Galgen ha Die Land
 ben / vnd begriffen Sy da ainen in ihrem Gericht / leut so
 der dem Land schädlich ist / das mögen Sy wol verhörrn stock vnd
 vnd auch richten. Galgen
 haben /
 mögen
 auch alle
 malefiz
 sachen
 richten.
 Straß
 deß not
 wangs.

W S auch ein Nothzug geschicht in vnserm Land zu
 Grain / mag man der wahr gemachen / mit zween /
 es sey Weib oder Mann / sein entgelt ainer an dem hals /
 vnd soll man demselben den Hals abstoßen mit ainer Dullen. Straß
 deß not
 wangs.

W Zerdet aber ein Straßrauber begriffen mit der hand: Straß
 schafft / dem mag man mit zweyen den hals anbe der stras
 haben / Begreift man ihn aber ohn die handschafft / so mues Rauber.
 man ihn mit Siben übersagen / vnd demselben Straßrau
 ber / sol man den Hals abschlagen.

W An übersagt anch woll einen Mörder mit zweyen / Straß der
 vnd Richtet vnd bessert hinst ihm mit dem Rad. Mörder.

D En Felscher / der mit der handschafft begriffen wier: Straß
 det / den soll man übersagen mit zweyen / vnd soll der Fels
 ihn darnach setzen auff ain Ross. cher.

A Ber ainen Diep / der nicht begriffen ist mit der hand: Straß
 schafft / den soll man übersagen mit Siben / vnd soll ihn der Diep.
 dan hengen an ainen Galgen. Auch

Das man
sonst in al
len fallen
nach der
Steperi-
schen Frey
heit rich-
ten möge.

Alch wollen wir das all Herren dienstleuth vnd ande-
re Edleuth zu Crain / in allen andern sachen / die hie
nicht verschriben sind / Richten nach den Rechten / als vn-
ser Herren vnd Edleuth in vnserm Land zu Steyr.

Ind das dise Recht alle / als sy von wortt zu wortt /
in diesem brieff geschriben sind / stätt vnd vnzerbrochen
bleiben / Darüber so geben wir disen Brieff versigelt mit
vnserm Insigil / der gegeben ist zu Grätz am Mitwochen /
nach des heyligen Creutzes tag / als es erhaben ward / da
man zehlt von Christi geburd / Tausent Dreyhundert Jar /
darnach in dem Acht vnd Neunzigsten Jar. Haben wir
gnediglich angesehen / vnd betracht / die gethreten vnd willt-
gen dienst / die Sy vnsern ehe genanten Ehenen / vnd an-
dern vnsern fordern seeligen / vnd auch vns / in vergange-
nen zeiten gethan / vnd erzeigt haben / vnd vns künfftiglich
wol thum mögen / vnd sollen / als wir des ein guet gethraven
zu ihnen haben / vnd haben ihn dardurch von sonderm gna-
den / denselben Brieff / mit allen Puncten vnd articl / so
darin sind begriffen / von Fürstlicher Macht / gnediglich be-
stätt / vernewet vnd bekräftiget / bestätten / bekräftigen /
vnd vernewen auch den wissentlich in Krafft des Briefs /
was wir zu recht daran bestätten sollen oder mögen / vnd
Mainen vnd wollen gar ernstlich / das derselb Brief hinfür
gar vnd gänzlich / bey seinen khreften / vnd auch ge-
mainglich als vnser Landherren / Ritter vnd Knecht in
Crain / bey den gnaden / Rechten / freyheiten / vnd gueten ge-
wonheiten bleiben / vnd der genießen sollen / nach inhal-
tung des obgenanden Briefs / davon gebieten wir vnsern
lieben getrewen / Vrichen den Schenckhen von Osterreich /
vnserm Hauptman in Crain / oder wer ihe zu den zeitten
vnt

vnser Hauptmann daselbst ist / vnd ihren Verwesern / das
 er vnser ehegenant Landherrn / Ritter vnd Knecht in
 Grain / bey ihren Gnaden / Rechten / Freyheiten / vnd
 guetten Gewonheiten / So der obgenant Brieff inhaltt /
 vnd auch bey diser vnser Bestättung / von vnsern wegen
 vestiglich halte vnd scherme / vnd nicht gestatten / das ihn
 daran iemands eingrüff thue / in kheimerley Weiß / Das
 mainen wir mit vrkund des Brieffs Geben zu Lanbach/
 am Pfingstag vor Sanct Schwaldes Tag / nach Christi
 Geburdt vierzehenhundert Jahr / Vnd haben vns darauff
 demüthiglich lassen bitten / daß wir ihn dieselben vnser
 Brrechen vnd Vatter Freyheit / gnad vnd gerechtigkeit /
 Zinmassen vnd die obbegriffen sindt / zu vernewen vnd zu
 bestätten / Ihn auch sonderlich etlich artiel vnd stück der
 Freyheiten / so vnser dienstleuth / Herren / Ritter vnd
 Knecht vnser Fürstenthumbs Steyr von vnsern fordern
 seeligen / vnd vns haben / zusambt denselben Freyheiten
 zu geben vnd zu bestätten / vnd in disen Brieff zu setzen /
 vnd zu schreiben lassen / gnädiglich geruheten / Haben wir
 angesehen vnd betrachtet / das vnsern fordern / Ihr for-
 dern vnd Ey / mit stätten vesten vnd vnuerruckhten trewen
 vnd willigen diensten / allzeit gehorsamb vnd beraith sein
 gewesen / vnd Ey noch täglich thuen / vnd fürbas woll
 thuen mögen vnd sollen / Als wir des ein vnzweiffentlich
 getrawen zu ihn haben.

Vnd haben von Römischer Kayserlicher Macht / vnd
 als Herr vnd Landsfürst daselbs in Grain / dardurch
 nach solcher ihrer fleissigen vnd demütigen Bitte / vnd billi-
 cher Erthandnus vnser Gnaden / damit wir ihn genaigt
 sein / vnd allen ihren Erben / Ihre Recht / Gnad / Frey-
 heit / vnd guett gewonheiten / nach inhalt des ehegenanten

unfers lieben Vatter Bestattung / vnd auch die nachgeschribnen stück vnz articl / die wir ihn auß vnser Landleuth zu Steyr Handvest / vnd Brieffen / haben ziehen vnd hierin begreiffen lassen / Vernewt / bestätt / gegeben / Bedesten vnd geben ihn die auch wissentlich mit dem Brieff / vnd wollen ernstlich / das Sy nun vnd himnach in khünfftigen Zeiten / von vns / vnsern Erben vnd nachkhommen / daran ungehindert bleiben / vnd dabey gänzlich gehalten werden sollen / von niemlich vnbeschwerret vnd vngengt / ohn alle gewehrde : vnd sind das die Articl auß vnserer Landleuth zu Steyr Handvesten gezogen / als vor ist gemeldet.

Was
Freiheit
ain Crainer
hat /
so er hey-
rat zu ai-
ner teye-
erin / oder
herwid-
rumb.

Freiheit
nach eines
Jeden ge-
fallen
Sün vnd
Töchter
zu verhe-
raten.

So ain
Crainer
ohn ge-
schafft
stirbt /
wem das
Erb falle.

Die an-
sprachen
zu bewei-
sen / vnd
nicht da-

In Erste / ob ainer vnserer getrewen von Crain
Heyrath mit ainer von Steyr / Khärndten oder von
Desssterreich / oder ob ainer von Desssterreich / Steyr oder
Khärndten / Heyrath mit ainer von Crain / der soll dasselb
Recht haben / der gegend darinn er will bleiben / Wann man
ein gemaine gewonheit / durch ainer ainigen Person wil-
len / in ein Land nicht soll aufnehmen.

Item / wir geben vnd bestätten ihn auch die Frey-
heit / das Sy förbaß immer freylich / Ihre Söhn vnd
Ihre Töchter verheyrathen / vnd bestätten sollen / wann o-
der wembe Sy wollen.

So setzen wir auch / welcher Crainer ohn geschafft
verferth / so soll sein geerb oder sein Mag / von der
negsten Sübte sein Erbguett besitzen.

Wer setzen auch / ob ain Crainer den andern vmb icht
anspricht / da sol er nicht vmb khempffen / er soll es
be-

Lands Handfest.

II

bewahren mit Erbarb gezeugen / nach der sag sol man
Richten.

Ind was Clag vmb Erbarb wirdet / das soll man en-
den vor dem gesetzten Richter / vnd soll darüber hör-
ren Erbarb gezeugen / vnd soll es Richten nach Rechte / mit
Frag / vnd mit folge / als Recht ordnung ist.

Wer sehen auch / das die Töchter Ihrer Vätter Erb-
guett besitzen / ob En der Sohn nicht enhaben.

Wer erlauben auch / ainen ieden Crainer auff sei-
nen Grundten / ob er will / ein Kirchen zu pawen /
oder auff Gottshäuser widmen / durch Gott seines Guetts.

Ind darumb das alles / das obgeschriben stehet / von
vns / vnd vnsern Erben / vnd nachkommen / ewi-
gliche vest / stett / vnd vnzerbrochen bleib / So geben wir den
benannten vnsern Landleuten den gegenwärtigen Brieff /
vnd wollen / das darwider nicht gehandelt noch gethan wer-
de / Obes aber beschäch / welcher der dan ist / der solch vn-
ser Gnad vnd bestatung fräuenlich übergrüß / der wiß
sich in vnser Straß vnd schwerre Bognad gefallen / vnd
darzue ain Peen Hundert March Löttiges Goldes / Halbs
in vnser Fürstliche Cammer / vnd den andern halben Theill
den gelandigten Theill vnleslich zu bezallen. Mit Brkhunde
dits Brieffs / versigelt mit vnsern Khayserlichen Mane-
statt anhangenden gulden Bull / Geben zu Wien / am
Erichtag Sanct Catharina tag der heiligen Jungfrauen /

rumben
zu tem-
pfen.
Die Cla-
gen vnd
Bertl soll
man ende
vor dem
gesetzten
Richter /
mit der
Frag des
Rechters
vnd der
mehrern
wahl fol-
gen.
So die
Sönn nit
verhan-
den mö-
gen die
Töchter
ihrer Vat-
ter Guett
erben.
Erlaub-
nus Kir-
chen zu
pawen
vnd zu
stifften.

nach Christi Geburt/ im vierzehnhundert und Sechzigsten: vnseres Rheyserthumbs im Neündten: vnd vnserer Reich des Römischen/ im Ain und Zweinkigsten/ vnd des Hungerischen in andern Jahren.





Graff Albrechten zu
Görs vnd Tyrol / 2c. denen in der Windischen
March vnd Mötling gegebne Freyhaiten.

Wir Albrechte Graff
zu Görs vnd zu Tyrol / Pfalz-
graff in Rhärndern / Vogt der Gottshäu-
ser zu Aglay zu Trient vnd zu Brixen / 2c.

Bekennen offenbar mit diesem Brieff / vnd thuen kund /
das wir betrachtet vnd vor Augen gehabt haben / die ge-
treuen Dienst / die vnsern vordern / vnd auch vns / vnser
Erben / Ritter vnd Knecht / auff der March / vnd in der
Möttlich / die nun verschaiden sindt / vnd die noch le-
bend / offte vnd dickh habend erzaigt / die nye / vnd nye / mit
threuen / mit ehten / mit frumbfheit / vnd mit ganker vn-
derthenigkheit / an der herrschafft zu Görs / vestigklich sind
gewesen vnd herfkommen / darumb besonderlich / das
aller sache gedechtnus / mit den tagen hingehet vnd fleuß-
set / der nicht mit Brieffen wirdt geewigt vnd bestättigt.

Haben wir ihn zu einer ewigen gedechtnus / der Recht /
die En bey vnsern vordern seligen vnd auch bey vns / vnver-
sprochenlich herbracht habend / ohn alle Irrung an dem ge-
genwärtigen Brieff haiffen verschreiben / damit En vnd
ihre Erben / nach vnserm abgehen / bey den Rechten Ewig-
lich

14 Des Hertzogthumbs Crain.

lich bleiben / vnd von vnsern Erben vnd nachthommen / derselben Rechten nicht werden beraubt.

Das die Landruth vmb alle sachen nit dert anders dan im Landrecht zu geben vnd zu nemmen schuldig.

D Es Ersten habend Sie die Recht herbracht / wer hinc ihn zu sprechen oder zu klagen hat / es sey vmb Erb vnd Nigen / vmb Gült / vmb Lehen / oder vmb welcherlan sach das ist / oder ob ihr ainer hinc den andern / iecht hat zu sprechen / der soll Recht suechen / in der Graffschafft auff der March / oder in der Nöttlich / vor vnser / oder vnserm Hauptman / da sollen Sy zu Recht stehen / vnd verantwortten / vnd nicht anderswo.

Rain Peen von ihnen zu nemmen.

S Sy pueßvöllig werden / so sollen wir Sy pessen nach gnaden / vnd nicht wandl von ihnen nemmen / wir / noch vnser Hauptman.

Das Sy außerhalb Malleßig gegen ihren paum vmb alle sachen zu richten haben.

D Arzue haben Sy die Recht / wer hinc ihren leuthen zu sprechen oder zu klagen hat / das Sy selbs Recht hinc ihn thuen sollen / vmb alle Sache / außgenomlich den Todt / Deupp / Mordt / Straßraub / Nottzogung / Hauspruch / habend Sy nicht zu richten / wann das vns angehört zu richten / oder wem wir vnser Landgericht empfelchen.

Was wie die schedlichen Personen durch die Landrichter erfordert vnd geant.

E Rförrt vnser Landrichter einen schödlischen Menschen / auf ihren Güettern / oder ob ihr leuth vmb schödlische sache beklagt werden / den soll vnser Landrichter fordern an dem diener / auf das Guett Er ist gefessen / vnd derselb diener soll den schödlischen / den Richter antwortten / als ihm Gürtel hat umbfangen / oder soll ihn dem Richter vrlauben / ohn alles verziechen / damit soll der diener an

an dem Guett / das auf der Hueben ist / vnent- wort wer
gollten beleiben. den sollen

Eschicht ein Todtschlag zwischen Bawrn / ist vn- Todtschlag
ser Landrichter gegenwärtig / vnd kkommen des er- in gegen-
schlagnen Freunde / für ihn mit Klag vnd beschrenend den- wärtig-
der den Todtschlag gethan hat / so soll Er ihn aufheben theit des
vnd Recht hink ihm thuen / War aber / das er zurichtung Landrich-
khome vnd zu ablegung / so sollen dem Erborn diener / ters.
fünff March Agreber gefallen / des man leiblos worden
ist / nach Landes Recht vnd Gewonheit / geen den Freun-
den khome ab / der den Todtschlag thuet / so Er nechst
mag.

Ehuet ihr Bawrn icht Bnzucht auff vnsern Bnzucht
Marchten vnd Khrchtägen / begreiffen En vn- der
ser Richter daselbs / ehe dan En khommend auff ihres Bawrn
HerrnGuett / so mag Er En wol bessern / khomend sie a- was der
ber hink auff ihres Herrn Guett / vnder dem En sind ge- Grund-
fessen / so hat derselb diener Recht zu pessern / als Sie be- herr vnd
schuldet habendt. Landrich-
ten hat.

Imb Lehenschafft habend En die Recht herbracht / Empfa-
das wir ihn leihen Söhnen vnd Töchtern / vnd der hung des
Eltest in iedem geschlecht / soll Lehen empfachen vnd tra- gehen.
gen / vnd sollen wir ihre Lehen leihen / in der Graffschafft
auff der March / oder in der Nötlich / Ob sich das füegt /
das wir im Land nicht wären / wie lang sich das verzug /
demnach habendt Sie ihre Lehen nicht vermant / auff die
Zeit / das wir ins Land kkommen / so sollen wir ihnen ley-
hen / vnd En von vns empfachen / ihr Lehen.

Erbfaall. **E**rschaidt ihr ainer ohn Erben / so soll desselben Erba-
theill / es sen leben oder aigen / anerbten dem necha-
sten gesüpten Freünde in dem geschlecht / vnd sollen wir Sye
derselben Erbschafft nicht entwöhren / vnentgoltten / ob Sye
die mit einander habend getheilt.

han km die
erben reage
in der f
ralf gne
vorgangab
in faldia
in faldia
ins conagno
ab crundt
ist / v
v
v

Sie mögen auch ihr Hausfrawen Morgengab vnd
shaimbssteuer woll weisen / auf Leben vnd auf Aigen /
vnd nach ihren Töchtern geben / an vnser handt / ob wir
im Landt nicht sein / wen vns Gott ins Land füegt / so sol-
len Sy vns die Weisung antragen / vnd wir sollen vnsern
Willen darzu geben.

Das der
Herr vnd
Lands-
fürst nach
der Land-
leuth vnd
Sy hin-
wi erum
nach seine
Leuthen
ohn Recht
nicht solle
greiffen.

Das die
Land leut
ohne besol-
dung / auf
ser Lands-
hilff zuer-
wei en
nicht schul-
dig.
Der Land
leut h vn-
becheiden

Est auch zwischen vnser / vnd vnsern Erbarn Die-
nern / Rittern vnd Khnechten / Sädlung abgenom-
men / das wir nach ihren Leuthen / vnd Sy nach den vn-
sern / ohn Recht nicht sollen greiffen.

Wen das Landt vnd die Herrschafft / darin Sy sind ge-
wesen / von Khriegs wegen Noth angehet / so sollen
Sy vns diensflich sein / so Sy bösst mögen / wollten wir Sy
aber auß der Herrschafft zu dienst nützen / so sollen wir ihn
darumb thuen vnd geben / als andern erbarn dienern.

Thuet ein Edl / oder ein erbarer auf vnsern Märckh-
ten vnd Khürchtägen ein vnbescheidenheit / oder
anderstwo / den haben wir selb zu bessern / oder vnser Haupt-
mann / vnd nicht Landrichter / nach gnaden / es wäre dan
die

12 von
furnich
auf märk
d. d. d. d.
von faldia
d. d. d. d.
d. d. d. d.
d. d. d. d.
d. d. d. d.
d. d. d. d.

Lands: Handfest.

die vnbeschaidenhait so groß / das Er das leben verworcht
hat / so mag ihn der Richter auffhaben.

17

heit hat
niemand
zu straf-
fen / dan
der Lands
fürst/oder
sein
Haupt-
mann.

Darüber zu einer ewigen gedechtnus / der vorge-
schribnen Rechten / vnd zu vrkund/geben wir ihn
disen Brieff / mit vnsern hangenden Insign: Geben zum
Neumarcht in der Nötlich / am Erich tag nach Sanct
Geörgen tag / nach vnser Herrs Geburdt / Drenzehe-
hundert Jahr: darnach in dem Fünf vnd sechzi-
gsten Jahre.



E

Grass



Graff Albrecht zu Görz vnd Tyrol / 1c. denen in Osterreich gegebne Freiheit. n.

Albrecht Graff
zu Görz vnd zu Tyrol / Pfalzen-
grave in Khärnden / Vogt der Gottshäu-
ser zu Ugle / zu Trient vnd zu Brixen / 1c.
Bekennen offenbar / mit disem Brieff / vnd thuen khundt /
das wir betrachter vnd vor Augen gehabt haben / die ge-
trewen dienste / die vnsern vordern / vnd auch vns / vnser
Erbar / Ritter / vnd Khnecht in Osterreich / die nun ver-
schaiden sindt / vnd die noch leben / offit vnd dickh habend
erzaigt / die yhe / vnd yhe / mit trewen / mit ehren / mit
frumbkheit / vnd mit ganker vnderthenigkheit / an der herr-
schafft zu Görz vestiglich sind gewesen vnd herthommen /
vnd darumben besonderlichen / das aller sachen gedechtnus /
mit den tügen hingehet vnd fleüßet / die mit Brieffen nie
wierdt geewigt vnd bestättigt : Haben wir zu einer ge-
dechtnus / ihn die Recht / so Sy bey vnsern vorfordern seli-
gen / vnd auch bey vns vnversprochenlich herbracht ha-
ben / ohn alle Irrung / an disem gegenwärdigen Brieff haif-
sen verschreiben / damit Sy / vnd ihre Erben / nach vnserm
abgehen / bey den Rechten ewiglich beleiben / vnd von vnsern
Er

Erben vnd nachthommen / derselben Rechten nicht werden beraubt.

D Es Erfften / haben En die Recht herbracht / wer zu ihnen icht zu sprechen hat / oder zu klagen hat / es sey vmb Erb / vmb Aigen / vmb Gült / vmb Lehen / oder vmb welcherlay sachen das ist / oder ob ihr ainer zu dem andern icht zu sprechen hat / der soll zu Recht suchen / in der Graffschafft zu Nisterreich / vor vnser / oder vor vnserm Hauptmann / do sollen En in Rechten stehen / vnd verantworten / vnd nicht anderswo.

Das die Landleut vmb alle sachen mit vnser / dan im Landrecht zu geben vnd zu nemen schuldig.

D En pueßvöllig werden / so sollen wir En bessern / nach gnaden / vnd nicht wandt von ihnen nehmen / wir / noch vnser Hauptmann.

Khain Peen von ihnen zu nehmen.

D Arzue haben En die Recht / wer zu ihren leüthen icht zu sprechen oder zu klagen hat / das En selb Recht zu ihren leüthen thuen sollen / vmb alle sachen / außgenommen den Todt / Deup / Mord / Straßraub / Nothzogung / Haußbruch / haben En nicht zu Richten / wan das vns angehört zu Richten / oder wemb wir das Landgericht empfelchen.

Das En außserhalb Mat leßig/gege ihren Bawen vmb alle sachen zu richten haben.

F Rföhrt vnser Landrichter einen schädlichen Menschen auff ihren Güettern / oder ob ihr Leüth vmb schädlich sach erklagt werden / den soll vnser Landrichter fordern / an den diener / auff das Guett / darauff er ist gefessen / vnd derselbig diener soll den schädlichen Mann / dem Richter antwortten / als in Gürtel hat vmbfangen / oder

Was wie die schädlichen Personen durch die Landrichter erfordert vnd soll geante.

wort wer
den sollen. soll ihn dem Richter vhrlauben / ohn alles verziehen / das
mit soll der diener auff dem Guett / was auff der hueben
ist / vnentgoltten vnd vnschadhafft bleiben.

Todts-
schlag in
gegenwär-
tigkeit
des Land-
richters.

Eschicht ein Todtschlag zwischen Bawrn / ist vnser
Landrichter gegenwärtig / vnd kkommen des er-
schlagnen Grundt für ihne mit Klag / vnd beschreyen
den / der den Todtschlag hat gethan / so soll er ihne auffha-
ben / vnd Recht zu ihm thun: Were aber / das Er zu Rich-
tung keme / vnd zu ablegung / so sollen dem Erbarn diener /
des man leiblos worden ist / Fünff March gefallen / nach
Landsrecht vnd gewonheit / gehn den freunden khome ab /
der den Todtschlag thuet / so nechst er mag.

Vnzucht
der
Bawrn
was der
Grundt-
herr vnd
Landrich-
ter zu rich-
ten hat.

Ihuent ihr Bawrn icht vnzucht auff vnsern Märkten
vnd Kirchtagen / begreiffet Ey vnser Richter da-
selbs / ehe Ey kkommen auf ihr Herren Guett / so mag er
Ey wol bessern / kkommen Ey aber hin auf ihres Herren
Grundt / vnder dem Ey sind gefessen / so hat derselb diener
Recht selber zu bessern / als Ey verschuldet haben.

Empfa-
hung der
Lehen.

Inb Lehenschafft / haben Ey die Recht herbracht /
das wir ihnen leyhen / Söhn vnd Töchtern / vnd
der Eltist in dem Geschlecht / soll die Lehen empfahe vnd
tragen / vnd sollen wir ihre Lehen leyhen in der Graffschafft
Nsterreich. Ob sich das füegt / das wir im Land nicht
wären / wie lang sich das verzüge / demnach haben sich ihre
Lehen nicht vermant / auf die Zeit / das wir ins Land khome
men / so solten wir ihne leyhen / vnd Ey von vns empfae-
hen ihre Lehen.

Bera

Erscheidet ihr ainer ohne Erben / so soll dessen Erb- Erbfaall.
thail / es sey Lehen oder aigen / anerbend dem nechst
gesübbten freündt / in dem Geschlecht / vnd sollen wir Sy
der Erbschafft nicht entwöhren / vnentgollten / ob Sy die
miteinander haben getheilt.

Derwen-
sung vnh
haimb

Shaben auch ihrer Hausfrauen Morgengab / vnd
Haimbsteur / woll zu weysen auff Lehen vnd auff ei-
gen / vnd nach ihren Töchtern geben ohn vnser handt / ob
wir im Land nicht sein / wan vns Gott in das Land füegt /
so sollen Sy vns die weysung antragen / vnd wir sollen vn-
sern Willen darzue geben.

steur
vnd Mor-
gengab.

Eist auch zwischen vnser / vnd vnsern dienern / Rit-
tern vnd Khnechten Sündlung abgenommen / das wir
nach ihren Leüthen / vnd Sy nach den vnsern / ohn Recht
nicht sollen greiffen.

Das der
Herz vnd
Lands-
fü st nach
der Land-
leüth: vnd

Sy herge-
gen nach
seinen Leü-
then ohne
Recht
nicht sol-
len greif-
fen.

Wann das Land vnd Herrschafft Nstterreich / von
Kriegs wegen Noth angehet: so sollen Sy vns dienst-
lich sein / so Sy bösst mögen / wolten wir Sy auß der
Herrschafft zu dienst nützen / so sollen wir ihnen darumb
thuen vnd geben / als andern Erbar dienern.

Das die
Landleüth
ohne be-
söldung /
außer
Lands
hilff zuer-
weisen
nicht

Shuet ein Edler oder Erbarer auff vnsern Märck-
ten oder Kirchtagen ein vnbescheidenheit / oder an-
derstwo / den haben wir selbs zu bessern / oder vnser Haupt-
mann: vnd nicht der Landrichter / nach gnaden / Es wäre
dan die vnbescheidenheit so groß / das Er das Leben ver-
würckt hätte / So mag ihn der Richter aufheben.

schuldig.
Der Land-
leüth vn-
bescheiden-
heit hat
viemand
zu straf-
fen / dan
der Lands

fürst/oder
sein
Haupt-
mann.

Darüber zu einem Ewigen gedechtnus / der vorge-
schribnen Rechten / Vnd zu vrkund / geben wir ih-
nen disen Brieff / mit vnsern anhangenden Insign. Ge-
ben zum Newen Marcß in der Nötlich / am Erichtag
nach Sanct Jörgen tag / nach vnserß Herren Geburde.
Drenzehenhundert Jahr / in dem Fünff
vnd sechzigsten Jahre.



König Friderichen
 Confirmation, deren von der Windischen
 Marck Greyhaiten.

Wir Friderich von
 Gottes Genaden / Römischer
 König zu allen zeitten / mehrer des Reichs /
 Hertzog zu Oesterreich / zu Steyr / zu
 Kärnten / zu Crain / Herr auff der Windischen Marck /
 vnd zu Porttenaw / Graff zu Habsburg / zu Tyrol / zu
 Pfierdt / vnd zu Kyburg / Marggraff zu Burgaw vnd Land-
 grave in Elßß / ic. Bekennen vnd thuen kundt öffentlich
 mit disem Brieff / das hie für vns kommen seindt / die Er-
 barn unser liebe getrewen Ritter vnd Knecht / auß unserm
 Herrschafft auß der Nöthlich / vnd der Marck / die von
 weilland Graff Albrechten von Görz / gueter gedächtnus /
 an vnser vorfordern / Hertzogen vnd Landtsfürsten in Oe-
 sterreich / ic. vnd an vns sind gefallen / vnd brachten vns
 dazumal für einen Brieff von Hertzog Leopolden / Her-
 zogen zu Oesterreich / ic. selliger gedächtnus lauttend / da-
 rin Er Sie hat bestätt / vnd vernewert / alle Rechte vnd
 Gnad / die Sie der vorgemelt von Görz gegeben hat /
 vnd batten vns demütiglich / das wir Sie / dieselben Gnad
 vnd Recht / auch gnädiglich geruheten zu vernewern / vnd
 zu bestätten / vnd laut derselb Brieff von Wortt zu Wortt
 also / ic.

In haben wir angesehen solche grosse Treu vnd fleißig Dienst / die vns vnd denselben vnsern vorfordern Landesfürsten in Oesterreich / ic. die ehegemeldten Ritter vnd Knecht auß der Nödtlich / vnd der Marck / gethan vnd beweiset habend / vnd hinfür thun sollen vnd mögen / vnd haben ihn dardurch / vnd durch ihrer fleißigen Bitt willen / die obgenandten Brieff in allen seinen puncten vnd Articeln / als die obengeschriben stehend / vernewert vnd bestätt: Verneweren vnd bestätten ihn die auch wissentlich in Krafft dis Brieffs / was wir ihn daran bestätten vnd vernewen sollen vnd mögen / Mainen vnd setzen / daß Sie darwider von Niemand sollen beschwärtt oder bekümmert werden / in kein weeg. Davon gebieten wir vnsern lieben getrewen / allen vnsern Haupteleuten in Crain / gegenwärtigen vnd künfftigen / Herren / Rittern vnd Knechten / Burggrafen / vnd auch allen vnsern andern Ampteleuten vnd Vnderthanen / den der Brief gezenget wirdt / daß Sie die obgenandten Ritter vnd Knecht auß der Marck vnd in der Nödtlich / bey disen ihren Rechten / Gnaden vnd Freyheiten / rhuelich beleiben lassen / vnd Sy darwider nicht beschwären / bekümmern oder hindern / bey vnsern Gnaden vnd hulden. Das Mainen wir ernstlich. Mit Verkunde deß Brieffs / versigelt mit vnserer Königlichcn Manestätt Insigill. Geben zu Laybach / am Mittichen vor dem Sonntag als man singt Reminiscere in der Fasten / nach Christi geburd vierzehenhundert Jahr / vnd darnach in dem vier vnd vierzigsten Jahr / vnserß Reichs im vierdten Jahr.

Fridrich / ic.

Commissio Domini Regis
in Consilio.

Rho



Rhönig Maximilian

des Ersten Confirmation, Ainer Ehrfamb,
en Landschafft in Grain Freyheiten.



Er Maximilian

von Gottes Genaden / Römischer Rhönig / zu allen Zeiten mehrer
des Reichs / zu Hungarn / Dalmatien /
Croatien / ic. Rhönig / Erzhörzog zu Oesterreich / Hörtog
zu Burgundt / zu Lottrick / zu Brabant / zu Steyr /
zu Rhärndten / zu Grain / zu Limburg / zu Luxemburg /
zu Geldern : Grave zu Flandern / zu Habsburg / zu Tyroll /
zu Pfürdt / zu Rhyburg / zu Arthons / vnd zu Burgundt /
Phallandsgrave zu Hönigaw / zu Hollandt / zu Seelandt /
zu Namur / vnd zu Zutpsen / Marggrave des heiligen
Römischen Reichs vnd zu Burgaw : Landgrave in El
sasz / Herz zu Frieslande / auff der Windischen March /
zu Porttenaw / zu Salins vnd zu Mecheln / ic. Bekennen
offentlich mit disem Brieffe / vnd thuen khundt aller
meniglich : Als vnser lieben getrewen N. vnser dienstman /
Kitter / Khnecht / vnd Landleuth vnser benannten Für
stenthumbs Grain / dem Wolgebohrnen vnd vnserm lieben
getrewen / Johansen Graffen zu Werdenberg vnd zum
Heiligen Berg : Georgen von Thurn / vnd Eigmunden
G von

Wellsperg/ Pflegern zu Persen / vnsern Rāthen / an vnsern statt / als Ihrem angehenden Regierenden Herrn vnd Landsfürsten gehuldet / vnd geschworren haben: Sy vns aln glaubwürdig Vidimus, durch Ihre Erbare Pottschaft fürbracht / ihnen von weillandt dem Allerdurchleuchtigisten / Großmächtigisten Fürsten / Herrn Fridrichen dem dritten Römischen Khayser / vnserm lieben Herrn vnd Vatter Lōblicher gedächtnus bestätt / von Worte zu Wortten also lautende: 2.

Ind vns darauff demüetiglich angernuefft vnd gebeten / das wir solch Brieff / in allen vnd iedlichen ihren Puncten / Articln / inhaltungen vnd begreiffungen / als Regierender Herr vnd Landsfürst in Oesterreich / Steyr / Khärndten / vnd Crain / von Newem zu Confirmiren, vnd zu bestätten / gnedidlich geruheten / des haben wir angesehen ihr fleissig zimlich bitte / auch die annehmen getrewen vnd Nütlichen dienste / So Sy vnsern vordern williglich vnd unverdrossenlich gethan vnd erzeiget haben / vnd vns zuthuend sich willig erbietten. Vnd haben darumb / vnd von sonderm gnaden / den benannten Herren / Rittern / vnd Khnechten / vnd der ganken Landschafft vnser Fürstenthumbs Crain / solch obgeschriben Brieff / vnd Handvest / gnediglich Confirmirt, vnd bestätt / Confirmiren vnd bestätten Ihnen die auch / von Römischer Khöniglicher vnd Fürstlicher Macht / wissenlich in Krafft dits Brieffs / vnd Maimen / setzen vnd wollen / das die in allen vnd iedlichen ihren puncten / stuckhen vnd articln darinn begriffen / khresttig vnd Mechtig sein / stett beleiben / vnd von Niemandts darwider gethan noch gehandelt werden soll. Davon gebietten wir den Edlen / vnsern lieben getrewen N: allen vnsern Hauptleuthen / Graffen / Freyen / Herren /

Herren / Rittern / vnd Knechten / Bischoffen / Pfle-
 gern / Berwesern / Burgermaistern / Landrichtern / Rich-
 tern / Rhäten / Burgern / gemeinden / vnd allen andern
 vnsern Ambtleuthen / Vnderthonen / vnd getrewen / in
 was Würden / Standts / oder wesens die seyn / ernstlich vnd
 vffriglich / das Sy die genannten vnser Landschafft vnser
 Fürstenthumbs Grain / dabey beröblichen ohn Jhrung bele-
 ben vnd Sy der gebrauchen vnd geniessen lassen / vnd dar-
 wider nicht thuen / auch des iemands andern zuthuen ge-
 statten / bey vnser schwerren Bagnad vnd Straffe / vnd
 der Peen / in ihren Handvesten begriffen / zu vermen den /
 Das Maimen wir ernstlich. Mit vorkund dits Brieffs /
 besigelt mit vnsern Rhöniglichen anhangenden Insigill.
 Geben in vnser Statt Wien / am Freytag nach Sanct
 Erharts Tag / Nach Christi geburdt / Vierzehenhundert
 vnd im Vier vnd Neünzigsten: vnser Reiche des Röm-
 schen im Achtenden / vnd des Hungarischen im Vierdten
 Jahren.

Maximilian K.

Commissio Domini Regis
 in Confillio.

Sam: K. Stürkl de Buechen / Doctor K.
 K: Leonhardus Dellhaeffn K.

Khayser Carllens des
Fünfften Confirmation vnd bestättung
der Lands-Freyheiten in Crain.



Wir Carl der Fünfft
 von Gottes genaden Erwöl-
 ter Römischer Khayser / zu allen Zeiten
 Mehrer des Reichs / 1c. Khönig in Ger-
 manien / zu Castillien / zu Arragon / zu Leon / beyder Si-
 cillien / zu Jerusalem / zu Hungern / zu Dalmatien / Croa-
 tien / zu Navarra / zu Granaten / zu Tolleten / zu Val-
 lens / zu Gallizien / Maioricarum / zu Hispalis / Sar-
 dinien / Cordubien / Corsica / Murcen / Siembs / Alga-
 ran / Allgeieren / zu Gibraltoren / vnd der Inseln Ca-
 narien / auch der Inseln Indiarum vnd Terre firme des
 Meers oceani 1c. Erkhörkhog zu Oesterreich / Hörkhog zu
 Burgundt / zu Lottrich / zu Brabant / zu Steyr / zu
 Khärndten / zu Crain / Limburg / Lützburg / Geldern /
 Calabrien / Achenarum / Neopotrie / Würtemberg / 1c.
 Graff zu Flandern / zu Habsburg / zu Tyroll / zu Görkh /
 Barsilani / zu Arthois vnd Burgundt / Pfalkgraff zu
 Hönigaw / zu Holland / zu Seelandt / zu Psüerdt / zu
 Kyburg / zu Namur / zu Passilion / zu Gentomen / vnd
 zu Zipfen : Landtgraffe in Elßß / Marchgraff zu Bur-
 gaw /

gaw / zu Drestani zu Goktain / vnd des H. Röm: Reichs
 Fürst zu Schwaben / zu Cacheleimia Austuren / 2c. Herz
 im Friesland / auff der Windischen March / vnd zu Por-
 tenaw / zu Viscioia / zu Molin / zu Salins / zu Erioli
 vnd zu Mecheln / 2c. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff
 für vns / auch den Durchleuchtigen Fürsten / Herrn Ferdinanden
 Erzhörzogen zu Desterreich / Hörzogen zu Steyr
 Khärndten vnd Crain / 2c. Infanten zu Hispanien / vnsern
 lieben Bruedern / in Krafft seiner Lieb volkhommen Ge-
 walts / so wir haben. Als vns die Edlen vnd vnser lieb
 getrewen vnser diensfleuth / Herren / Ritter / vnd Khnecht /
 vnd die ganze Landtschafft vnser Fürstenthumbs Crain /
 glaubwürdig fürbracht haben / Ihre Privilegia, Freyhei-
 ten / Recht / Statuta / Satzungen vnd Gnaden / ihnen
 von weillandt vnsern vorfordern / Hörzog Albrechten von
 Desterreich / gegeben / von Wort zu Wortten also laut-
 tendt :

Als wir demnach güetlich angesehen vnd betracht /
 solch gemain vnser Landtschafft Crain vnderthä-
 nig zimlich bitte / darzue die getrewen / redlichen / nützlichen
 vnd angenemmen diensie / so ihre vordern vnd En / von al-
 ter her / vnsern vorfahren / mit darstrecken ihrer Leib vnd
 Güetter / in manigfaltige Weege williglich gethan vnd
 bewissen / vns auch täglich thuen vnd in khünfftig Zeit wol
 thuen mögen vnd sollen / Vnd haben darumben / auch auß
 besondern gnaden / für vns vnd vnsern lieben Bruedern /
 als Regierend Erzhörzogen zu Desterreich / vnd Hörzogen
 zu Steyr / Khärndten / vnd Crain / mit wolbedachtem
 Mueth / zeittigem Rathe / vnd rechter wissen / Gemainer
 vnserer Landtschafft Crain / ihren Erben vnd Nachkhom-
 men / die vorgeschribnen weillandt Hörzog Albrechts Pri-

Des Herzogthumbs Crain.

vilegien / Freyheiten / Recht / Statuta / Satzungen /
 vnd gnaden / sambt den obbestimbten vnserer vorfordern
 Confirmationen vnd bestättungen darüber außgangen /
 sonderlich auch die obbegriffen artiel / vnd stuckh / durch
 weillandte Khayser Fridrichen / auß vnserer Landtschafft
 Steyr Freyheiten vnd Handvesten gezogen / vnd vnserer
 Landtschafft in Crain / zu ihren Freyheiten gegeben / in allen
 vnd iedlichen ihren Articlen / inhalten / Wortten / vnd
 Maimungen / auß Fürstlicher Macht confirmirt, be-
 stätt / vnd vernewert / Confirmiren, bestätten / vnd ver-
 newen ihnen die auch / also wissentlich in Krafft dits Brieffs
 Maimen setzen vnd wollen / das dieselben Ihre Privilegia /
 Freyheiten / Recht / Statuta / Satzungen / Gnaden /
 Confirmationen vnd Bestättungen / mit allem Inhalte
 Confirmirt / bestätt vnd vernewert sein / von mániglich
 khrefftig vnd würdig geacht / gehalten / vnd vollzogen /
 vnd von vns vnd iemand andern nicht darwider fürgenom-
 men / gehandelt noch gethan werden soll noch mag / in kei-
 nen weeg. Vnd gebietten darauff den Edlen vnd vnsern lie-
 ben Getrewen / allen vnd iedlichen vnsern Statthaltern /
 Regenten / Ráthen / Hauptleüthen / Landmarschalchen /
 Berwesern / Bixthumben / Pflegern / Ambtleüthen / Land-
 richtern / Burgermaistern / Richtern / vnd gemeiniglich
 allen andern vnsern vnd vnserer Erblichen Lande Vnder-
 thanen vnd getrewen / in was würden / Standts / oder
 wesens die sein / ernstlich mit disem Brieff / vnd wollen /
 das Sñe gemaine Landtschafft vnseres Fürstenthumbs Crain /
 Ihr Erben vnd Nachkhommen / bey obgeschribnen Ihren
 Privilegien / Freyheiten / Rechten / Statuten / Gnaden /
 Confirmation vnd Bestättungen / mit allem Inhalt /
 auch diser vnser Confirmation bestätt: vnd erneuerung
 gánzlich beleiben / Sñ deren berúblich gebrauchen vnd ge-
 messen

niessen lassen / darwider nicht dringen / irren noch beschwe-
ren / vnd hierauff nicht ungehorsamb erscheinen / in keinem
weege / Bey vermessung vnser vnd vnser lieben Bruders
schwerren vngnad vnd straff / vnd darzu verliesung einer
Peen / benändtlichen hundert Marck löttiges Goldts / die
ein ieder / so oft er freuentlich hierwider thätte / vns halb in
vnser Fürstl. Cammern / vnd den andern halben thail ge-
mainer Landtschafft Grain / vnablässlich zubezahlen ver-
fallen sein soll. Mit vhrkund dises Brieffs / besigelt mit
vnserm anhangenden Insigill / vnd mit vnserm Handtzei-
chen bevestendt. Geben in vnser / vnd des heiligen Reichs
Stuell vnd Statt Aich / am Pfingsttag nach Sanct Brsu-
len / den fünff vnd zwainzigisten tag des Monats Octo-
bris / Nach Christi vnser lieben HERN geburde / fünff-
zehnhundert vnd im zwainzigisten : vnserer Reichs des
Römischen im Andern : vnd aller anderer im fünfften
Jahren : 16.

Carolus

Ad Mandatum Cæsareæ & Catholicæ
Maiestatis proprium, &c.

J: Hannard / 16.



Khayser Carlens des

Fünfften Confirmation, deren von der Windischen March Freyheiten / 2c.

In Gottes Namen / Erwählter Römischer Khayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / 2c. Khönig in Germanien / zu Castilien / zu Arragon / zu Leon / beyder Sicilien / zu Jerusalem / zu Hungern / zu Dalmatien / zu Croatien / zu Navarra / zu Granaten / zu Tolleten / zu Vallentz / zu Gallicien / Maioricarum zu Hispalis / Sardinien / Gordubien / Corsien / Murcie / Gienß / Arragon / Algecire / zu Gibraltaris / vnd der Inseln Canarien / auch der Insulen Indiarum / vnd Terrefirme / des Meers Oceani / 2c. Erzhörhogen zu Oesterreich / Hörhogen zu Burgundi / zu Lottrich / zu Brabandt / zu Steyr / zu Khärndten / Crain / Limburg / Lützenburg / Geldern / Calobrien / Athenarum / Neopatrie / Württemberg / 2c. Graff zu Flandern / zu Habsburg / zu Tyroll / zu Görz / Parsilani / zu Arthons / vnd Burgundi / Pfallentzgrave zu Hönigaw / zu Holland / zu Seeland / zu Pfuerdt / zu Kyburg / zu Namur / zu Kassilion / zu Gentanien / zu Züpfen / Landtgrave in Elßaß / Marggrave zu Burgaw / zu Dresiam / zu Gohianin vnd Cathilonia / Ausrrien / 2c. Herr in Frieslandt /

landt / auff der Windischen March / zu Porttenaw / zu
 Biscaya / zu Molin / zu Salins / zu Trippoli vnd zu Ne-
 cheln / 2c. Bekennen öffentlich mit disem Brieffe für vns /
 auch den Durchleuchtigen Fürsten / Herrn Ferdinanden
 Erz-Hörhogen zu Oesterreich / Hörhogen zu Steyr /
 Khärndten vnd Gram / 2c. Infanten zu Hispanien / vnsern
 lieben Brudern / in Crafft seiner Lieb volkhomen Gewalts /
 so wir haben / Als vns die Erbarn vnser lieben getrewen
 Ritter vnd Khnecht / auß vnsern Herrschafften Mötling /
 vnd March / glaubwürdig fürbracht / ihre Gnaden / Frey-
 heiten vnd Recht / so Ey von weylland vnsern Vorfor-
 dern / Graff Albrechts von Görz haben / von Wortt zu
 Wortt also lauttend / 2c.

Als wir demnach güetlich angesehen vnd betracht /
 solch vnserer Herrschafften Mötling vnd March /
 vnderthänig zimlich Bitt: darzue die Getrewen / redlichen /
 nützlichen vnd angenehmen Dienst / so ihre Vorfordern
 vnd Ene / von allter her / vnsern vorfordern / mit darstrecken
 ihrer Leib vnd Gütter / in manigfaltig Weege / williglich
 gethan vnd bewisen haben / vns auch noch täglich thuen /
 vnd in khünfftig zeit wol thuen mögen vnd sollen. Vnd ha-
 ben darumb auch auß besondern Gnaden / für vns vnd vn-
 sern lieben Bruder Erz-Hörhog Ferdinanden / mit wolbe-
 dachtem Muethe / zeittigem Rath / vnd rechter wissen /
 berüerten vnsern Herrschafften Mötling vnd March / ihren
 Erben vnd Nachkhommen / die vorgeschriben / weylland
 Graff Albrechts von Görz / Gnaden / Freyheiten / vnd
 Recht / sampt vnserer Vorfordern / Hörhogen Leopolds
 von Oesterreich / vnd vnsern lieben Anherren / Khaysers
 Maximilians Confirmation vnd Befräftungen / in allen
 vnd iedlichen ihren Articln / Inhaltungen / Wortten vnd
 3 Mai

Maimungen / auß Fürstlicher Macht Confirmirt / bestätet
 vnd erneuert / Confirmiern / bestätigen vnd erneuern / ih-
 nen die auch also wissentlich in Krafft diß Brieffs / Ma-
 nen / setzen / vnd wollen / daß dieselben ihr Gnaden / Frey-
 heiten / vnd Recht / mit allem ihrem Inhalt Confirmirt /
 bestätet / vnd erneuert sein / von meniglich khräftig / vnd
 würdig geacht / gehalten vnd vollzogen / vnd von vns / vnd
 iemand andern / nicht darwider fürgenommen / gehandelt /
 noch gethan werden soll / noch mag / in keinen Wege. Vnd
 gebietten darauff / den Edlen vnd vnsern lieben Getrewen /
 R. allen vnd jeglichen vnsern Statthaltern / Regenten /
 Räten / Hauptleüthen / Landes-Marschalchen / Berwe-
 sern / Viskdomben / Pflegern / Ambtleüthen / Landtrich-
 tern / Burgermaistern / Richtern / vnd gemeiniglich allen
 andern vnser / vnd vnserer Erblichen Landt Vnderthanen /
 vnd Getrewen / in was Würerden / Standes / oder Be-
 sessens die sein / ernstlich mit diesem Brieffe / vnd wollen / das
 Eye gemaine vnser Herrschaften / Mörting vnd March /
 Ihr Erben vnd nachkommen / bey obgeschriben Ihren Gna-
 den / Freyheiten / vnd Rechten / mit allem Inhalt / auch
 diser vnser Confirmation bestätet / vnd Erneuerung / gänze-
 lich beleiben / Eye der berüblich gebrauchen vnd genießen
 lassen / darwider nicht dringen / irren / noch beschwerren / vnd
 hierauff nicht vnghehorsamb erscheinen / in keinem wege /
 Bey Vermeydung vnserer vnd vnser lieben Brueders
 schwerren Vngnad vnd Straff / vnd darzue Verliesung ei-
 ner Peen / benändelich hundert March löttiges Goldes /
 die ein ieder / so oft er freventlich hierwider thätte / vns halb
 in vnser Fürstlich Cammer / vnd den andern halben Thail /
 gedachten vnsern Vnderthanen unablässlich zu bezahlen /
 verfallen sein solle. Mit Brkhundt dises Brieffs / für vns
 vnd vnsern lieben Brueder Erkhörkogen Ferdinand besigelt /

Lands: Handfest.

35

figelt / vnd mit vnserm ai gen Handtzeichen bevestend. Ge-
ben in vnser / vnd des heilligen Reichs Stuel / vnd State
Nach / am Pfingtag nach Sanct Ursula / den Sunff vnd
zwainzigisten tag des Monnats Octobris / Nach Christ
Geburde / fünffzehnhundert vnd im zwainzigisten: vnser
rer Reich des Römischen im andern: vnd aller anderer im
fünfften Jahren / 16.

Carolus.

Ad Mandatum Cæsareæ & Catho-
licæ Majestatis Proprium, &c.

J: Hamard / 16.



Khayser Carlens des
Fünfften Confirmation, deren in **Nsterreich**
Freyheiten / *ic.*

Wir **Carl von Bot-**
 tes **Genaden** / **Erwehlter Römischer**
Khayser / zu allen Zeiten **Mehrer** des
Reichs / *ic.* **Rhönig in Germanien** / zu **Ca-**
stilien / zu **Arragon** / zu **Leon** / beyder **Sicilien** / zu **Jeru-**
salem / zu **Hungarn** / zu **Dalmatien** / zu **Groatien** / zu **Na-**
varra / zu **Granaten** / zu **Tolleten** / zu **Vallentz** / zu **Gallie-**
rien / **Maioricarum** zu **Hyspalis** / **Sardinien** / **Gordu-**
bien / **Corsicien** / **Murcien** / **Siemich** / **Allgaran** / **Algecien** /
 zu **Gibralltaren** / vnd der **Inseln Canarien** / auch der **Infulen**
Indiarum / vnd **Terrefirme** / des **Meers Oceani** / *ic.* **Erz-**
horkog zu **Oesterreich** / **Horkog** zu **Burgundi** / zu
Lottrich / zu **Brabandt** / zu **Steyr** / zu **Rhärndten** /
 zu **Crain** / zu **Luzenburg** / **Geldern** / **Calobrien** / **A-**
thenarum / **Neopatrie** / **Württemberg** / *ic.* **Grass** zu **Flan-**
dern / zu **Habsburg** / zu **Throll** / zu **Görz** / **Parfilani** / zu
Arthons / vnd **Burgundi** / **Pfallentzgrave** zu **Hönigaw** / zu
Holland / zu **Seeland** / zu **Pfüerdt** / zu **Rnburg** / zu **Na-**
mur / zu **Rassilion** / zu **Gentanien** / zu **Züpfen** / **Landt-**
grave in Elfaß / **Marggrave** zu **Burgaw** / zu **Drestain** /

zu Gosiari/ vnd des heiligen Röm. Reichs Fürst zu Schwaben / zu Cathilonia/ Austuren / 2c. Herz in Griessland / auff der Windischen March / zu Portenaw/ zu Biscoia/ zu Molin / zu Salins / zu Tripoli vnd zu Mecheln / 2c. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / für vns / auch den Durchleuchtigen Fürsten / Herrn Ferdinanden / Erzhörzogen zu Desterreich/ Hörzogen zu Steyr/ Khärndten vnd Crain / 2c. Infanten zu Hispanien / vnsern lieben Brueder / in Krafft seiner Lieb volkhommen Gewalt / so wir haben. Als vns vnser lieb getrewen / vnser Ritter / Khnecht / vnd Landleuth in Nsterreich / glaubwürdig fürbracht / ihre Gnaden / Freyheiten / vnd Recht / so Sye von weilland vnsern vorfordern / Graff Albrechten von Görz/ vnd Hörzog Leopolden von Desterreich haben / die von Wortt zu Wortt also lauten : 2c.

Als wir demnach güetlich angesehen vnd betracht / solch vnserer Landleuth in Nsterreich vnderthänig bitte / darzue die getrewen / redlichen / nützlichen vnd angenehmen dienste / so ihr vordern vnd Sye / von allter her / vnsern vorfordern / mit darfrecken ihrer Leib vnd Güeter / in manigfeltige Weeg williglich gethan vnd bewisen haben / vns auch noch täglich thuen / vnd in khünfftig Zeit woll thuen mögen vnd sollen. Vnd haben darumb auch auß besondern gnaden / für vns vnd vnsern lieben Bruedern / als Regierenden Erzhörzogen zu Desterreich / vnd Hörzogen zu Steyr / Khärndten / Crain / vnd Graffen zu Görz / mit wolbedachtem Ruethe / zeittigem Rath / vnd rechtem wissen / Gemainen vnsern Landleuthen in Nsterreich / ihren Erben vnd Nachkhommen / die vorgeschriben weillandt Graff Albrechten von Görz / vnd Hör-

hog Leopold von Oesterreich Gnaden / Freyheiten / vnd
 Recht / sampt vnsers lieben Anherrn Khaiser Maximilian
 Confirmation vnd Bestättung / in allen vnd iedli-
 chen ihren Articlen / Inhaltungen / Wortten vnd Nainun-
 gen / auß Fürstlicher Macht confirmirt, bestätt / vnd
 erneuert: Confirmiren, bestätten / vnd erneuen ihnen die
 auch / also wissentlich in Krafft dis Brieffs / Nainen / setzen
 vnd wollen / das dieselben Ihre Privilegia / Freyheiten /
 Recht / Statuta / Satzungen / Gnaden / Confirma-
 tion vnd Bestättungen / mit allem Inhalt Confirmirt
 / bestätt vnd erneuert sein / von mäniglich khrefftig
 vnd würrdig geacht / gehalten / vnd vollzogen / vnd von
 vns / vnd iemand andern icht darwider fürgenommen / ge-
 handelt noch gethan werden soll / noch mag / in keinen weege.
 Vnd gebietten darauff den Edlen vnd vnsern lieben Ge-
 trewen / allen vnd iedlichen vnsern Statthaltern / Re-
 genten / vnd Rāthen / Hauptleüthen / Landmarschalcken /
 Verwesern / Bischofumben / Pflegern / Ambtleüthen / Land-
 richtern / Burgermaistern / Richtern / vnd gemeiniglich
 allen andern vnsern vnd vnserer Erblichen Lande Vnder-
 thanen vnd getrewen / in was Büerrden / Standts / oder
 wesens die sein / ernstlich mit disem Brieff / vnd wollen /
 das Ene gemaine Landleüth in Osterreich / Ihre Erben vnd
 Nachkommen / bey obgeschribnen Ihren Privilegien /
 Freyheiten / Rechten / Statuten / Gnaden / Confirmation
 vnd Bestättungen / mit allem Inhalt / auch diser vn-
 ser Confirmation bestätt: vnd erneuerung / gänzlich be-
 leiben / Ene der berüeblich gebrauchen vnd genieessen las-
 sen / darwider nicht dringen / irren noch beschwerren /
 vnd hierauff nicht vnghehorsamb erscheinen / in keinem
 weeg / Bey vermessung vnserer vnd vnsers lieben Bruders
 schwerren vngnad vnd straff / vnd darzu verliesung einer
 Peen /

Deen / benändelich hundert Marck löttiges Goldts / die
 ein ieder / so oft er freventlich hierwider thätte / vns halb in
 vnser Fürstl Cammer / vnd den andern halben thail ge-
 mainen vnsern Landleüthen in Ysterreich / vnablässlich zu
 bezahlen verfallen sein soll. Mit vhrkund dises Brieffs /
 für vns / vnd vnsern lieben Bruedern Erzhörzog Ferdi-
 nanden / esigelt vnd bevestinet / mit vnserm anhangenden In-
 sigill / vnd Handzeichen. Geben in vnser / vnd des heili-
 gen Reichs Stuell vnd Statt Alach / am Pfingstag nach
 Sanct Ursula / den fünff vnd zwainzigsten tag des Mo-
 nats Octobris / Nach Christi vnserz lieben HERN ge-
 burde / fünffzehnhundert vnd im zwainzigsten : vn-
 serer Reichs des Römischen im Andern : vnd aller an-
 derer im fünfften Jahren : ic.

Carolus

Ad Mandatum Cæsareæ & Catholicæ
 Maiestatis proprium, &c.

J: Hamnard / ic.



König Ferdinandi Con- firmation, der Crainerischen Landts Freiheiten / 1c.



Ferdinand
von Gottes Genaden / Prinz in
Hispanien / Erzhogkog zu Oesterreich /
Hogkog zu Burgundi / zu Steyr / zu
Kärndten / vnd zu Crain / Landgraff in Elsas / Fürst zu
Schwaben / Gefürster Graff zu Habsburg / zu Tyroll /
zu Görz / zu Pfuerdt / zu Rhüburg / Marckgraff des heil-
ligen Römischen Reichs / der Ens / vnd zu Burgaw / Herz
auff der Windischen March / vnd zu Porttenaw / 1c. Be-
stehen für vns / vnd vnser Erben / öffentlich mit diesem
Brieff / vnd thun kundt allermäniglichen / daß vns die Ed-
len vnser lieben getrewen N. vnser Dienstmän / Herren /
Kitter / Knecht vnd Landleuth / vnser benannten Her-
kogthumbs Crain / den Haupt: vnd Bestätt Brieff / Ih-
rer Freiheiten / Gnaden vnd Handveste / von weilland
Khanser Maximilian / 1c. vnserm lieben Herrn vnd An-
herrn / derselben Zeit Römischen König / hochlöblicher
Gedächtnus außgangen / fürbrachten / der von Wortt zu
Wortt lauttet also / 1c.

Ind uns darauß dieselben unser Dienstmann / Her-
 ren / Ritter / Rhnecht vnd Landleuth in Grain / de-
 mütiglich angerueffen vnd gebetten / daß wir Ihnen den-
 selben Brieff / in allen vnd ieden Innhaltungen / Puncten /
 Articln / vnd Begreiffungen / als Regierender Herr vnd
 Landsfürst in Oesterreich / Steyr / Khärndten vnd Grain /
 von neuem zu Confirmiren vnd zu bestätten / gnedig-
 lichen geruechten. Haben wir angesehen / solch ihr fleissig /
 zimlich Gebette / auch die angenehmen / getreuen vnd nüt-
 zlichen Dienst / so Sie unsern vordern / Horkogen vnd Erzh-
 horkogen zu Oesterreich / williglichen vnd vnderdrossenlich
 gethan vnd erzagt haben / vnd hinfüran zu thuen / sich wil-
 lig erbiethen / daß wir uns auch zu Ihnen / als unsern ge-
 horsamben vnd getreuen Dienstmännern / Herrn / Rittern /
 Rhnechten / Landleuthen vnd Vnderthanen vngeweißelt
 versehen / vnd darumb / vnd auß sonderm Gnaden / den be-
 nannten unsern Dienstmännern / Herren / Rittern /
 Rhnechten vnd Landleuthen / vnd der gantzen Landschafft
 mehr berürtes unsers Horkogthumbs Grain / solch obge-
 schriben Brieff / vnd Handvest / gnädiglich Confirmiere
 vnd bestätt / Confirmiren / vnd bestätten Ihnen die auch /
 auß Regierender Fürstlicher Macht / wissentlich in Krafft
 dises Brieffs / vnd Maimen / setzen vnd wollen / das die in
 allen vnd iedlichen ihren Puncten / Stucken vnd Articln /
 darinnen begriffen / khräftig vnd Mächtigt seyn / statts be-
 leiben / vnd von Niemandes darwider gethan / noch ge-
 handelt werden soll / in kein weis: Vngeserlich. Davon ge-
 biethen wir den Edlen unsern lieben Getreuen N: allen vn-
 sern Hauptleuthen / Graffen / Freyen / Herrn / Rittern
 vnd Rhnechten / Bisthumben / Pflegern / Verwesern /
 Burgermeistern / Landrichtern / Richtern / Rāthen /

L

Vnro

Desz Herkogthumbs Crain.

Burgern / Gemainden / vnd allen andern vnsern Ampt-
leuthen / Vnderthanen vnd Getrewen / in was Würden/
Standts / oder Wesens die sein / ernstlich vnd vestiglich /
das Sie die genant vnser Landtschafft vnser Fürsten-
thums Crain / darbey berueblich / vnd ohn irrung belei-
ben: vnd Sie der gebrauchen vnd genieffen lassen / vnd dar-
wider nicht thuen / noch das iemands andern zuthun ge-
statten / bey vnserer schwerren Vngnad vnd Straff / vnd der
Peen / in ihren Handvesten begriffen / zu vermeiden. Das
Mainen wir ernstlich. Mit Vrkundt diß Brieffs / besigelt
mit vnserm anhangenden Insigil. Geben in vnser Statt
Newstatt / am sechzehenden Tag des Monatts Novembris /
nach Christi vnser lieben Herren Geburdt. Fünffzehenhun-
dert vnd darnach im drey vnd zwalzigisten Jahr.

Ferdinand / r.

Commissio Sereniss. Domini Prin-
cipis Archiducis in consilio, &c.

Zeit von Dietrichstain Statthalter / r.

G. von Puechaim / r.

H. von Lamberg / r.

L. von Harrach / r.

S. von Herberstein Ritter / r.

M. B. von Leopoldstorff / D. r.

A. Kreuhsaurwein / r.

Registrator H. Hoffman / r.



König Ferdinandi Be- stättung vnd Confirmation, der Freyheiten Windisch March vnd Möttling / 2c.

Ferdinand
von Gottes Genaden / Prinz
in Hispanien / Erzhörzog zu Oesterreich /
Hörzog zu Burgundi / Steyr / Kärndten /
zu Crain / Landgraff in Elßaß / Fürst zu Schwaben / Gefür-
ster Graff zu Habsburg / zu Tyrol / zu Görz / zu Pfürdt / zu
Rhyburg / Marggraff des heilligen Römischen Reichs der
Eus / vnd zu Burgaw / Herr auff der Windischen March /
vnd zu Porttenaw / 2c. Bekennen für vns / vnd vnser Er-
ben / offentlich mit disem Brieff / Daß vns die Erben vnser
lieben getrewen / vnser Ritter vnd Knecht in vnsern Herr-
schafftten auff der Möttling vnd der March / fürbringen ha-
ben lassen / einen Bestättbrieff / ihrer Freyheiten / Gna-
den vnd Rechten / von weylland Khanser Maximilian /
derselben Zeit Römischen Khönig / 2c. vnserm lieben
Herrn vnd Anhern hochlöblicher Gedächtnus / auß-
gangen / von Wortt zu Wortt also lauttendt / 2c.

Ind lieffen vns darauff/ die vorgenamndten vnser Ritters
 vnd Rhnecht/ in der Nöttling/ vnd der March/
 vnderthäniglichen anlangen vnd bitten/ daß wir ihnen
 die obbeschriben Ihr Recht/ Gnaden vnd Freyheiten zu
 Confirmiren vnd zu bestätten/ gnediglich geruheten/ Ha-
 ben wir angesehen/ ihr getrew/ gehorsamb vnd fleissig
 Dienst/ die Sie vns vnd vnsern vorfordern/ Landtsfür-
 sten in Oesterreich/ gethan vnd bewisen haben/ vnd vns
 hinfüran thun sollen vnd mögen/ vnd ihnen dardurch
 vnd auß sonderm Gnaden/ den obgemelten Brieff/ in allen
 seinen Puncten vnd Articlen/ als die oben geschriben stehen/
 vernewet/ Confirmiert vnd bestättet/ Vernewen/ Confir-
 miren/ vnd bestätten ihnen die auch wissenlich in Krafft
 dises Brieffs/ was wir ihnen daran bestätten/ vnd ver-
 newern sollen vnd mögen/ Mainen vnd setzen/ das Sie
 darwider/ von Niemandts beschwärtt/ noch bekümmert
 werden sollen/ in keinen weisz. Davon gebietten wir al-
 len vnsern Hauptleuthen in Crain/ gegenwärtigen/ vnd
 einen ieden künfftigen Herrn/ Rittern vnd Rhnechten/
 Burggraffen/ vnd auch allen andern vnsern Amptleu-
 then vnd Vnderthanen/ den der Brieff fürkombt oder ge-
 zaigt wird/ das Sie die obgenannten vnser Ritter vnd
 Rhnecht/ auff der March/ vnd in der Nöttling/ bey sol-
 chen ihren Rechten/ Gnaden/ vnd Freyheiten/ berueh-
 lich bleiben lassen/ vnd Sie darwider nicht beschwären/
 hindern oder bekümmern/ in kein weisz/ bey vnsern Gna-
 den/ vnd Hulden/ Das ist vnser ernstliche Maining/
 Mit Vrkhundt dises Brieffs/ besigelt mit vnsern anhan-
 genden Insigil: Geben in vnser Statt Newstatt/ am vier-
 zehent

Lands Handfest.

45

zehenden Tag des Monats Novembris / nach Christi Ge-
burdt fünffzehnhundert vnd im drey vnd zwainzigsten
Zahr / 22.

Commissio Sereniss. Domini Principis
Archiducis in Consilio, &c.

Zeit von Dietrichstain Statthalter / 22.

G. von Puechaimb / 22.

H. von Lamberg / 22.

L. von Harrach / 22.

S. von Herberstein / 22.

M. B. von Leopoldstorff / D. 22.

A. Kreuzsaurwein / 22.

Registrator H. Hoffman / 22.





Landtschafft in Oester-
reich Confirmation, von Khönig Ferdinand
 do / 11. zuertheilt / 11.



IK Ferdinand
 von Gottes Genaden / Prinz in
 Hispanien / Erkhörkog zu Oesterreich /
 Hörkog zu Burgundi / zu Steyr / zu
 Kärndten / zu Crain / Landtgraffe in Elßaß / Fürst zu
 Schwaben / Gefürster Graff zu Habsburg / zu Tyroll /
 zu Görz / zu Pfürdt / zu Rhynburg / Marggraff des heil-
 ligen Römischen Reichs der Ens / vnd zu Burgaw / Herr
 auff der Windischen March / vnd zu Porttenaw / 11. Be-
 thennen für vns / vnd vnser Erben / öffentlich mit disem
 Brieff / daß vns vnser lieben Getrewen N. vnser Ritter /
 Khnecht / vnd Leüth / gemeiniglich in Oesterreich / fürbrin-
 gen lassen / einen Bestättbriff / über ihr Gnad / Freyheit /
 vnd Recht / von weylland Khanser Maximilian / derselben
 Zeitt Römischen Khönig / 11. vnsern lieben Herrn vnd An-
 herrn / löblicher Gedächtnus außgangen / von Wortt
 zu Wortt also lauttend :

Ind haben vns darauff demüetiglich angerueffen vnd
 gebetten / daß wir Ihnen solch obgeschriben ihr
 Gnad /

Gnad / Freyheit vnd Handvest / als Regierender Herr
vnd Landsfürst / von Newem zu Confirmiren vnd zu be-
stätzen / gnädiglich geruheten. Haben wir angesehen /
solch ihr fleissige Bette / auch die getrewen / vnd willigen
Dienste / so Sie denselben unsern vorfordern gethan / vnd
vns zu thun sich willig erbiethen / vnd darumb vnd auß son-
dern Gnaden Ihnen / vnd ihren Nachkommen / gnedig-
lichen die vernewt / Confirmirt vnd bestätt / Vernewen / Con-
firmiren / vnd bestätzen ihnen / die auch / auß Fürstlicher
Macht / wissentlich mit disem Brieff / vnd Mainen vnd
wollen / das die in allen ihren Puncten vnd Artickeln da-
rinnen begriffen / kräftig sein / stätt bleiben / vnd Niemand
darwider thuen / noch handeln soll / in kein weiß / Unge-
sehrlich. Davon gebieten wir allen unsern Hauptleuthen
Landmarschalchen / Graffen / Freyen / Herrn / Rittern /
vnd Khnechten / Pflegern / Berwesern / Landerichtern /
Burgermaistern / Richtern / Rätthen / Burgern / Ge-
mainden / vnd allen andern unsern Amptleuthen / Un-
derthanen vnd Getrewen / ernstlich vnd wollen / Das Sie
die obgenannten unser Ritter / Khnecht vnd Landleuth in
Osterreich / vnd ihr Nachkommen / bey solchen ihren
Gnaden / Freyheiten / vnd Handvesten / vestiglich hand-
haben vnd beleiben lassen / vnd darwider nicht thuen / noch
das iemands andern zuthuen gestatten / bey unserer Un-
gnad vnd Straff / zu vermeiden. Das Mainen wir
ernstlich. Mit Brkhundt dises Brieffs / besigelt mit
unserm anhangenden Insigill. Geben in unser Statt
Newstatt / am vierzehenden Tag des Monats No-
vem

Des Herkogthumbs Crain
vembriß / nach Christi Geburde Fünffzehnhundert
vnd im drey vnd zwainzigsten Jahren.

Ferdinand / 16.

Commissio Sereniss. Domini Prin-
cipis Archiducis in Consilio.

Veit von Dietrichstein Statthalter / 16.

G. von Puechaim / 16.

H. von Lamberg / 16.

L. von Harrach / 16.

S. von Herberstein Ritter / 16.

M. B. von Leopoldstorff / D. 16.

A. Kreuzsaurwein / 16.

Registrator H. Hoffman / 16.





Fürst: Durch: Erzhör-
zog von Carls zu Oesterreich / ic. Bestättung
und Confirmation / über die Grainerischen Lands-
Freiheiten / ic.

Wir Carl von Got-
 tes Gnaden / Erzhörzog zu Oester-
 reich / Hörzog zu Burgundi / zu Brabant /
 zu Steyr / zu Kärnten / zu Crain / zu Lukenburg / zu
 Württemberg / Ober: und Nidern Schlesiern / Fürst zu
 Schwaben / Markgraff des heiligen Römischen Reichs
 zu Burgaw / zu Märhern / Ober: und Nider Lausnitz / Ge-
 fürster Graffe zu Habsburg / zu Tyrol / zu Pfzerdt / zu
 Rhyburg und zu Görz / ic. Landtgraff in Elßas / Herr auff
 der Windischen March / zu Porttenaw / und zu Salins / ic.
 Bekennen für uns / und unsere Erben / öffentlich mit di-
 sem Brieff / und thuen kundt allermeniglich / das uns die
 Edlen unser lieben Getrewen / N: unser Dienstmann / Her-
 ren / Ritter / Knecht und Landtleuth / unsers Hörzogs-
 thumbs Crain / den Haupt- und Bestättbrieff Ihrer Frey-
 heiten / Gnaden und Handvesten / von weylland Kaysers
 Ferdinanden / unserm lieben Herrn und Vattern / hochlöß-
 lichster Gedächtnus außgangen / fürbrachten / der von
 Wortt zu Wortt also lauttet / ic.

Ind uns darauß dieselben unsere Dienstmann / Herren / Ritter / Khnecht vnd Landleuth in Crain / demütiglichen angerueffen vnd gebetten / das wir ihnen denselben Brieff / in allen vnd ieden Innhaltungen / Puncten / Articlen / vnd Begreiffungen / als regierender Herr / vnd Landsfürst in Steyr / Khärndten vnd Crain /*ic.* von newen zu Confirmiren vnd zu bestätten / gnediglich geruechten. Haben wir angesehen solch ihr fleißig zimlich Bette / auch die angenemmen / Getrewen vnd nützlichen Dienst / so Sie unsern vordern Horkogen / vnd Erzhorkogen zu Oesterreich / williglichen vnd vnverdrossenlich gethan / vnd erzagt haben / vnd hinfuro zuthuen sich williglich erbietten / daß wir uns auch zu Ihnen / als unsern gehorsamben vnd Getrewen Dienstmännern / Herren / Rittern / Khnechten / Landleuthen vnd Underthanen / vngeweißelt versehen : Vnd darumben / vnd auß sonderm Gnaden / den benannten unsern Dienstmännern / Herren / Rittern / Khnechten / vnd Landleuthen / vnd der ganzen Landschafft mehr berürtes unsers Horkogthumbs Crain / solch obgeschriben Brieff / vnd Handvest / gnediglich Confirmiert / vnd bestätt. Confirmiren vnd bestätten ihnen die auch / auß regierender Fürstlicher Macht / wissentlich in Krafft ditz Brieffs : Vnd Mainen / sehen vnd wollen / daß die in allen vnd ieden ihren Puncten / Stücken / vnd Articlen darinn begriffen / kräftig vnd mächtig sein / stätt beleiben / vnd von niemands darwider gethan / noch gehandelt werden soll / in kein weise. Davon gebietten wir den Edlen unsern lieben Getrewen Rallen unsern Hauptleuthen / Grafen / Freyen / Herren / Rittern vnd Khnechten / Bisdomben / Pflegern / Berwesern / Burgermaistern / Landrichtern / Richtern / Rätchen / Burgern / Gemeinden / vnd allen an

Lands-Handfest.

51
47

Andern vnsern Ambtleuthen / Vnderthanen vnd Getrewen / in was Wierrden / Standts oder Wesens die sein / ernstlich vnd vestiglich / das Sie die genannten vnser Landtschafft / vnserz Fürstenthumbs Grain / darbey berüeblich / vnd ohne Irrung beleiben / vnd Sie der gebrauchen vnd genießen lassen / vnd darwider nit thuen / noch des iemant andern zu thuen gestatten / bey vnserer schwerren Vngnad vnd Straff / vnd der Peen / in ihrer Handvesten begriffen / zu vermeiden. Das Maimen wir ernstlich / mit Bruchund dits Brieffs / Besigelt mit vnsern anhangenden Insigil / der geben ist / in vnser Statt Grätz / den ersten Tag des Monnats Mai / nach Christi vnserz lieben Herren Geburdt / im ein tausent fünfshundert vnd sibem vnd sechzigsten / 1c.

Carolus, &c.

Ad Mandatum Domini Archiducis proprium.

Caspar Preyner / Freyherr.
Hans Kobenzl / 1c.
Registrator Andree Zurschym / 1c.



Fürst: Durchleucht:
Erzhörzog Carl zu Oesterreich / 1c. Con-
firmation / der Freyheiten in Oesterreich / 1c.



IK Carl von
 Gottes Genaden / Erzhörzog
 zu Oesterreich / Hörzog zu Burgundi /
 zu Brabant / zu Steyr / zu Khärndten /
 zu Crain / zu Lukenburg / zu Württemberg / Ober: vnd
 Nidern Schlesien / 1c. Fürst zu Schwaben / Marggraff
 deß heilligen Römischen Reichs zu Burgaw / zu Mär-
 hern / Ober vnd Nidern Lausnitz / Gefürstet Graff zu
 Habsburg / zu Tyroll / zu Pfuerdt / zu Rhynburg / vnd zu
 Görz / 1c. Landtgraff in Elsas / Herr auff der Windischen
 March / zu Porttenaw / vnd zu Salins / 1c. Bekennen
 öffentlich mit disem Brieff / Als vns vnser lieb Getrewen /
 vnser Ritter / Khnecht / vnd Landleuth in Oesterreich /
 glaubwürdig fürbracht / Ihre Gnaden / Freyheiten / vnd
 Recht / so Sie von weylland vnsern vorfordern / Graff Al-
 brechten von Görz / vnd Hörzog Leopolden von Oester-
 reich / 1c. haben / die von Wort zu Wort also laut-
 tendt / 1c.

Ind vns darauff vnderthäniglich gebetten / das wir
 Ihnen die obgeschriben ihre Gnaden / Freyheiten /
 Recht / Confirmation / vnd Bestätt zu Confirmiren / zu
 bestätten vnd zuvernewern genediglich geruechten. Das
 wir demnach glüetlich angesehen / vnd betracht / solch vn-
 serer Landtleuth in Nsterreich / vnderthenig Bitte / darzue
 die getrewen / redlichen / nützlichen vnd angenehmen Dien-
 ste / so ihre Vordern vnd Sie / von alter her / Vnsern Vor-
 fahren / mit darstrecken / Ihrer Leib / vnd Güetter / in
 manigfeltig weege / williglich gethan vnd bewisen haben /
 vns auch noch täglich thuen / vnd in khünfftig zeit woll
 thuen mögen vnd sollen. Vnd darumben auch auß beson-
 dern Gnaden / als Regierender Hertzog zu Steyr /
 Khärnten / Crain / vnd Graff zu Görz / mit wolbedach-
 tem Mueche / zeittigem Rath / vnd rechter Wissen / ge-
 mainen vnsern Landtleuthen in Nsterreich / ihren Erben /
 vnd Nachkommen / die vorgeschribnen / weylland Graff
 Albrecht von Görz / vnd Hertzog Leopold von Oesterreich
 Gnaden / Freyheiten / vnd Recht / sampt Khayser Ma-
 ximilians vnd Carls Confirmation / vnd Bestättung / in
 allen vnd iedlichen ihren Urteilen / Inhaltungen / Worten
 vnd Maimungen / auß Fürstlicher Macht Confirmirt / be-
 stätt vnd ernewert. Confirmiren / bestätten vnd ernewern
 Ihnen die auch / also wissenlich in Krafft dits Brieffs /
 Maimen / setzen vnd wollen / daß dieselb Ihre Privilegia /
 Freyheiten / Recht / Statuta / Satzungen / Gnaden / Con-
 firmation / vnd Bestättungen / mit allem Inhalt / Con-

84 Des Herzogthumbs Crain.

firmiert / bestätt vnd erneuert sein / von meniglich frefftig
vnd irüerdig geacht / gehalten / vnd vollzogen / vnd von vns
vnd iemand andern / nicht darwider fürgenommen / gehand-
let / noch gethan werden soll / noch mag / in kein weege. Vnd
gebiethen darauff den Edlen vnd vnsern lieben Getrewen N:
allen vnd iedlichen vnsern Statthaltern / Regenten / vnd
Khäten / Hauptleuthen / Berwesern / Bisdomben / Pfler-
gern / Ambtleuthen / Landtrichtern / Bürgermeistern /
Richtern / vnd gemeiniglich allen andern / vnsern / vnd vn-
serer Erblichen Lande Vnderthanen / vnd Getrewen / in
was Würden / Standts / oder Wesens die sein / Ernstlich
mit diesem Brieff / Vnd wollen / das Sie gemaine Land-
leuth in Nisterreich / Ihre Erben / vnd Nachkommen / bey
obgeschribnen Ihren Privilegien / Freyhaitten / Rechten /
Statuten / Gnaden / Confirmationen / vnd Bestättun-
gen / mit allem Inhalt / auch diser vnserer Confirmation /
Bestätt: vnd Vernewungen / gänzlich bleiben / Sie der
berueblich gebrauchen vnd geniessen lassen / darwider nicht
dringen / irren noch beschwerren / vnd hierauff nicht vn-
gehorsamb erscheinen in keinen weege / Bey Vermeydung
vnserer schwerren Vngnad vnd Straff / vnd darzu Verlies-
ung einer Peen / benanntlich hundert Marck löttiges Gol-
des / die ein ieder / so oft er freventlich hiewider thätte / vns
halb in vnser Fürstlich Cammer / vnd den andern halben
thail / gemainen vnsern Landeleuthen in Nisterreich / vn-
nachlässlich zu bezahlen verfallen sein solle. Mit vrkhunde-
dits Brieffs / besigelt / mit vnserm anhangendem Insigill /
vnd bevestinet mit vnsern Handtzeichen. Geben in vnser
Stadt Grätz / den ersten Tag des Monnats Maii / Nach
Chri

Lands: Handfest.

51

Christi unsers lieben Herren Geburde / im ein tausende
fünffhundert siben vnd sechzigisten Jahr / 16.

Carolus, &c.

Ad Mandatum Domini Archiducis
proprium, &c.

Gaspar Prenner / Freyherr / 16.

Hans Kobenzl / 16.

Andree Zurschym Registrator / 16.



Q 2

Fürst:



Fürst: Durchl: Erzh
 horkogen Carls zu Oesterreich / 2c. Confir-
 mation der Freyheiten Wind: March vnd Nöt-
 tling / 2c.

Er Carl von Bot-
 tes Gnaden / Erzhorkog zu Oe-
 sterreich / Horkog zu Burgundi / zu Bra-
 bandt / zu Steyr / zu Khärndten / zu
 Crain / zu Lukenburg / zu Württemberg / Ober: vnd Ni-
 dern Schlesien / 2c. Fürst zu Schwaben / Marggraff des
 heilligen Römischen Reichs zu Burgaw / zu Märhern /
 Ober: vnd Nidern Laußnitz / Gefürster Graff zu Hab-
 spurg / zu Eyroll / zu Pfuerdt / zu Rhyburg / vnd zu
 Görz / 2c. Landtgraff in Elßaß / Herr auff der Windi-
 schen March / zu Porttenaw / vnd zu Salins / 2c. Be-
 thennen öffentlich mit disem Brieffe / Als vns die Er-
 barn vnser lieben Getrewen / Ritter / vnd Khnecht / auß
 vnsern Herrschafften Nöttling / vnd March / glaubwür-
 dig fürbracht / Ihre Gnaden / Freyheiten vnd Recht /
 so

so Sie von weylland vnsern Vorfordern / Graff Albrechten von Görz haben / von Wortt zu Wortt also lautendt / 2c.

Ind vns darauff / als ietzt regierenden Herrn / vnd Landtsfürsten zu Steyr / Khärndten / vnd Crain / vnd Graffen zu Görz / vnderthemiglich gebetten / das wir Ihnen die obgeschribnen Ihre Gnaden / Freyheiten / vnd Recht / zu Confirmiren / zubestätten / vnd zuvernewen / genediglich geruechten. Das wir demnach güetlich angesehen vnd betracht / solch vnserer Herrschafften Mötling vnd March / vnderthänig zimlich Bitt / darzue die Getrewen / Redlichen / Nütlichen vnd angenehmen Dienst / so Ihre fordern vnd Sie / von alter her vnsern Vorfordern / mit darstreckung Ihrer Leib vnd Güetter / in manichfältige weege / williglich gethan vnd bewisen haben / vnd auch noch täglich thuen / vnd in khünfftig Zeitt woll thuen mögen vnd sollen. Vnd haben darumb auch auß besondern Gnaden / mit wolbedachtem Muethe / zeittigem Khate / vnd rechter wissen / berüerrten vnsern Herrschafften Mötling vnd March / Ihren Erben vnd Nachkommen / die vorgeschribnen weylland Graff Albrechts von Görz / Gnaden / Freyheiten vnd Recht / sampt vnserer Vorfordern / Hertzog Leopoldts von Oesterreich / Khayser Maximilians / vnd Khayser Carls / Confirmation vnd Bestättungen / in allem vnd iedlichen Ihren Artickeln / Innhaltungen / Wortten vnd Nainungen / auß Fürstlicher Macht Confirmiert / bestätt / vnd ernewert /

Confirmiren vnd erneuern Ihnen die auch/ also wissent-
 lich in Krafft dits Brieffs/ Mainen/ sehen/ vnd wollen/
 das dieselben Ihre Gnaden/ Freyheiten/ vnd Recht/ mit
 allem Ihrem Inhalt/ Confirmiert/ bestätt/ vnd erneu-
 ert sein/ von Meniglich khräftig/ vnd würdig geacht/ ge-
 halten vnd vollzogen/ vnd von vns/ vnd iemand andern/
 nicht darwider fürgenommen/ gehandelt/ noch gethan
 werden soll noch mag/ in kheimen weege. Vnd gebietten
 darauff den Edlen vnd vnsern lieben Getrewen N. allen vnd
 iedlichen vnsern Statthaltern/ Regenten/ Rhätten/
 Hauptleüthen/ Berwesern/ Bisdomben/ Pflegern/
 Amptleüthen/ Landtrichtern/ Burgermaistern/ Richtern/
 vnd gemainiglich allen andern vnsern/ vnd vnserer Erbli-
 chen Landt/ Vnderthanen vnd Getrewen/ in was Würr-
 den/ Standts oder Wesens die sein/ ernstlich mit disem
 Brieff/ vnd wöllez/ Das Sie gemaine vnser Herrschafft-
 ten/ Mötting/ vnd March/ Ihre Erben vnd Nachkom-
 men/ bey obgeschribnen Ihren Gnaden/ Freyheiten/ vnd
 Rechten/ mit allem Inhalt/ auch disen vnser Confirma-
 tion/ Bestätt/ vnd Erneuerung/ gänzlich bleiben/ Sie der
 berüeblich gebrauchen vnd genießen lassen/ darwider nicht
 dringen/ irren noch beschwären/ vnd hierauff nicht
 ungehorsamb erscheinen/ in kheimen weeg. Bey Vermey-
 dung vnserer schwerren Bognad vnd Straff/ vnd darzue
 Verliejung einer Peen/ Benanntlich hundert March lö-
 tiges Goldts/ die ein ieder/ so oft er freventlich hierwider
 thätte/ vns halb in vnser Fürstlich Cammer/ vnd den an-
 dern halben Theill/ gedachten vnsern Vnderthanen/ vnab-
 lässlich zu bezahlen verfallen sein soll. Mit vrthunde dits
 Brieffs/ besigelt mit vnserm anhangenden Insigil/ vnd
 mit

Lands : Handfest

59

mit unsern eignen Handtzeichen bevestend. Geben in unserer Statt Grätz / den ersten Tag des Monnats Maii / nach Christi unsers lieben Herrn Geburdt / im Ain Tausent fünffhundert vnd siben vnd sechzigsten Jahr.

Carolus, &c.

Ad Mandatum Domini Archiducis proprium, &c.

Caspar Brehmer / Freyherr / ic.
H. Khobentzl / ic.
Andree Jurschin / Registrator / ic.



Röm: Khaisers Rudolphi
 des Andern Confirmation / einer Ehrsam
 en Landschafft in Crain / vnd dero angeraichten Herz
 schafften von Wündisch March / vnd Nisterreich / 2c.
 Freyheiten.

Sir Rudolph der
 Ander / von Gottes Gnaden /
 Erwählter Römischer Khaiser / zu allen
 Zeitten Mehrer des Reichs / in Germa
 nien / zu Hungarn / Böhaimb / Dalmatien / Croatien /
 vnd Slavonien / Khönig / Erzhörzog zu Oester
 reich / Hörzog zu Burgundi / zu Brabant / zu Steyr /
 zu Khärndten / zu Crain / zu Luzenburg / zu Würtem
 berg / Ober vnd Nider Schlesien / Fürst zu Schwaben /
 Marggraffe des heilligen Römischen Reichs / zu Burgaw /
 zu Märhern / Ober vnd Nider Lausnitz / Gefürster
 Graffe zu Habsburg / zu Tyroll / zu Pfürdt / zu Rhy
 burg / vnd zu Görz / 2c. Landtgraff in Elsas / Herr auff
 der Wündischen March / zu Porttenaw vnd zu Salins / 2c.
 Bekennen öffentlich mit disem Brieff / vnd thuen khunde
 allermänniglich / daß vns die Ehrwürdigen / Edlen / Ehr
 samen /

samen / Geislichen / vnserer Andächtigen vnd lieben G^etrewen R: die Stände gemainer Landtschafft des H^orkogthums Crain / vnd desselben angehörigen Herrschafften Wündischmarch / Nöttl^{ing} / Nsterreich / vnd Carst / vnder verschiedene Freyheiten / Landshandvesten / vnd Confirmationes / so Ihnen von weylland vnsern löblichen Vorfahren / Römischen Khaysern vnd Khönigen / vnd Ihren gewesten Herrn vnd Landtsfürsten seliger Gedächtnus / mitgetheilt vnd gegeben worden / in glaubwürdigen Schein fürbringen lassen / so von Wort zu Wort hernach geschriben stehen / vnd also lauten / c.

Ind haben vns darauff vnderthänigst gebetten / das wir obgeschribne Freyheiten / Landshandvesten / vnd Confirmationes / alles Ihres Inhaltes zu bestätten vnd zu ernewern / genediglichen geruechten / Des haben wir angesehen / solch Ihr gemainer Landtschafft des H^orkogthums Crain / demüthig zimlich Bitt / auch die getrewen / gehorsamben / angenemmen vnd nützlichen Dienste / so Ihre Vordern / vnd Sie / von vndencklichen Zeiten hero / vnsern Vorfahren / vns / vnd dem gantzen Löblichen Hausß Desterreich / Ihren gewesten Regierenden Herrn vnd Landtsfürsten / Sonderlich auch erst nechst verwichens Jahrs / wider den Erbfeind vnseres Christlichen Nahmens vnd Glaubens den Türcken / in seinem jüngsten Fride vnd Einbruch / mit darstreckung Ihrer Leib vnd Güetter / in manigfaltig weeg / williglich gethan vnd bewisen / noch tägliches thuen / vnd in khünfftig Zeit wollthuen mögen vnd sollen. Vnd darumb auß besondern Khayserlichen Gnaden / für vns selbst als Römischer Khayser / dann als Obrister Verhab / dises vnd anderer / weylland vnserer lieben Vetter vnd Fürsten / Erzh^orkog Karls

Deß Herkogthumbs Crain.

selligen / hinderlassener Fürstenthumb vnd Lande / auch an-
 statt vnserer Contutorn / mit wolbedachtem Mueth / guet-
 tem Rath / vnd rechtem wissen / vorberürter gemainer
 Landtschafft in Crain / vnd derselben angehörigen Herr-
 schafften / Privilegia, Landtshandvesten / Landtsfürstliche
 Befreyungen / vnd Confirmationes, in allem vnd iedlichen
 Ihren Artickeln / Puncten / Gleüßeln / Wortten / Innhalt-
 tungen / Maimungen / vnd Begreiffungen / auß Khä-
 serlicher vnd Gerhablicher Macht vnd Gewalt / gnädig-
 lich erneuert / Confirmirt / vnd bestättet: Thuen das
 auch hiemit wissentlich in Krafft dits Brieffs / was wir
 daran von Rechts: vnd Billigkeit wegen zu Confir-
 miren / zu bestätten / vnd zu vernewern haben / Confirmiren /
 bestätten vnd erneuern sollen vnd mögen / Vnd Maimen /
 setzen vnd wollen / das mehr angeregte Privilegia, Landts-
 handvesten / Khäyserliche / vnd Landtsfürstliche Befrey-
 ungen / vnd Confirmationes / in allem vnd ieglichen Ih-
 ren Artickeln / Puncten / Gleüßeln / Wortten / Innhaltun-
 gen / Maimungen vnd Begreiffungen / in Ewig Zeit
 Ehrkräftig vnd Mächtigt sein / stätt / vestt / vnd vnerbrüchlich
 gehalten / vnd vollzogen werden / vnd vor ernannte Ein-
 Ersame Landtschafft deß Horkogthumbs Crain / wie auch
 dessen angehörigen Herrschafften / Ihre Erben vnd Nach-
 khommen / sich derselben aller vnd ieder / beruehewiglich ge-
 brauchen / genießten / vnd gänzlich dabey bleiben sollen vnd
 mögen / von allermeniglich vnerhindert / darwider auch
 weder von vns / oder iemands andern / was fürgenom-
 men / gehandelt / oder gethan werden solle / in theinerley
 weise / Gnedigist vnd vngesehrlich. Vnd gebietten dar-
 auff allen vnd ieden / Churfürsten / Fürsten / Geistlichen
 vnd Weltlichen / Prälaten / Graffen / Freyen / Herren /
 Rittern / Knechten / Landmarschalcken / Landtshaupt-
 leu-

leüthen / Hauptleüthen / Landtvögten / Vizdomben /
 Vögten / Pflegern / Verwesern / Ambtleüthen / Landrich-
 tern / Schultheissen / Burgermaistern / Richtern / Rhä-
 ten / Burgern / Gemainden / vnd sonst allen andern vnsern /
 vnd des Reichs / auch vnserer Rhönigreich / Erblichen
 Fürstenthumb vnd Lande Vnderthanen vnd Getrewen /
 in was Würden / Standt / oder Wesen die sein / ernstlich
 vnd vestiglich mit disem Brieff / vnd wollen / das Sie
 oft gedachte ein Ehrsame Landschafft des Herzogthumbs
 Grain / auch desselben angehörige Herrschafften / Ihre Er-
 ben vnd Nachkommen / bey allen vnd ieden obemerleib-
 ten Ihren Privilegien / Landtshandvesten / Rhanserlichen
 vnd Landtsfürstlichen Begnadungen vnd Confirmatio-
 nen / wie auch diser vnserer Bestättigung / geruchiglich
 bleiben / derselben freyen / Nützen / Niessen vnd gebrau-
 chen lassen / darwider nicht dringen / beschwerren / hin-
 dern oder irren / vnd also hierinn nicht vnghehorsamb er-
 scheinen / noch solches iemandts andern zuthuen gestatten /
 in thein weise noch weeg / als lieb einem ieden seye / vnser
 schwerre Bignad vnd Straff / vnd darzue ein Peen /
 Nemlich hundert Markh löttiges Goldes / zu vermen-
 den / die ein ieder / so oft er freventlich hiewider thätte /
 vns halb in vnser Rhanserliche Cammer / vnd den andern
 halben Theil villbemellter Landschafft in Grain / Ihren Er-
 ben vnd Nachkommen / so hiewider belaidigt wurden / vn-
 nachlässlich zu bezahlen verfallen sein solle. Das Mainen
 wir ernstlich. Mit Brkhundt dis Brieffs / mit vnserer
 Rhanserlichen anhangenden gulden Bull vnd Handzai-
 chen verfertigt. Der geben ist / auff vnserm Rhöniglichen
 Schloß zu Praag / den dritten Tag des Monatts De-
 cembris / Nach Christi vnsern lieben Herrn vnd Seligma-
 chers Geburt / ein Tausent fünffhundert vnd im drey vnde-

Neunzigstem / Unserer Reiche des Römischen im Neun-
zehenden / des Hungarischen im zwey und zwainzi-
gsten / vnd des Böhaimischen auch im Neunzehen-
den Jahren.

Rudolphus.

Wolfgangus Archi-Episc. Mog. &c.

Ad Mandatum Sac: Cæsareæ
Maiestatis proprium, &c.

Jo. B. Freimondt / ic.

J. Engelhofer / ic.

Registr. Sechlin.



Fürst:



Fürst: Durch: Erzhör:
 zogen Ferdinandi zu Oesterreich / 2c. Confir-
 mation / Einer Ehrsa: Landtschafft in Crain / vnd der ange-
 raichten Herrschaffen Windischmarch vnd Nister-
 reich Freyheiten / 2c.



Ferdinand
 von Gottes Genaden / Erzhör-
 zog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgun-
 di / zu Brabant / zu Steyr / zu Rhärnd-
 ten / zu Crain / zu Lutzenburg / zu Württemberg / Ober:
 vnd Nider Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marggraff
 des heiligen Römischen Reichs zu Burgaw / zu Mär-
 hern / Ober: vnd Nider Lausnitz / Gefürster Grasse zu
 Habsburg / zu Tyrol / zu Pfürdt / zu Rhnburg vnd zu
 Görz / 2c. Landtgrasse in Elsass / Herr auff der Windi-
 schen March / zu Porttenaw / vnd zu Salins / 2c. Be-
 fheffen öffentlich mit disem Brieff / vnd thuen kundt al-
 lermänniglich: Das vns die Hoch: vnd Ehrwürdigen /
 auch Edlen / Ehrsamten / Geistlichen / vnserer Andächti-
 gen vnd lieben Getrewen / N: die Stände gemainer Landt-
 schafft vnseres Fürstenthumbs Crain / Ihero der gemainen
 Landtschafft vnd desselben angehörigen Herrschaffen / Win-
 disch March / Nöttling / Nisterreich vnd Karst / vnder schid-
 liche

65 Des Herzogthumbs Crain.

liche Freyheiten / Landshandvesten und Confirmationes / so Ihnen von weylland vnsern löblichen Vorfahren / Römischen Khaysern / Khönigen / vnd ihren vorrigen Herren vnd Landts Fürsten / fürnemblich aber weylland vnserm geliebsten Herrn Vattern / Carln / Erzhörhogen zu Dessenreich / 2c. selligister Gedächtnus / gegeben : Vnd nach deroselben Christlichem Absterben / durch die ieszig Röm. Khay: May: 2c. vnserm gnedigsten geliebten Herrn Vattern / vnd Herrn Vattern / als damals vnserm Obristen Geers haben / Confirmiert vnd bestättet worden / in rechtem Original fürbracht / so von Wortt zu Wortt hernach geschriben stehen / vnd also lauten / 2c.

Ind haben vns darauff vndertheniglich gebetten / das wir vermög herkhommens / vnd den ieszu fürangenen Erbhuldigungs Handlung gemäss / obgeschribne Freyheiten / Landts handvesten / vnd Confirmationes / alles Ihres Inhalts zu bestätten / vnd zu vernewern / gnediglich geruechten: Das haben wir angesehen / solch Ihr gemainer Landtschafft vnseres Hörhögthumbs Crain / demüetig zimlich Bitt / auch die Getrewen / gehorsamen / angenehmen vnd Nütlichen ansehenlichen Dienste / so Ihre Vorfordern vnd Sie / von den vndencklichen Zeiten hero / vnsern lieben vnd geehrten Vorfahren / dem gansen heilligen Römischen Reich / vnd vnserm hochlöblichen Hauß Dessenreich / Ihren vorrigen Regierenden Herren vnd Landts Fürsten / sonderlich aber vns / die nechst nacheinander: sider des ein vnd Neunkigisten verfloßnen Jahren / biß auff gegenwärtige Stundt / wider den gemainen Erbfeind vnseres Christlichen Namens vnd Glaubens / den Tyrannischen Türckischen Bluethundt / in seinem Fridbruch

bruch vnd Einfall / da er ihme gar gewiß gemacht / diſe
 vnſere gehorſambe / getrewe Landt vnd Leüthe / zumahl
 vnder vnſerer blüenden Vnvogtbarkeit / als wir in vnſern
 Studijs, auſſer Landts geweſen / abzurauen / abzudrin-
 gen / ſeinen vermaledeyten Gottloſen Machometiſchen
 Tuez darein zuſehen / vnd vnder ſein Tyranniſch Joch zube-
 nöttigen / welches aber der Allmächtig: güttige Gott gne-
 diglich verhüettet / auch noch in Ewigkeit gnedig: vnd
 Väterlich verhüetten wölle. Vnd Sie ermeldte Ein Er-
 ſame Landtſchafft / in getrewer / vernünfftiger Betrach-
 tung / der eingefallnen ſo eüſſerſten Erbfeindts Noth vnd
 Gefahr / etwas mehrers vnd höherſ / als von Ihren Vor-
 elltern vnd Vorfahren jemallen beſchehen / mit trewherzi-
 giſter / willigiſter Angreiff: vnd darſtreckung Ihrer Leib /
 Haab vnd Güetter / auch Vergieſſung ihres Bluts / in
 villen vnd öſſtern An: vnd Feldzügen / nicht weniger in
 vnderſchiedlichen Proviandt / Munitions vnd Gränitzge-
 bäws Sachen / manigfeltiger weiß vnderthäniglich ge-
 than / noch thuen / vnd irt khünfftig woll thuen mögen
 vnd ſollen. Vnd darumben auß beſondern Landts-Fürſt-
 lichen vns angebohrnen Gnaden / Güettigheit vnd Voll-
 khommenheit / haben wir mit wolbedachtem Mueß /
 guettem zeitigen Rath / vnd rechtem wiſſen / vorberürte
 gemainer getrewer Landtſchafft vnſers Nörhogthumbs
 Grain / vnd deſſelben angehörri gen Herrſchaften Privile-
 gia / Landtshandveſten / Landts-Fürſtliche Befreyungen
 vnd Confirmationes / in allen vnd ieden ihren Articln /
 Puncten / Clauſeln / Wortten / Innhaltungen / Mai-
 nungen vnd Begreifungen / auß Landts-Fürſtlicher
 Macht gnediglich ernewert / Confirmiert / beſtättigt
 vnd beveſtigt: Thuen das auch hiemit wiſſentlich in Krafft
 dits / was wir daran von Rechts vnd Billigheit wegen /

zu Confirmiern / zu bestätten / vnd zuvernewern haben
 Confirmiern / bestätten / ernewern sollen vnd mögen.
 Vnd Maïnen / setzen vnd wöllen / auß Landts-Fürstlicher
 Macht / das mehr angeregte Privilegia / Landts-handve-
 sten / Khaiserliche / vnd Landts-Fürstliche Befreyungen
 vnd Confirmationes / in allen vnd iedlichen Ihren Urteilen/
 Puncten / Clauseln / Wortten / Innhaltungen / Mai-
 nungen vnd Begreiffungen / in ewig Zeit khräftig vnd
 Mächtig sein / stätt / vest / vnd vnerbrüchlich gehalten vnd
 vollzogen werden / vud vorernante Ein Er: getrewe Land-
 schafft vnserz Hertzogthumbs Crain / wie auch dessen an-
 gehörigen Herrschafft / Ihre Erben vnd Nachkommen /
 sich derselben aller vnd ieder / mit ewiger Krafftbehaltung
 beruehewiglich gebrauchen / genießen vnd gänzlich darben
 bleiben sollen vnd mögen / von allermeniglich vnerhindert
 Das auch von vns / oder iemandt andern / nichts darwider
 fürgenommen / gehandelt / oder gethan werden solle / in
 Eheimerley weiß: Gnädig vnd vngesährlich. Vnd ge-
 bietten darauff allen vnd ieden vnsern Geist: vnd Weltli-
 chen Prälaten / Graffen / Freyherrn / Herren / Rittern /
 Khnechten / Landtmarschalchen / Landtshauptleüthen /
 Hauptleüthen / Landoögten / Vizdomben / Vögten / Pfler-
 gern / Verwesern / Ambleüthen / Landtrichtern / Schul-
 thaisen / Burgermaistern / Richtern / Khäten / Bur-
 gern / Gemainden / vnd sonst allen andern Fürstenthum-
 ben vnd Landen / Ruderthanen / vnd Getrewen / in was
 Büerrden / Stand oder Wesen die sein / ernstlich vnd vestig-
 lich / mit disem Brieff vnd wöllen / das Sie offtgedach-
 te Ein Ersambe Landschafft des Hertzogthumbs Crain /
 auch desselben angehörige Herrschafft / Ihre Erben vnd
 Nachkommen / bey allen vnd ieden obeerinverleibten Ihren
 Privilegien / Landshandvesten / Khaiserlichen vnd Lands-
 Fürst

Fürstlichen Begnadungen vnd Confirmationen / wie auch diser vnser Bestättigung / gerüebiglich bleiben / derselben freyen / Nützen / Niessen / vnd gebrauchen lassen / darwider nicht dringen / beschwären / hindern oder irren / vnd also hierinn nicht vnghehorsamb erscheinen / noch solches iemands andern zu thuen gestatten / in khein weiß noch weeg. Ob aber iemands dieselben Nirgend noch ichtes außgenommen / vnd zumall gegenwärtige vnser erneuer: vnd bestättigung / gar oder zum Theill zu überfahren / oder einicherley massen Muethwillig vnd fräuentlich darwider in gemain oder sonderbahr zuthuen vnd zu excediern / sich würd vnderstehen / der solle wissen / das er dardurch in vnser schwerre Begnad / vnd in die merckliche Straff / welche in demnen obein-geführten Grainerischen Privilegien / lautter begriffen / vn- nachlässlich gefallen seye. Davon vns der halbe Theil in vnser Landts-Fürstliche Cammer : der ander halbe Theil aber / berürter Einer Er: Landschafft in Grain / zuestehen vnd gebürren solle. Vnd dessen allem zu wahrer Bekundt / haben wir vns vnder disem Brieff / mit aigner Hand vnder- schreiben / vnd vnser Landts-Fürstlich Insigill hieran ge- hangen. Geben in vnser Statt Grätz / den zwainzig- sten Tag Monnats Decembris / Nach Christi vnser lie- ben Herrn vnd Seligmachers Geburde / im ein tausendt fünffhundert siben vnd Neunzigsten Jahr.

Ferdinand

Ad Mandatum Ser: Domini Archi-
ducis proprium, &c.

Wolffg: Jöchlinger / D. r.

H: Harrer / r.

Registrator Wilibald Eytner / r.

S

Khay

Khayfers Leopoldi Pri-
mi, Confirmation Einer Löblichen Landtschafft
in Crain vnd zugehörigen Herrschafften Wündischen
March / Mötling / Nsterreich vnd Karst /
Landts-Freyheiten / 2c.



Wir Leopold von
Gottes Genaden / Erwöhlter Rö-
mischer Khayser / zu allen Zeiten Mehrer
des Reichs / in Germanien zu Hungarn /
Böhaimb / Dalmatien / Croatien / Slavonien 2c. Khö-
nig / Erzhörzog zu Nsterreich / Hörzog zu Burgundt /
zu Brabant / zu Steyr / zu Khärndten / zu Crain / zu
Luxemburg / zu Württemberg / Ober: vnd Nider Schle-
sien / Fürst zu Schwaben / Marggraff des heilligen
Römischen Reichs / zu Burgaw / zu Mähren / Ober:
vnd Nider Lausnitz / Gefürster Graff zu Habsburg / zu
Tyrol / zu Pfuerdt / zu Rhyburg / vnd zu Görz / Landt-
graff in Elsas / Herr auff der Wündischen March / zu
Porttenaw / vnd zu Salins / 2c. Bekennen öffentlich
mit disem Brieff / vnd thuen khundt allermäniglich / das
vns die Ehrwürrdige / Hochgebohrne / vnser Oheimb vnd
Fürst / auch Ehrsame / Geistliche / Hoch: vnd Wollge-
borne / Wollgeborne / Edle / Liebe / Andächtige vnd Ge-
trewe

trewe N: die Stände gemainer Landtschafft vnserß Högthumbs Crain / Thro der gemainen Landtschafft / vnd desselben angehörigen Herrschafften / Windisch Marck / Nöttling / Nstterreich vnd Carst / vnder schidliche Freyheiten / Landts: Handvesten / vnd Confirmationes / so ihnen von weylland vnsern Löblichen Vorfahren / Römischen Khaysern / Rhönigen / vnd ihren vorrigen Herrn vnd Landts: Fürsten / fürnemblich aber vnsern Vhranherren / Erzhöggen Carl zu Oesterreich seelliger gedächtnus gegeben / vnd jüngstlichen von weylland vnsern Anherren Khayser Ferdinando dem Andern / als Ihre Maiestatt vnd Liebe noch im Erzhögghlichen Würden vnd Regieren der Herr vnd Landts: Fürst wären / Confirmiert vnd bestättigt worden / aller gehorsambst fürgebracht. Vnd obwolten zwar auch weylland vnser gellebster Herr Vatter Khayser Ferdinandus der dritte Christfelligisten Angedenckens / auff Einer Ersamen Landtschafft / noch im Sechzehnhundert zwey vnd vierzigisten Jahr / beschehenes vnderthänigistes Ansuechen / die Confirmation ebenfalls bewilligt / so ist doch dieselbe nit außgefertigt noch erhebt worden / vnserß vorgedachten Anherrens Thro Landtschafft gegeben: vns in glaubwürdiger Abschrift vorgebrachte Confirmation aber / ist von Wortt zu Wortt nachfolgenden Inhalts. 2c.

Ind vns darauff vnderthänigst gebetten / das wir vermög Herkommens / vnd der nechst fürgangenen Erbhuldigungs handlung gemäß / obgeschribene Freyheiten / Landts: Handvesten / vnd Confirmationes / alles ih-

Deß Herzogthumbs Crain.

res Innhalls zu bestättigen / vnd zu vernewern / gnedigist geruehen wollten: Vnd wir nun gnedigist angesehen / solch ihr der gemainen Landschafft vnsers Fürstenthumbs Crain/demüthige zimblliche Bitt / auch die gantz getrewe / gehorsambe / angenembe / hochersprieß: vnd woll nützliche / ansehenliche Dienste / welche ihre Vorvordern vnd Sie / von vndencklichen Zeiten hero / vnserm lieben vnd geehrten Vorfahren / dem ganzen heilligen Römischen Reich / vnd vnserm Löblichen Hauß Desterreich / ihren vorrigen Herrn vnd Landtsfürsten / sonderlich aber vns vnd gedachtem vnserm geliebsten Anherrn / vnd Herrn Vattern / anfänglichen zwar / wider deß Christlichen Nahmens Erk- vnd Erbfeindt den Türcken / als derselbige sich vermessen vnd vnderstanden / dise vnser Inger Desterreichische Landt vnd Leüth / mit gewaffneter Hand vnd Gewalt / vndtser sein Tyrannisch Joch vnd Dominat zu bringen / vngesparrt Guetts vnd Bluetz trewgehorsambst erweisen / in deme Sie mit Absendung der / in Warttgeltt haltenden Ritterschafft vnd gerüsten Pferdt / auch dem Landt-Auffbott zu Fuß / vnd in vill anderweeg / durch der Landtleüth vnd deß Adels Persönlichen Anzug / vngeacht einiges Vncostens / starcke Gegenwöhr thun / vnd ermelltes Erbfeindts Bluetdurstiges Begünnen widertreiben: auch die Christliche Gränizen erhalten helfen: Nachgehends auch in dem / mit der Herrschafft Venedig fůrgangenen Friaulischen Khrieg / das ihrige auffrichtig vnd trewlich præstirt, vnd so voll mit dem Adl vnd der Ritterschafft / als auch dem Landt-Volk zu Fuß / wie nit weniger mit Pro-
 vian tirung vnsers mehrgemeltens Branherrn seeligisten Gedencens / selbiger Orthen gehaltenen Armada / alle woll-
 ersprießliche Assistenz gelaiset. Vnd nachdeme mehrge-
 dach-

dachtem vnserm im Gott ruehenden Anherrn die Vnderhall-
 tung der Crabatischen vnd Möhr Gräniken / etwas vn-
 gelegsamb fallen wollen / hat ein getrewiste Ersambe Landt-
 schafft in Crain / neben ainer auch Ersamen Landtschafft in
 Khärudten / noch Anno Sechzehnhundert fünff vnd zwain-
 zig / auff vorhero gepflogne Handlung / soliche Gränik-
 Verpflegung auff sich genommen / vnd ihres Theils mit
 vnserer vnd der Gränik- Völcker sonderbahren Satisfa-
 ction , dieselbe bißhero in Proviandierung, paaren Zah-
 lungen / vnd andern Nothwendigheitten / rüchmlich ver-
 sorgt / nebens auch auff Gebäw / Munition, Musterun-
 gen / vnd andere Extraordinari Zuefall / ain Namdhafftes
 spendirt. Ober dises / vnd neben so schwärer Gränik-
 Bürde / haben Sie die getrewisten Stände einer Ersamen
 Landtschafft in Crain / zu noch mehrerer Bezaigung dero
 gehorsambisten Devotion, den schwerren Last der Anno
 Sechzehnhundert zwen vnd dreyßig übernommen Acht-
 mall hundert tausent Gulden / Hoff Cammer vnd
 Khriegs Schulden / mit dem verschribenen Interesse auff
 sich geladen / vnd noch darzue seht Anno Sechzehnhun-
 dert drey vnd dreyßig / bey dem / in vnserm Erb- Khönigreich
 Böhaimb / wie auch in Hungarn vnd anderen vnsern Erb-
 fürstenthumben vnd Landen / zumallen aber im heilligen
 Römischen Reich / langwürrig geschwebten Khrieg / auß ge-
 trewister Beherzigung der / vnserm hochlöblichen Erzhauß
 zuegestandenen Gefahr / vnserm Anherrn / vnd Herrn
 Vattern / wie auch von etlichen Jahren hero vns selbst /
 mit starcken ergäbigen Contributionen, vnd Khriegshülff-
 fen / gehorsambst vnder die Arm gegriffen / die Einquartir-
 vnd Verpflegungen einer Namdhafften Anzahl vnserer
 Khriegs Völcker / wie auch die kostbare Durchzüg / vnd
 andere Vngelegenheiten / fast Jährlich guetwillig auß-
 gestan-

gestanden / zu denen Recroutier: Remontier: vnd Abdanckungen / grosse Summas paaren Gelds dargeschossen / vnd in allen andern Zufällen / mit willigster Darstreckung Leib / Haab / vnd Güetter / auch Vergiessung ihres Bluetts / nachdem / von ihren Voreltern anererbten: vnd durch Sie rüemblich überstignen Exempl / mánigfáltig angenembe / erspries: vnd nützliche vnderthánigste Dienste / zu ihrem vnsterblichen Lob vnd Khuemb / auch vnserm vnd höchstgedachten vnser Anherrn / vnd Herrn Vatters / sonderbaren gnedigsten Contento vnd wollgefallen erweisen / vnd gelaissiet / noch thuen / vnd ins khünfftig woll thuen khönen sollen / vnd mögen. Als haben wir mit wollbedachtem Mueth / guettem zeittigem Rath / vnd rechtem wissen / vorberührte / einer gemainen getrewen Landtschafft vnser Herzogthumbs Crain / vnd desselben angehörri-gen Herrschafften / Privilegia, Landtschandvesten / Landtsfürstliche Befreyungen / vnd Confirmationes, in allen vnd ieden ihren Articulu / Puncten / Clauseln / Wortten / Inhalt: Main: vnd Begreiffungen / auß Khayser: vnd Landtsfürstlicher Macht / genedigst erneuert / Confirmiert, bestättigt / vnd bevestigt. Thuen das auch hiemit wis-sentlich in Krafft diß Brieffs / was wir daran von Rechts: vnd Billigheit wegen / zu Confirmiern, zu bestätten / vnd zu vernewren haben / auch Confirmieren, bestätten / vnd erneuern sollen vnd möge. Vnd Mainen / sehen / vnd wollen / das mehrangeregte Privilegia, Landtschandvesten / Khayser: vnd Landtsfürstliche Befreyungen / vnd Confirmationes, in allen vnd ieden ihren Articulu / Puncten / Clauseln / Wortten / Inhaltungen / Maimungen / vnd Begreiffungen / in ewig Zeitt kräftig vnd Mächtig sein / sett / vest / vnd vnverbrüchlich gehalten vnd vollzogen werden / vnd vorernennete ein Ersame getreuwte Landtschafft

schafft unsers Fürstenthumbs Grain / wie auch dessen an-
 gehörige Herrschaften / Ihre Erben vnd Nachkommen /
 sich derselben aller vnd ieder / mit ewiger Krafft: Behal-
 tung / rüchiglich gebrauchen / genießen / vnd gänzlich dar-
 bey bleiben sollen vnd mögen / von allermänniglich vnver-
 hindert / das auch von vns oder iemand andern / nichts
 darwider fürgenommen / gehandelt / oder gethan werden
 solle / in kheinерley weiß. Gnedig vnd vngeschrlich. Vnd
 Gebietten darauff allen vnd ieden vnsern Geist: vnd Welt-
 lichen / Fürsten / Prælaten / Graffen / Freyen Herrn /
 Rittern / Knechten / Landmarschalcken / Landtshaupt-
 leuthen / Landtvögten / Vizdomben / Vögten / Pflegern /
 Verwesern / Ambeleuthen / Landtrichter / Schultheissen /
 Burgermaistern / Richtern / Råthen / Burgern / Ge-
 mainden / vnd sonst allen andern vnsern Vnderthanen /
 vnd Getrewen / was Bürden / Standts / oder Weesens
 die sein / Ernstlich oder vestiglich / mit disem Brieff / vnd
 wollen / daß sie oftgedachte ein Ersame Landtschafft in
 Grain / auch desselben angehörige Herrschaften / Ihre
 Erben vnd Nachkommen / bey allen vnd ieden oheinverleib-
 ten Ihren Privilegien / Landtschandvesten / Khaser: vnd
 Landts: Fürslichen Begnadungen / vnd Confirmationen /
 wie auch diser vnserer gnedigsten Bestättigung / rüchiglich
 bleiben / sich derselben freyen / Nutzen / genießen / vnd ge-
 brauchen lassen / darwider nicht dringen / beschwårren /
 hindern / oder irren / vnd also hierin nit vnghehorsamb er-
 scheinen / noch solches jemandes andern zuthuen gestatten /
 in khein weiß noch weeg / als lieb ainem ieden sey / vnser
 schwarre Bgnad / vnd die ienige Straff / welche in denen
 oheingeführten Grainerischen Privilegien begriffen sein /
 zu vermenden / die ein ieder / so oft er freventlich darwider
 thätte / vns halb in vnser Cammer / vnd den andern hal-
 ben

ben Theill / berühret einer Ersamen Landschafft / vnnach-
lässlich zu bezahlen versallen sein solle. Mit Brühunde
dits Brieffs / besigelt mit vnserm anhangenden Khonserli-
chen Sigill. Der geben ist in vnser Statt Laybach / den
dreyzehenden Tag Monats Septembris / Nach Christi
vnsern lieben Herrn vnd Seelligmachers Gnadenreichen
Geburdt / im Sechzehenhundert vnd Sechzigsten / vnser
rer Reiche des Römischen im dritten / des Hungarischen
im Sechsten / vnd des Böhaimbischen in Fünfften Jah-
ren.

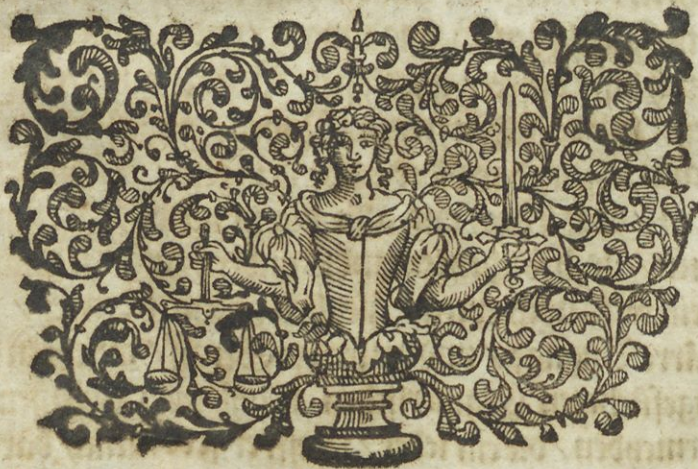
Leopold

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ
Maiestatis proprium.

H. J. G. B. Sinkendorff / ic.

G. Schidenitsch / ic.

Reg. Herman von Berlinghoffen / ic.



Nach

Nachfolgende Andts

pflicht / Ist der Fürstl. Durchleucht. Erzhör-
hogen Ferdinanden zu Oesterreich / 2c. Bey der besche-
henen Erbhuldigung / des 1597. Jahrs durch den Herrn
Landts-Hauptmann in Grain / Herren Georgen Lenko-
vitschen Freyherrn zum Freyhenthurn / an der Khulp / 2c.
fürgelesen worden.



Sünderlichgister

Fürst vnd Herr / Herr Ferdinand
Erzhörhog zu Oesterreich / Hörhog zu
Steyr / Khärndten / Grain / vnd Herr
auff der Windischen March / Nödling / Nisterreich / vnd
Kharst / Gnedigster Herr 2c. Ewer Fürstl. Durchl.
werden schwören mit derselben Andt / als Khönfftiger
Herr vnd Landtsfürst in Grain / Herr auff der Windischen
March / Nödling / Nisterreich / vnd Kharst / allen Landt-
leuthen / Herren / Rittern / vnd Khnechten / des be-
stimbten Fürstenthumbs Grain / mit sampt den angerich-
ten Herrschafften / Windischen March / Nödling / Niste-
reich vnd Kharst / Sie / vnd all Ihre Erben vnd Nach-
kommen / bey allen den Rechten / Freyheiten / vnd guet-
ten Gewonheiten / als das von allter herkommen ist / vnd
das Ewer Fürstl. Durchl. Vorfordern Brieff beweisen /
in allweeg stätt hallten / auch dabey gänzlich bleiben lassen:
Darzue dieselben Brieff / mit derselben Ewer Fürstl. Durch-
leucht. Brieffen / bestätten vnd vernewern wollen / vnt-
gefährlich.

Nach solchem Ihr Fürstl: Durchl: auffgestanden / das Paret ab dem Haupt genommen / vnd Ihre Herren Landtschauptmann / mit auffgeregten Sängern / nachgesprochen / wie folgt :

Als vns ieko vorgelesen ist / Schwörren wir mit vnserm Ayt / gemainer Landtschafft des Fürstenthumbs Crain / mit sampt den angeraichten Herrschafften / der Windischen March / Mötling / Nisterreich / vnd Kharst / stadt / voss / vnd vnzerbrochen zuhalten / Treulich ohne alles Gefahr. Als vns Gott helff / vnd alle Heiligen / c.

Folgt gemainer Landtschafft in Crain /
Ayds Pflicht.

WIr gemaine Landtschafft des Herkogthumbs Crain / geloben vnd schwörren / Euch dem Durchleuchtigsten Fürsten vnd Herrn / Herrn Ferdinanden Erzhörhogen zu Oesterreich / Hörhogen zu Steyr / als vnsern Gnedigsten rechten Natürlichen Erb-Landts-Fürsten / vnd thönfftigen Regierenden Herrn in Crain / Ewer Fürstl: Durchleucht: Frommen zu fürdern / vnd Ewer Fürstl: Durchleucht: c. Schaden zu wenden / auch getrew / vnd gehorsamb zusein / als das von Alter mit Rechte herthommen ist. vngesährlich. Als vns Gott helff / vnd das Heilig Evangelium / c.

Augsburgisch Libell /

Die Fünff N: Oester-

reichische Erb-Lande zugleich be-
treffend.



Nachdem die K^ö-
niglich Kheiserlich Maiestat / 2c.
an Ihrer Gnaden Landtschafften der
Fünff Nider Oesterreichischen Lande /
Nemblich Oesterreich vnder: vnd ob der Ens / Steyr /
Khärndten vnd Grain / auff den Landtügen / so zu Sanct
Niclas tag / des Fünffzehenhundertten vnd Neündten Jahrs
nächstverschinen / in den gedachten Landen gehalten wor-
den / vnder andern begeren lassen / das Sie von allen Stän-
den auß / ein treffentlich Außschus machen / vnd dieselben zu
Ihrer Kheiserlichen Maiestat / gehn Augspurg auff den
Reichstage / so auff der Heilligen dreier Khönig Tag nächst-
verschinen / durch Kheiserliche Maiestat außgeschriben
ist worden / schicken sollen / darinn sich dann dieselben
Landtschafften gehorsamblich gehalten vnd bewisen / vnd
sich aber Ihr Kheiserliche Maiestat daneben verwilligt /
ihnen in ihren Mängeln vnd Beschwärrungen / wo Sie
der einlicherley hätten / vnd Ihr Maiestat fürbringen /
gnedige Fürscheidung vnd Wendung zu thuen. Auß solchs
hat Ihr Kheiserliche Maiestat / der bemelten Landtschaff-
ten Gehorsamb / Vnderthenigkeit vnd erbietten / desgleichen
Ihr Mangel vnd Beschwärrung Ihrer Maiestat durch

Des Herzogthumbs Crain.

Sie fürbracht / mit Gnaden angenommen / vnd sich dar-
auff mit gnediger Wendung vnd Antwort / wie hernach
angezeigt ist / entschlossen.

Der Landtschafft Begern.

Als die Römisch Keyserliche Maiestat / vnser aller-
gnedigster Herr ic. haben denen Außschüssen der Nie-
der Oesterreichischen Lande / an Vorgestern Sambstags
vor Matthe / diß gegenwärtigen Zehenden Jahrs / für-
halten lassen / das Sie Ihre Maiestat / der Lande Obli-
gen vnd Beschwärde anzeigen sollen / So wollen Ihr Ma-
iestat darinn gnedig Fürsichung thun / Darneben auch
begeert / ihrer Maiestat Kriegshandlungen zuberathschla-
gen / mit Vermeldung einer erschießlichen außträglichen
Hülff / wie dann vernommen ist.

Drauff haben sich die gemelten Außschuß entschlos-
sen / das Sie Ihrer Keyserlichen Maiestat die
Beschwärrungen / so die Land sammentlich betreffen / nach-
folgender Meynung / in aller Vnderthänigkeit anzeigen :
Desgleichen was jedes Landt für sich selbst / vnd sonder Per-
sonen Beschwärde tragen / Ihrer Maiestat hieneben auch
in Schrift fürlegen / wie Ihr Maiestat vernennen mö-
gen / vnderthäniglich bittend / Ihr Maiestat wollen da-
rinn gnedig Außrichtung / Wendung / Vollziehung / vnd
ihnen den Außschüssen fürderlich Abfertigung verschaffen /
als Ihr Keyserliche Maiestat mit Gnaden zuthuen wiße
sen.

Anfanglich lassen die Landtschafften sammentlich be-
duncken / das Keyserlicher Maiestat vnd Ihrer
Ma-

Lands-Handfest.

Mayestätt Enickeln vnd Ihrer Gnaden Erben / auch Län-
den vnd Leüthen zu Ehre / auffnehmen / Bollfart vnd
guettem / damit auch die Rhenferliche Mayestätt vnd Ihr-
rer Mayestätt Enickeln vnd Ihrer Gnaden Erben / bey de-
nen Länden / vnd hinwiderumb die Lande / bey Ihrer Ma-
yestätt vnd Gnaden beleiben möchten / nichts fürtragli-
cher / erschließlicher noch nützlicher / auch Ihrer Mayestätt
vnd Gnaden / vnd der Lande Feinden vnd widerwärtigen /
nichts erschrocklicher sein köndte / dann ein auffrichtig / ge-
denlich / guet Regiment mit Landtleüthen / auß denen Län-
den / zusampt einer ordenlichen Canklen auffzurichten / vnd
an einem gelegen Ort / in denen Länden zuhalten. Also
daß die / so darzue verordnet / all vnd jede Sachen vnd Hand-
lungen / so für die Rhenferlich Mayestätt / vnd so es zu
Fällen käme / das Gott der Allmächtig lang verhütten
wölle / für Ihrer Mayestätt Enickel vnd Erben / als nach-
folgend rechte Natürlich Erbherren vnd Landts Fürsten / zu
wenden gebürren / zusampt andern der Lande Nothdurfften /
mit dem besten erwegen / fürsehen / erledigen / abscheiden /
vnd darinn entschid geben / es sey güetlich oder Rechelich /
alles nach ihrem höchsten verstehen / wie sich dann solches
gezammen vnd füegen will / vnd Nemblich / so füran der Land
einem oder mehr einicherley Einzüge / Vberfall vnd Anfech-
tung begegnen / oder vor Augen wären / Desgleichen vnd
zuvoran / so es / wie obstehet / zu Fällen käme / das alsdann
die vom Regiment / nach Gelegenheit der Sachen / in ihrer
Mayestätt vnd Gnaden Sammerguett zu greiffen / denen
Landtschafften sammentlich vnd sonderlich / wie von alter
herkommen / auffzubietten / sich damit in Gegengewhre zu
schicken / oder den Krieg oder Einzug / sonst durch guett Mit-
tel abzulaitten / vnd all ander der Lande Sachen / mit dem
besten zu handeln / Macht vnd Gewalt hätten / wie dann

Deß Herzogthumbs Crain.

die Nothdurfft erfordeen / auch Kheiserl. Mayest. vnd Ihrer Mayestätt Enickel vnd Erben / auch Landen vnd Leuten am Nützlichisten vnd besten gesehen wurde / vnderthäniglich bittendt / Ihr Kheiserliche Mayestätt wöllen solch Regiment letztberürtermassen vnd in ander guette wege / gnediglich verordnen / ansahen / vollziehen vnd vnderhalten / wie dann vormals die Zeit her / in Handlungen der Sachen darvon geredt ist / vnd Ihr Kheiserl. Mayestätt nit Gnaden zu thuen wissen. Ob auch auß dem Regiment / so also gesetzt wurde / einer oder mehr mit Todt abgiengen / vrlaub nehmen / oder zu diennen nicht geschickte wären / das alsdann die andern / den oder dieselben abzuscheiden / vnd die Anzahl auß dennen Landen / widerumb zu erstatten vnd anzunehmen hätten.

Dann von wegen obangezeigts Rathschlags / Daran auch die Hülff hanget / sagen die Außschus: Wiewoll die Kheiserl. Mayestätt / durch Ihrer Mayestätt jüngst außgangen Landtagbrieff an die Landtschafften begehrt haben / Ihrer Kheiserlichen Mayestätt / neben Ihrer Mayestätte Bundtgenossen / vnd denen Ständen deß heilligen Reichs / zu Außführung deß Kriegs / mit Hülff zu dienen / vnd darvon zu reden / fürzunehmen vnd zuhandlen / ic. Jedoch dieweil ihnen Ihr Kheiserlich Mayestätt Michaelis Jahr vergangen / in ihrer Mayestätte Instruction / ihnen auff den Landtagen / desselben mals gehalten / überlibert / vnder andern gnediglichen angezeigt haben / mit Erbietung fürter keinen Krieg / die Lande betreffendt / ohn ihr wissen anzufahen / das aber deßmals / sonder zweiffel auß Ursachen / vnderlassen / So ist ihnen auch verborgen / wie oder auff was Grundt Ihrer Kheiserlichen Mayestätte Bündnus gestellt / oder was sich das Heillig Reich / deßhalben diser Krieg erwachsen /

wachsen / hierinn einlassen / oder in was massen Ihr Kheys-
 ferliche Mayestätt / zu solchem Kriegs: fürnehmen / sonst
 gefast sein. Dem allem nach / haben die Landeschafften /
 Sie die Aufschus der Sachen anheim / mit Rathschlägen
 nit außfertigen können / in vnderthäniger Zuversicht / Ihr
 Kheysferliche Mayestätt wurden Ihrer vorrigen mercklichen
 Aufgab / Hülff vnd Darstreckung / damit Sie sich die
 Jahr her / offte vnd mehrmals / nach ihrem höchsten Ver-
 mögen angrüssen / sich dardurch ganz erschöpfft / vnd Nem-
 lich etwa vill auß ihnen / des vergangen Jahr / darunter so
 schwerrlich verdorben sein / das Sie nun an Ihrer Nah-
 rung nit kleinen Mangel gedulden müssen / das alles mit
 Gnaden bedencken / vnd ihnen ditsmalls nit mehr Bürde
 auffladen / sonder bey dem Reiche / deshalb Ihrer Mayestätt
 wie vor stehet / in disen Khrieg thommen / außtrüglich Hülff
 suechen.

Ihr Kheysferliche Mayestätt haben auch denen Auf-
 schüssen anzeigen lassen / guett sein / das die Hülff
 vnd Wendung der Beschwörung / mitelnder giengen vnd
 gehandelt wurden / wissen Ihr Mayestätt / was grossen
 darstreckens Leibs vnd Guetts / sich die Lande in vergangner
 Sommer: Zeit / über das / so vormals zu Mäerts zuschlag /
 vnd ander enden berathschlagt worden / eingelassen / Aber
 Ihr Mayestätt ihnen dargegen in ihren obligen / bißher we-
 nig Wendung oder Vollstreckung gethan / vnd nichtsweni-
 ger Sie / nach ihrem höchsten vermögen / Ihrer Mayestätt
 Hülff bewisen haben / in Vnderthäniger Hoffnung / Ihr
 Khaiserlich Mayestätt iezo dargegen an solchen obermellten
 der Lande obligen / billich den Anfang machen / vnd darinn
 gnediglich zu handeln / verschaffen werden / Wann so das
 beschehen / vnd ihnen Ihr Kheysferliche Mayestätt / von we-

gen der Hülff / einen gnedigen Fürschlag thuen / Als dann
wollen sich die gemelten Aufschus / nach vermögen der Lan-
de / vnd in Krafft Ihrer Gewalt vnd Instruction / einer von
derthämigen Antwort entschliessen.

Darauff hat die Römisch Kheyserlich Mayestätt / den
Obbemelten Ihrer Mayestätt Landen zu gnaden / da-
mit dieselben desse stättlicher widerumb in auffnehmen
bracht / sich auch die Landtschafften vnd Vnderthanen / der-
selben desse begüerrlicher bey Ihrer Mayestätt / vnd de Hauß
Desterreich / zuhalten geneigt werden / ein Regiment ietzt-
mals zu Wienn zuhalten / doch mit der Zeit / wo Noth ist /
an ander gelegen Malsiatt der Erblande / nach Ihrer Ma-
yestätt willen vnd gefallen / zulegen fürgenommen / vnd zu
solchem Regiment einen Obristen Hauptmann / Mar-
schalch / Verwallter der Ganzen / vnd darzue Newen Re-
genten verordnet vnd benennt / vnd denselben Befelch ge-
ben / in allen vnd ieglichen Sachen / so für Sie kommen /
an Ihrer Kheyserlichen Mayestätt statt / das best vnd Nütz-
lichist für Ihr Mayestätt / vnd derselben Lande vnd Leut /
fürzunehmen vnd zu handeln / auch Gericht vnd Recht /
wie sich gebürt / zuhalten / vnd dieselben Niemandts zu-
verziehen / vnd darzu / zu einer ieden Persohn des bestimbten
Regiments / damit dasselb desse beständiger bliebe / einen
Sold benennt / vnd Sie darumben auch Ihrer Mayestätt
Ambter des Fürstenthumbs Desterreich ob der Ens / oder /
wo die so vill nicht ertragen möchten / auff den Aufschlag zu
Engelhartszell / verweisen / wie dann solches alles der Ge-
walt / Ordnung vnd statt / deshalben auffgericht / klärli-
chen innehaltten vnd vermögen / doch behaltet die Kheyser-
lich Mayestätt Ihr bevor / wo Ihr Maiestätt Persönlich
in die bestimbten Fürstenthumb vnd Lande kombt / oban-

gezeigt Regiment zu Ihr Mayestätt zuerfordern / selbst zu regiren oder beleiben zu lassen / an den Endē / da es sein wirdt / vnd damit nach Ihrer Mayestätt willen vnd gefallen zu handeln. Vnd so ferz eine oder mehr Person / auß den bemellten fügenommenen Regenten mit Todt abgiengen / oder sonst in bestimbtē Regiment nicht beleiben wurden / will dann Ihr Mayestätt / ander an derselben statt / von demselben Stande vnd Lande / darauff er gewesen ist / nemen / vnd in das bestimbt Regiment verordnen.

Das Regiment mit Landt leuthen zu besetzen.

Landtschafften Begern.

Werwoll die Khenferlich Mayestätt / Ihrer Mayestätt Fürslich Camergericht der Niderösterreichischen Lande / verschimmer Zeit auß Gnaden vnd Fürslicher Müßdigkeit zu Wien auffgericht / vnd nachmals in die Newstatt verwendet haben: So will doch denen Landen dasselb Camergericht zu besuechen schwerr / vnd wider ihr Landts Recht / die Sie auß gnediger Fürschung vnd Gaab Ihrer Khenferlichen Mayestätt Borden / der Fürsten von Oesterreich / lange Jahr her / Inhalt ihrer Guldin Bullen / Landhandvesten vnd gebräuchen herbracht haben / angesehen / vnd nicht woll in ihrem vermögen sein / auß Ursach / das etwa vil Sachen / so in denen Landtsrechten zurechtfertigen gebürren / in das bemellt Cammergericht gezogen / alle da etwa lang hangen / vnd die Parthenen / etwa auß dem vierdten Lande / weit vnfsicher weege / mit grosser Wagnus ihrer Leibe / Versaumnus anderer Ihrer Geschafft / vnd mit schwerrere Zehrung solch Recht besuechen / vnd sich mit denen Procuratorn schwerrlich verkosten müessen / so vill das etlich darunder schier gar verderben / vnd noch in Ihren Sa-

Landts Recht.

chen kein Ende errreichen künden: Vnd nachdem die Lande von denen Löblichen Fürsten von Oesterreich / auß allten löblichen herkommen / Gebräuchen vnd Freyheiten / jedes mit seinem Gerichtsstab vnd Landtsrechten begnadet vnd für gesehen / vnd all Sachen von denselben Landtsrechten / an die Kheyslerlich Mayestätt / als Herrn vnd Landts Fürsten / oder an Ihrer Mayestätt Regiment der Nider-Oesterreichischen Lande / durch Appellation langen / mögen Ihr Mayestätt vnd diß Land des Cammergerichts / so Ihr Mayestätt die Zeit her mit schwerrem Khosten vnderhalten / ganz woll entperren / will auch Ihr bedunckhens nicht vomnöthen sein. Dieweill auch die Landtsrecht / wo die nicht auß Ursachen angestellt werden / gewöhnlich zu vierzehnen Tagen / vnd das Cammergericht nur zu Quatembern besessen / das die Appellationen / so von letztberührten Landtsrechten dahin bracht / gar langsam erledigt / die Partheyen dardurch groß versaumbt / in Kosten vnd Nachtheill geführt / vnd das Landrecht dardurch etwo vill verhindert wirdet. Ist der Landtschafften vnderthänig bitten / die Kheyslerlich Mayestätt wollen das gemelte Cammergericht gnediglich abstellen / die Appellation bey Ihrer Mayestätt Regiment der Nider-Oesterreichischen Lande / zu erledigen befelhen / vnd also die Lande in Ansehung erledelter Ursachen / bey ihren Landtsrechten / Freyheiten vnd allten herkommen / gnediglich beleiben lassen.

Auff disen Artikel / hat die Kheyslerlich Mayestätt auff bemellter Landtschafft begerrn / das Fürslich Cammergericht abgethan / vnd ist Ihr Mayestätt Meinung / das nun füran gedacht Ihrer Gnaden auffgericht Regiment / solch Rechtfertigung vnd Sachen / es sey mit Appellation vnd Erledigung der Vrtheil / vnd in ander weege /
wie

wie bißher die Gewonheit vnd Gebrauch/vorbenannter Fürstenthumb gewesen ist / vnd vorangezeigter Gewaltt vnd Ordnung / eygentlich begreiffet / handeln sollen vnd mögen.

Landschafft Begern.

So ist etlichen vom Adel vnd Burgern fürkkommen / ^{Aufbit-} ^{tung der} ^{Abgestor-} ^{benen} ^{Güetter.} wie noch in ihrem Leben ihre Güetter bey Kheiserlicher Mayestätt außgebetten vnd vergeben / alsdann nach etlicher Personen Ableibung / solcher Güetter angetast vnd eingezogen sein / das dann vor nie erhört / auch wider diser Lande vnd Stätt guldin Bullen / Landhandvest / allt herkkommen / Freyheit / Statut / vnd wider alle geschriben Recht / angesehen vnd zu gedulden / ganz schwerre sein will / sonder eines ieden verlassen Güett / seinen Nachsten Erben billich vnd Rechtlich zuestehen vnd folgen soll. Bitten die Landschafften vnderthänigs Fleiß / Sie mit obberürtem außbitten / mit mehr zu beschwerren / vnder den Erben / denen ihre Güetter / wie vor stehet / eingezogen sein / das ihrig widerumb zuverschaffen / vnd dennen Landmarschalchen / Landthauptleüthen / Verwesern / vnd Rhythumben ernstlich zugebieten / Damit sie Niemand / der vmb solch Güetter Brieff hätt / oder füran außbringen wurde / die einzuziehen gestatten / sonder das also ganz abgestellt / vnd disen Landen damit kein neuer Eingang gemacht werde / Was aber Ihrer Kheiserlichen Mayestätt durch redlich Fälle billich vnd rechtlich zustehen soll / Ist der Landschafften Gemüett in keinem weeg / das Ihrer Mayestätt die Hand daran gespörrt sein soll.

Solch der Landschafften Bitt vnd Begern/ will die Khenferlich Mayestätt gnediglich eingedenck sein / vnd liederlich nichts vergeben / noch außbitten / noch darumben Brieff: inmassen wie vor beschehen ist / außgehen lassen / vnd sonderlich im Leben der Persohn: Wo aber solchs auß Vergessenheit / oder strenger Vbung beschehen wurde / so ist doch Ihr Khenferlicher Mayestätt Nennung / das Niemandts auß der Possels derselben Güetter / so also außgebetten sein / ohn Rechtlich Erkenntnis des Regiments vordenenit / die darinn nach Gebürlichkeit von vnsern weegen handeln / gesetzt werden / vnd sollen deshalben den gedachten Landschafften / auff ihr Begern / Brieff darüber verfertigt werden.

Landschafft Begern.

Münz.
Pancet.

Nachdem die Allten vnd guetten Münz / all auß denen Landen verführt worden / vnd nur mit frembder / leichter vnd geringer Münz / in disen Landen gehandelt wirdet / das dann Ihrer Mayestätt Remanentz / auch disen Landen in allweeg zum mercklichem Abfall vnd Verderben raichet. Ist der Landschafften vnderthänig Bitten / die Khenferlich Mayestätt wöllen dise Lande / jedes mit beständiger guetter Münz / so ander vmbliegenden Lande vnd Fürstenthumb Münz / an dem Khorn vnd werthe gleichmässig sey / schlagen vnd auffrichten lassen / wie dann Ihr Mayestätt zu thuen wissen / vnd nach Innhalt der Freyheiten jedes Landts / von Allter herkommen ist.

Auff

Auff disen Artickel mag die Kheyserliche Mayestätt
 leyden / vnd verwilligt / das die Landschafften da-
 von Reden / vnd ihrem guetbedunckhen nach / handeln / ein
 beständig Münz auffzurichten / Darzue will Ihr Khe-
 yserliche Mayestätt einen Erbaren Münzmaister / so solcher
 Sachen verständig sey / verordnen vnd zuegeben / Doch soll
 bemeltem Regiment hierinn zu handeln bevolhen / vnd zu
 derselben Handlung vnd Auffrichtung bestimmter Münz /
 von allen bestimmten Landen etlich Landleuth / desgleichen
 den Haußgenossen zu Wien verkündt werden / vnd mit
 derselben aller Rache / ein Münz auffgericht / vnd mit dem
 Schlagschatz / wie von allter herkommen ist / gehalten
 werden.

Landschafft Begerrn.

Werwoll die Khenſerlich Mayeſtätt / in Ihrer Maye-
ſtätt Nideröſterreichiſchen Landen / ein Regiment außſer
auffgerichtet / vnd bißher gehalten haben. Jedoch wer-
den Geiſtlich vnd Weltlich / vmb Verckhwereck vnd ander
Sachen / für Khenſerlicher Mayeſtätt Regiment gen-
ſprugg vnd andern Enden außſer Lands geladen : Deß-
gleichen etlich von Ihrer Mayeſtätt Fiſcal gehn Lynk vnd
in die Newſtätt mit Ladung ſürgenommen worden / vnd ge-
gen denſelben im Rechten verfahren / das dann auch wi-
der Ihrer Mayeſtätt ſelbs Privilegien / dardurch Meni-
gklich bey ſeinem geordneten Gericht im Land beleißen / vnd
weder vmb Geiſtlich noch Weltlich Sachen / außſer Lands
geladen werden ſoll / angeſehen / darzue wider der Land
Freyheit vnd allt herkommen iſt / vnd Nemblich von allter

Deß Herkogthumbs Crain.

allweeg in dennen Landen Perckrichter gewest / vor dennein die Sachen / Perckwerck betreffend / gerechtfertigt sein. Solches wollen Ihr Kheuserlich Mayestätt noch / wie vor / verordnen / vnd mit Gnaden daran sein / damit Nemiglich bey seinem ordenlichen Gericht gehandthabt / vnd also außser Landts Niemand in Recht gezogen / noch vmbgeführt werde / das auch Ihr Kheuserlich Mayestätt dise Lande mit dem Fiscal / welcher man hie ganz vnbehandt ist / nicht mehr beladen / Sonder wo Ihr Mayestätt inder zu einem Landman spruch hab / das Ihr Mayestätt die suche / wie von allter herkommen ist.

Arauff ist Kheuserlicher Mayestätt Antwort vnd Namung / das Nemiglich in der Ersten Instantz bey seinem ordenlichen Gericht beleiben / vnd davon nicht gezogen oder geladen werden / vnd nachdem Ihr Mayestätt iezo ein Regiment auffgericht / das all Brtheil / so daselbs gesprochen vnd erkhandt / alldierweill berührt Regiment im Wesen ist / in ihrer Krafft beleiben / vnd davon nicht appellirt oder supplirt werden sollen.

Aber von wegen Rechtfertigung der Perckwerck der Nider-Oesterreichischen Lande / will Ihr Mayestätt zuelassen / das gedacht Regiment Gewalt hab / alle Appellation / so derhalben für Sie kommen / zuerledigen : inmassen wie in dem Regiment der Graffschafft Tyroll beschicht / darzue dann Ihr Kheuserliche Mayestätt im Anfang etlich der Sachen verständig zueordnen will : Es soll auch gedacht Regiment Gewalt vnd Macht haben / die Sachen anzunehmen / oder andern die der Sachen wissen tragen / zu committirn vnd zubefehlen / vnd das
das

das Regiment darinnen keinen Vorzug thue/angesehen/
 das solchs die Perckhwerck nicht erleiden mögen: Desglei-
 chen sollen Sie dermassen handeln vnd darin sehen / da-
 mit die Zugehörungen derselben Perckwerck / als
 Holz / Wald / vnd ander Gerechtigkeit / so
 der Fürstlichen Oberkeit zuvestehen / gehandthabe/ ge-
 schützt vnd beschürmt werden/ wie dann solches alles das
 Buech von wegen Erfindung bestimpter Perckhwerckh
 auffgericht / vnd demselben Regiment zuegeschickt werden
 soll / klärlichen innhaltet/ Doch nur biß auff Ihr Khey-
 serlich Mayestätt wollgefallen / vnd Ihr Mayestätt sehe/
 ob das Regiment woll hierinn handelt / Ihr Mayestätt
 gibt auch zu / an welchen Enden die Perckhwerck auffge-
 richt oder gebraucht werden/ das man sich mit den Themen/
 so die berührten Wälder vnd Hölzer gebührlicher massen
 vertragen / vnd soll solches den Parthen in obangezeig-
 ten vnd andern Weege / an ihren Gerechtigkeiten vnd
 Eygenthumben/ vnvergriffenlich vnd ohn Schaden sein :
 Doch will Ihr Mayestätt zc. das alle Brtheill / so vor-
 mallen berührter Perckhwerck halben ergangen sein / bey
 kräftten beleiben / vnd dieselben / wie sich gebürt / vollzo-
 gen : Auch die Sachen / die vor dem Regiment zu An-
 sprugg noch vnentschaiden / in Rechtferrtigung stehen /
 daselbs vollendet vnd außgetragen werden sollen. Dann
 des Fiscals halben / will die Kheyserlich Mayestätt den
 Namen Fiscal abthuen / vnd denselben nun füran Cam-
 mer-Procurator / nachdem Ihr Mayestätt einen haben
 muess / der Ihr Gnaden im Rechten vnd sonst
 handel / nennen lassen.

Abthu-
 ung des
 Fiscals.

Landschafft Begerren.

Betrang-
nus in
den Wäl-
den.
Ich beklagen etlich / wie ihnen durch die Waldmai-
ster / Perckhrichter vnd Knappen / in Schwarz: vnd
andern Wälden vnd Gründen ihres Engenthumbs / etwa
vill Irrung vnd betrangs beschehe vnd zuegefüegt werde :
Also das dieselben mit Gewalt darinn hackhen / vnd Hand-
lung fürnehmen / das Sie ihr engen Wälder vnd Grund /
ihrer Nothdurfft nach / nicht genießen mögen. Das wollen
die Khenferlich Mayestätt gnediglich abstellen / vnd daran
sein / damit Sie in dem / wider allt heerkommen / nicht be-
schwärt werden.

Dieser Artikel ist erledigt / wie in dem Artikel / berü-
rend die Rechtfertigung der Perckhwerck / hievor
angezeigt / begriffen ist: Also das das Regiment darinn
handeln soll / wie das Buch deshalb auffgericht / inn-
haltet.

Landschafft Begerren.

Be-
schwer wi-
der Bis-
domb /
Pfleger/
Maut-
ner / Land-
richter
vnd Ambt-
leuth/
auch de-
ren Me-
tanz.
Je von Prælaten vnd Adl / auch ihr armenleuth /
werden von Khenferlicher Mayestätt Bisdomben /
Pfleger / Mautnern / Landrichtern vnd Ambtleuthen /
aus ihrem Gewalt etwo vill vmb schlecht Sachen vnbilli-
cher weise vnd hoch übernehmen / Das wollen Ihr Ma-
yestätt auch gnediglich abstellen: Wo Sie aber füran ie-
mand mehr beschwerren wurden / das ein Landmarschalch /
Landtshauptmann / oder Verweser / etliche Landleuth zu
sich

sich zuerfordern / die nider zusehen / vnd nach derselben Erkenntnis güetlich oder Rechtlich darinn zurichten habe.

Ist der Rhenferlichen Mayestätt Meynung / wo die Handel nicht groß sein / soll der Hauptmann vnd Birkhumb eines ieden Lands / mit sampt etlichen Land Räthen / die Partheyen für Sie erfordern / die hören / vnd versuechen güetlichen zuvertragen / wo das aber nicht seyn möchte / alsdann dem Regiment vnd der Raitt Cammer den Handel mit ihrem Rathe zuesenden / die darüber ferrer erkennen / vnd den vorbenannten Commissarien widerumben zuesenden / vnd was dieselben also fürter erkennen / darinn zu handeln / das es dabey ohn Mittel beleiben: Doch wo iemandts den Sachen verdächtlich weren / das die bey solcher Handlung nicht sein sollen / so ferrer aber die Sachen etwas treffenlich weren / das das Regiment vnd die Raithe von der Raitt Cammer / samentlich die Partheyen für Sie erfordern / dieselben notturstiglich verhören / vnd alsdann allen fleiß fürkherren sollen / Sie güetlichen mit einander zuvereinigen vnd zu vertragen. Wo das aber nicht geschehen möchte / alsdann dermassen darinn sehen vnd handeln / damit die Partheyen / so derselben Sachen mit fueg hat / daran gewisen werd / ihr fürnemmen abzustellen / vnd welch Partheyen bey dem Gebrauch ist / das dieselb darbey bleiben soll / so lang / bis er mit Recht davon erkhende werde.

Landschafft Begern.

Die Rhenferlich Mayestätt lassen ye auff einer Partheyen anbringen / Befelch oder Commission außgehen /

Aa

wider
Landts-
recht.

gehen / vmb Sachen / so in dem Landtsrechten hangen / vnd allda außzuführen gebürn / des sich dann die andern Partheyen / nachdem Sie dardurch an ihrem Rechten verhindert / hoch beschwären / auch wider der Landt Privilegi ist / das wollen Ihr Mayestätt nit mehr beschehen : sonder ieden bey seinem Rechten beleiben lassen.

Will die Rhenyserlich Mayestätt dieselb abstellen / vnd die Sachen in der ersten Instantz / bey ihrem ordenlichen Gericht beleiben lassen / Es were dann Sach / das die Richter / vor den die Rechtfertigung beschehen sollen / verdächtlich oder Partheyisch weren / alsdann mögen vorbemellt Regiment darinn handeln / oder aber Commission nach Gelegenheit der Sachen / anstatt Rhenyserlichen Mayestätt außgehen lassen / doch in allweeg vorbehalten die Appellation / von dem ordenlichen Gericht / wie von aller herkommen ist.

Landtschafft Begern.

Gefährlich
che Schub

Auch erlangen etlich in Sachen / derhalb Sie in dem Landtsrechten veeffangen / bey Rhenyserlicher Mayestätt gefährlich Schub / dardurch die Widerparthey im Rechten still halten / vnd nit verfahren mag / das dann derselben Parthey je zu grossem Nachtheill raichet / auch wider der Land Freyheit vnd allt herkommen ist : Das wölle Ihr Mayestätt furtter auch abstellen / vnd / wie vorstehet / Niemand an seinem Rechten verhindern lassen.

Will

Will die Rheyserlich Mayestätt / dieselben füran
ausgehen zulassen / verhüetten / vnd sonderlich an
Ihrer Rheyserlich Mayestätt Hoff / wo aber die Notturfft
erfordert / das das Regiment / dieselben ausgehen lassen
wurden / soll solches vorbehalten sein / vnd Ursachen in
denselben Schüben / wo die ausgehen / außgezeigt wer-
den.

Landtschafften Begerrn.

Damit auch Rheyserlicher Mayestätt vnd Landen Geistliche
Sura.
vnd Leuten / durch der Geistlichen Fürbitte vnd
Andacht / von Gott dem Allmächtigen desto mehr Glück /
Sieg vnd Gnad / erworben vnd erbetten werde: Ist der be-
mellten Landtschafften fleissig bitten / Ihr Rheyserliche
Mayestätt wöllen die Gottshäuser vnd Geistlichen / was
Ordens die sein / bey ihren Göttlichen Wahlen / Stifften /
Freiheiten vnd allem herkommen / gnediglich handha-
ben / Sie dawider vnbillicher weise nicht beschwerren / noch
ohn Recht darvon dringen lassen.

Ist Rheyserlicher Mayestätt Meinung / welch
Prælaten vnd Gottshäuser gefreyet vnd Privile-
giert / auch des in Gebrauch sein / dieselben dawider nicht
zudringen / oder einicherley fürzunehmen: Wo aber die-
selben Prælaten vnd Gottshäuser nicht Freiheit hetten /
darinn wölle Ihr Rheyserliche Mayestätt / Ihr Obrigkeit
vorbehalten haben.

Landschafft Begerrn.

Weegbes
serung.

Nachdem die Kheiserlich Mayestätt / vnd ander etwa
mehr Weegs-Nauth vnd Zoll / in denen Landen
aufzuheben haben / vnd darvon die Weege / wie von Allter
herkommen / in ihrem Weesen behallten vnd bessern sol-
len: Ist der Landschafften fleissig bitten / Ihr Mayestätt
wollen mit Ernst daran sein / damit die also in guettem
weesen behallten vnd gebessert werden / wie sich gebürt.

Auff disen Artickel ist Kheiserlicher Mayestätt Be-
nung / das das Regiment vnd Raitt-Cammer / oben
benennt / von Kheiserlicher Mayestätt wegen / darein se-
hen sollen / damit die Weege / wo es die Nothdurfft erhaist /
vnd am genötigsten ist / ihrem guett beduncken nach /
fürderlichen gebessert vnd gemacht werden / wie von allter
herkommen ist.

Landschafft Begerrn.

Lehentag-
Beschwer-
rung.

Bitten / das die Kheiserlich Mayestätt / Ordnung
fürnehmen vnd Maass geben / damit von wegen der Le-
hens-Brieff in Ihrer Mayestätt Cankleyen Niemand
beschweret / sonder darinnen / wie von Allter herkommen /
gehallten werde.

Zu die Kheiserlich Mayestätt / bey Ihrer Gnaden
Nider-Oesterreichschen Cankley / oder sonst / wo
es

es noth thuet / Ordnung geben vnd bestellen / dardurch
daselbs Niemand wider billichkeit beschwärrt werde.

Landschafft Begerrn.

Niemand zu Rheyserlicher Mayestätt Rechtlich zu ^{Anspruch}
sprechen hat / ist der Landschafften vnderthänig ^{zu Kayf.}
bitten / Ihr Rheyserliche Mayestätt wollen denselben / ^{Mayest. 2c}
gegen Ihr Mayestätt an zimlichen Orten Recht verschaf-
fen / vnd fürderlich ergehen lassen / wie sich gebürt.

Arauff ist der Rheyserlichen Mayestätt Namung /
welch zu Ihrer Rheyserlichen Mayestätt zuspre-
chen haben / das dieselben Ihrer Mayestätt / vor dem be-
stimbten Regiment fürnehmen soll. Ob aber etlich auß
den Regenten derselben Sachen Partenisch weren / das die
andern Regenten etlich ander vnpartenisch zu ihnen nem-
men vnd erfordern / die Sachen verhörrer sollen / vnd ver-
suechen die güetlichen hinzulegen / wo aber das nicht ge-
sein möcht / alsdann Rechtlich darinn handeln vnd erke-
nen / doch welcher Theil sich einer Brtheil beschwerret / das
derselb die / an der Rheyserlichen Mayestätt Hoff-Räthe
dingen vnd appelliren möge / vnd das solch Dingnus vnd
Appellation / in Jahrsfrist von bemellten der Rheyserlichen
Mayestätt Hoffrätchen / declarirt vnd erledigt werde: Es
wäre dann sach / das dieselben Hoffrätche länger Schub
vnd Tage Notdurfftig zu sein erkendten: Wo aber die be-
rührten Dingnus vnd Appellation / ohn Redlich Brsachen
in Jahrsfrist nicht erledigt / oder declarirt würden / das
alsdann die gesprochen Brtheil / in ihr Krafft gehen / vnd
dabey beleiben sollen.

Landschafft Begerrn.

Schaden
durch das
Wild-
pretz.

Bitten / die Rhenferliche Mayestätt wöllen der Landtschafft / vnd ihrer armen Leuth Beschwärde / Nachtl vnd Schaden / so ihnen durch das Wildpretz täglich zugefüegt wirdet / gnediglich bedencken / vnd sich darinn / wie Ihrer Mayestätt Borden / mit denen Landschafft gethan / gnediglich halten / vnd daran sein / damit Sie / vnd ihr armen Leuth / dardurch so schwerrlich nit verderbt werden.

Will die Rhenferlich Mayestätt vergunnen / das die / so Schaden von dem Wildpretz beschicht / hoch Zaun machen mögen / Ihr Mayestätt wölle auch mit Ihren Vorsmaistern vnd Jägern verschaffen vnd verfüegen / damit dieselben solch Wildpretz mehr als vor beschehen ist / iagen.

Landschafft Begerrn.

Gränig-
Stätt
vnd
Schlö-
sser / mit
Landleu-
then zu
besetzen

Nachdem die Rhenferlich Mayestätt / etlich Stätt vnd Schlöffer an den Gräniken gegen Hungarn / Böhaimb vnd Märhern gelegen / denen Hungarn / Böhaimben / Märhern / vnd andern Außländern / Sakweise vnd in ander weege / zu handen gestellt vnd eingeben haben : Auch / als man sagt / derselben Stätt vnd Schlöffer noch mehr inder selben Hand vnd Gewalt kommen sollen : Ist nit klein zu besorgen / wo sich inndert ein Fall zutrüge / das Gott der Allmächtig verhüeten wölle / das alsdann das Land Oesterreich / großmercklich verderben / Schaden vnd Nach-

Nachtheill / von denselben Stätten vnd Schlössern gewartten müest / oder villeicht gar überfallen vnd überzogen wurde / wie dann vormals von vill schlechtern Besezungen groß Schaden beschehen / vnd dem Lande vill Vnraths daraus zugesüegt. Ist der Landschafften vnderthänigist bitten / die Kheysserliche Mayestätt wöllen dieselben Stätt vnd Schlösser / widerumb zu sich nehmen / die mit Landteüthen besetzen / vnd füran / in bedacht künfftigs Vnraths / in allen Ihrer Mayestätt Nider Oesterreichischen Landen / solch Besezung in keiner Außländer Hand kommen lassen / das wirdet Ihrer Mayestätt / auch Landen vnd Leüthen / sonder zweifel / zu Volfart vnd guettem kommen / vnd zu argem Nimmer erdeyen mögen : Darzue die Kheysserlich Mayestätt vnderthäniglich zu bitten / so Ihr Mayestätt in disen Landen künfftiglichen Haupteüth vnd Pfleger verordnen wurde / das Ihr Mayestätt Landteüth aus disen Landen darzue auffnehmen / daraus dann Ihrer Mayestätt / vnd Landen vnd Leüthen / aber guetts entspringen mag.

Will die Römisch Kheysserlich Mayestätt / in dieselben Sachen gnediglichen sehen / doch ist Ihrer Mayestätt vermögen dismals nicht / dieselben Außländer abzulesen : Wo sich aber etlich von der Landschafften / des zu thun vnderstehen wollten / vnd Ihr Kheysserlich Mayestätt von denselben ersucht wirdet / darinnen will sich Ihr Kheysserlich Mayestätt gnediglich hallten.

Auftrag
der Ehren
händl.

Und als die Landschafften begerrn / wo füran die Eh-
renhändel / so vor dem Fürstlichen Cammergericht
der Nider-Öesterreichischen Lande / noch vnentscheiden
bißher gestanden sein: Auch die / so sich füran begeben / auß-
getragen vnd gerechtfertigt werden sollen. Ist der Köni-
schen Khenferlichen Mayestätt Meinung / das alle diesel-
ben Ehrenhändel / so vormallen an dem Fürstlichen Cam-
mergericht vorbenennet / angefangen / vnd noch vnentschei-
den sein / füran vor Ihrer Khenferlichen Mayestätt Regi-
ment eben bestimbt / biß zu Ende außgeführt werden. Was
aber Ehrenhändl sich iezo vnd füran / in den Fürstenthum-
ben Steyr / Khärndten / Crain vnd Öesterreich ob der Ens /
die nicht die Khenferlichen Mayestätt selbst Person berürre /
oder sich in desselben Kriegsheere zuegetragen hätten / bege-
ben in den Landtsrechten oder Hoffräthen / darinn die Par-
theyen wonhafft sein / gerechtfertigt werden / doch die Ap-
pellation davon / dem bemellten Regiment / oder wo dasselb
nicht were / der Khenferlichen Mayestätt Verwaltern der
gedachten Nider-Öesterreichischen Fürstenthumb / allzeit
vorbehalten: Vnd nachdem das Fürstenthumb Öester-
reich vnder der Ens / in ihren Landtsrechten für Appella-
tion gefreuet: Ist der Khenferlichen Mayestätt Meynung /
das all Ehrenhändl / die sich daselbs begeben / vor dem ob-
bemellten der Khenferlichen Mayestätt Regiment / fürge-
nommen vnd außgeführt werden: Was aber Ehrenhändel
sein / die sich in den obbestimbtten Nider-Öesterreichischen
Fürstenthumb vnd Landen begeben / so die Khenferlich
Mayestätt selbst Person berühren / oder sich in derselben
Kriegs-

Lands: Handfest.

Kriegsheere zutragen/ sollen ohn Mittel vor der Rheyser-
lichen Mayestätt: oder derselben Hoffrätthe gerechtfertigt
werden. Actum zu Augspurg / am zehenden Tag Apris
lis / Nach Christi Geburdt / fünffzehnhundert vnd im ze-
henden Jahren.

Per Reg:
Proprium.

Serentein.



Se

Aug.

Ein Ers. Landschafft

in Crain allein betreffendt.

Hernach folgend die Mängel vnd Gebrechen /
so deß Fürstenthumbs Crain von allen Ständen Auß-
schuß vnd Gesandten / der Römischen Rhenserl. Maye-
statt / 11. vnserm allergnedigisten Herrn / auff den gehalten-
nen Reichstag zu Augspurg / deß Fünffzehenhundersten
vnd zehenden Jahrs / fürbracht haben / vnd dabey der ge-
dachten Röm. Rhenf. Mayestätt / 11. Antwort vnd
Bescheid / ihnen darauff ge-
geben.

Landschafft Begerrn.

Anfangs haben Ihr Rhenf. Mayestätt im Eingang
der Regierung diser Lande / nach Rhenser Fridrichs
hochlöblicher Gedächtnus absterben / in dem vnd andern
Landen / allBeschwerd vnd Nerrung gnediglich abgestellt /
Nachmals haben Ihr Rhenf. Mayestätt / durch Herrn Si-
mon Hungerspacher / vnd Herrn Georgen Ellacher seligen /
bey einer Landschafft hie in Crain / handeln lassen / das Ihr
Mayestätt der Aufschlag auff acht Jahr zunehmen / durch
ein Landschafft zugelassen / solcher gestalt / das derselb auff-
schlag / der die Inntwohner dis Lands in der gemain / Nem-
lich die von Stätten größlich beschwert / zu Außgang oder
En-

Endung der acht Jahr widerumb abgethan / das einer Land: durch die obbemelten Commissarii vnd Räte / Hungerspacher vnd Ellacher / im Namen vnd von wegen Ihrer Khey: Mayestätt zuthuen zugesagt / aber noch bißher nicht beschehen / sibem Jahr über dieselben bewilligten acht Jahr / derselb Aufschlag genommen wirdet. Bitten ein Landschafft / das Ihr Kheyserlich Mayestätt / denselben Aufschlag / als billich / mit Gnaden abzuthuen verschaffen / ob solch zimlich begerrn nicht folgen / wisset Ihr Gesandten auff empfangen Bericht / bey Khey: Mayestätt weiter darinnen zuhandlen / also das Khey: Mayestätt einer Landschafft / Tausent Keimisch Gulden auß solchem Aufschlag Jährlich folgen lasse / damit Sechzehen verordnete Bensitzer / dem Landtsrechten zu Grain / zu fürderung verpflicht vnderhalten / vnd ander Notdurfft des Landes / Kheyserlicher Mayestätt zu gehorsamb / damit abgerichte mögen werden.

Hierauff ist Kheys: Mayestätt Maining / das die gedachten Landschafften Grain / diser Zeit Gedult tragen sollen / angesehen das die Umbter desselben Fürstenthumbs / der vergangen vnd gegenwärtigen Kriegslauff halber / versetzt sein / Doch hat sich Ihr Mayestätt / auff Bitt vnd Begerrn derselben Landschafften verwilligt / von dem Einkommen berürtes Aufschlags Jährlich / alledieweil der Aufschlag nicht abgethan wirdet / zu Vnderhaltung des Landtsrechten daselbst / Sechshundert Gulden / vnd zu Barw der Schloß vnd Statt Lanbach / Vierhundert Gulden Keimisch ervolgen zulassen / Doch das solch Gellt allein zu Barw obbenandter Statt / vnd nicht anders angelegt werde.

Landtschafft Begerrn.

Ihr Khen: Mayestätt / im Namen einer Landtschafft vnderthäniglich zubitten / dieweill auß einer Landtschranken in Crain / den / so denselben Gerichtszwang vnderworfen / welchen von denselben Landtsrechten Appellirens oder dingens / in der Hauptsach / oder Endortl Noth / das dieselben dingnus oder Appellation / wie von allter herkommen / für Ihr Khen: Mayestätt / als Herrn vnd Landtsfürsten / so ferr ihr Mayestätt in den Niderösterreichischen Erblanden mit Hoff wonhafft / oder aber für Ihr Mayestätt Regiment / derselben Lande / zu fürderung eines jeden Rechtens / gnediglich zuführen / zugelassen worden / damit ein Landtschafft mit Erledigung derselben Dingnus / ihres allten Gebrauchs / von des Landtsfürsten Hoff nicht enthebt: Es will auch dem Fürstlichen Cammerrichter vnd seinen Beysitzern in der Newstätt / schwer sein / all Handel / so in Rechtfertigung für ihn wachsen / Rechtlich abzuschaiden / vnd zusamvt alle Appellationes auß disen Landen / zu erledigen / des die Parthen in verzug ihres Rechtens / vnd in mercklichen Kosten vnd Schaden gelaitt werden.

Dieser Artickel ist erledigt mit der Antwort / so gemainen Landtschafften der Niderösterreichischen Lande / deßhalben gegeben worden ist.

Landschafft Begerrn.

Ihr Kheyserlich Mayestätt demütiglich zuberichten /
 das sich dis Land Gram vnd Möttling / lange Jahr
 vnd Zeit der schwarzen Münk auff den allten guetten
 Wiener Grade / so die löblichen Fürsten von Oesterreich /
 auch ander Herrschafften / auff dasselb Rhorn geschlagen /
 gebraucht / dieselb guett alte Münk auß dem Land verloh-
 ren vnd verführt / darzwischen die gering Bayrisch Münk
 auch schwarz Gellt einkommen / welches icht in dem Land
 in höchern Werth / dann der Ende da sie geschlagen / vnd
 kein andere Münk nach ihren Würden darinnen genom-
 men / ihren gang hat / des ein Landschafft ganz verdrieß-
 lich / ihnen zu grossen Schaden raicht / Ihr Khe: Maye-
 stätt vndertheniglich bittend / wollen dis Land gnediglich
 mit einer Münk / der sich die anstossenden in gemain / als
 Hungarn / Crabaten / Benedig / auch die von Steyr vnd
 Rhärndten / von den Einwohnern dis Landes / diereil sie
 mit denselben anstossen / Handtierung zu Auffenthalt ihrer
 Nahrung / nicht meiden mögen / sättigen vnd benüezen las-
 sen / dann Ihr Khe: Mayestätt diser schwarzen Münk /
 als Biskomb vnd Umbleuth wissen / an Ihrer Mayestätt
 Remanenz vnd Sammerguett / auß vill Ursachen merckli-
 chen Nachtheill vnd Schaden leiden.

Bleibt bey der Antwort gemainen Aufschüssen der M:
 D. Land deshalb gegeben.

Landschafft Begern.

Wiewoll Ihr Rhey: Mayestätt / als allergnedigster
 Herr vnd Landsfürst / ein Landschafft in Crain / in
 Krafft Ihrer Löblichen Freyheit vnd Handvest / von Ihrer
 Mayestätt Vorfordern außgangen / bey Ihren Lehen /
 Söhnen vnd Töchtern / die sich durch Sterbfäll Manli-
 cher Person nicht vermannen / gnediglich beleiben zulassen
 bewillige / darumben Ihrer Mayestätt Brieffliche Urkun-
 den verhanden / Jedoch erscheinen ie zu Zeitten hungrig / ü-
 ber die solch Lehen vnd Güetter / wider Landsfreyheit / bey Ih-
 rer Mayestätt vnangesehen die rechten Erben / als verschi-
 ner Zeitt Georg von Egg Vizdomb in Crain / Leonhardten
 vnd Andreen den Raubern / mit Bernhardten des klain-
 herrn Güetter / darzue sich dieselben Rauber / die nechsten
 vnd rechten Erben anzaigen gethan / Auch dem Dario von
 Mursperg vnd dem Stermale in der Möttling / durch ei-
 nen Khnecht / genandt Paul Freydenstain / beschehen / ohn
 Recht / vnwissende / vnd gründliches berichten / Ihrer Rhey:
 Mayestätt vnd der Sankley / außbitten / Bitten ein Land-
 schafft Ihr Rhey: Mayestätt in aller Vnderthänigkeit / wöl-
 len füran in den Sankleyen gnediglich verschaffen vnd ver-
 fügen / das solche Vntersung der Lehen / wider Landsfrey-
 heit vnd Recht / nicht gestatt werden. Auch bitten ein
 Landschafft vnderthäniglich / zu Ihrer Rhey: Mayestätt /
 das Ihr Mayestätt Niemandts gestatte noch verhäng / den
 Einwohnern dits Lands / wasserley Standts die sein / al-
 ledierweill Sie leben / Ihre Güetter außbitten / es geschehe
 dann mit Vrsachen / das Ihr Mayestätt Rechtlich oder
 Fürslich Spruch vmb verschulden / Rechenschafft / oder an-
 der

der Sachen halb/darzue hetten / das mögen Ihr Mayestätt mit Recht vnd fueg / wie billich sey / gegen denselben Personen handeln.

Dieser Artikel bleibt auch bey der Antwort / gemainem Aufschus vorgemellt / desßhalben gegeben.

Landschafft Begern.

Nachdem ein Landschafft von den allten löblichen Fürsten von Oesterreich / vnder andern Ihren erlangten vnd gegebenen Freyheiten begnadet sein / das kein Landman oder Einwohner des Lands / der Landsfürst mit seinen Erbars-Leüthen auch nicht außgeschlossen / dem andern sein Erbholden / oder aigen Leüth / Es sein Stätt / Märckte oder andere Personen vnder sich aufnehmen vnd Eydlen sollen / welche Freyheit Ihr Mayestätt gnediglich bestätt / ein Landschafft / das solch Eydlung füran nicht beschehe / von Newem begnadet / wöllen sich doch die Stätt zum Theill solcher Eydlung nicht entschlagen : Bitt ein Landschafft Ihr Khenserlich Mayestätt demütiglich / wöllen auff den Landshauptmann vnd Vikdomb / ernstlich vnd streng Befelch außgehen lassen / das Sie bey den Stätten vnd andern / so solcher Eydlung nicht abstehen / derselben der Landleüth Erbleüth / nimmer vnder sich Eydlen / wo sie es aber auß Vnwissenheit thätten / das alsdann dieselben aigen leüth / ihren Herren auff ihr anlangen / in Krafft der Landsfreyheit / geantwort oder geurlaube werden.

In St Rhey: Mayestätt Maining / das es damit / wie von allter herkommen ist / gehalten werde. Wo aber iemandts hierinn einicherley Beschwärung hätt / das alsdann das Regiment darauff / von Rheyserlicher Mayestätt wegen / handeln vnd entschyd thun sollen.

Landschafft Begern.

Weitter ist eigentlich in der Landsfrenheit begriffen vnd ausgedruckt / das kein Viskdomb / Pfleger / Ambtmann / noch Landrichter / keinem Landmann / sein Batorn oder Vnderthan / ausser Klag vnd Rechtens / pfänden / verbietten / oder mit seinem Guett auffhalten soll: Das aber manigfältig von denselben Ambtleuthen / Pflegern vnd Landrichtern nicht gehalten / handeln / vnangesehen derselben Landsfrenheit / mit verbietten vnd auffhalten / wie sie wollen / So sie darumb angelangt / sagen sie / die Sach seye Rhey: Mayestätt oder der Herrschafft / sey in Aligenthumb / Zugehören / des der Landleuth Vnderthanen in Schaden vnd Kosten / zusambt das Sie ie haimblich / vmb mehrers Nachtheils willen / mit ihnen abkommen / gelaitt werden: Bitten ein landschafft Ihr Rhey: Mayestätt vnderthäniglich / das Ihn solch Beschwerr / in Krafft Ihrer Landsfrenheit / so Ihr Mayestätt gnediglich bestätt vnd abgestellt werde / 11.

In St Rhey: Mayestätt Antwortt / das Ihr Mayestätt Viskdomb hierauff gehört werde / sein Vnterricht darinn zugeben / vnd so ferr die Notturfft erfordert / deshalb das Regiment entschyd zuthuen / Wo aber die Sachen

chen anderst gestallt wäre / alsdann gedachtem Regiment /
solchs mit sambt Ihrem Rath vnd guettbeduncken berich-
ten.

Landschafft Begerrn.

Semaine Landschafft der Ständ Geistlich vnd Welt-
lich / so Mannschafft vnd Vnderthanen im Land
haben / beschwerren sich größlich / das Pfleger / Landrich-
ter vnd ander Umbtleuth / so Landgericht haben vnd ver-
wallten / ihre Vnderthanen auß ihrem eignen Willen vnd
fürnemmen / je zu Zeitten vmb schlecht oder klain Schul-
den / zu füllen ihr Seckel / vmb Gelt straffen. Bitten ein
Landschafft demütiglich / Ihr Rhey: Mayestätt wöllen mit
Gnaden solch Beschwerung abstellen / dergestalt / so
ferr ein Bawr in Landgerichten / oder andern Gerichten /
straffmässig bezügen oder erfunden / das dieselb Straff-
nach eines ieden verdienen dermassen beschehe / das der
Herr / wie solches die Landsfrenheit vermag / derselben
Straff an seinem Guett nicht entgelt / dieweill / das Ihr
Rhey: Mayestätt solcher Schänderen keinen Zuestand oder
genieß haben / dann / was ist Ihrer Mayestätt geholffen /
das der Landleuth Bawrn erarmet vnd erschöpfft / die
Landtrichter vnd Schergen ihren Nutz schaffen / besonder
die Geistlichen / als die von Prelaten vnd ander / etlich ha-
ben Frenheit vnd Privilegia von den Löblichen Fürsten von
Oesterreich / welche auch die Rhey: Mayestätt bestätt hab /
beklagen sich über Bizdomb / Pfleger vnd Landrichter /
das dieselben / vnangesehen ihrer Frenheit Privilegia ihre
Vnderthanen in den Landgerichten Peensällen vnd
Straffen / das ihnen nicht gebürt / sondern ob dieselben ihr

Des Herzogthumbs Crain

Vndterthanen ichtes verwärckt / außgeschlossen Malefiz-
händel / darumb sie straffmässig / dieselb Straff ihr aigen
Herren / vnd nicht die Landtrichter oder Pfleger / in Krafft
ihrer Privilegia / zu thuen Macht haben / sie guediglich
bey ihren Freyheiten zulassen.

Drauff ist der Khey: Mayestätt Antwort vnd Mai-
nung / das es hierinn / wie von allter herkommen
ist / gehalten werde: Wo aber einicherley Mängel deshal-
ben erwachsen wurden / das alsdann das Regiment da-
rinn handeln vnd entschaid thuen sollen.

Landschafft Begern.

Die löblichen Fürsten von Oesterreich / haben auch
vnder andern Freyheiten / einer Landschafft die
Gnad gethan / das ihr Vndterthan vnd Aigenleuth /
von Niemandts in Vogten oder Schermb sollen angenom-
men werden / dabey ein Land: nicht gelassen / wider Lands-
freyheit durch Birkomb vnd ander ihr Vndterthanen / in
Vogthen annehmen. Bitten ein Landschafft Ihr Khey:
Mayestätt vnderthäniglich / wöllen Sie in den Stuckhen /
mit Gnaden bey ihren Freyheiten bleiben lassen.

Ist Khey: Mayestätt Antwort vnd Maining / das
die gedacht Landschafft bey Ihren gegebenen Frey-
heiten / wie Sie die bissher gebraucht haben / beletben: Wo
sich aber des Jemandts beschwerren wurde / soll das Re-
giment von Ihrer Mayestätt wegen / darinne handeln vnd
Abschyd geben.

Landschafft Begern.

ES haben auch ein Landschafft in Grain/ die Gnad
vnd Freyheit/ von den Löblichen Fürsten von Oester-
reich / das ein ieder angesessener Landman/ bey seinem geor-
dentem Bericht/ vmb Spruch vnd Sachen / darinn einer
in Rechten beklagt vnd fürgenommen werden / gelassen /
solcher gestalt / das Sie auff Commission zu antwortten
nicht schuldig sein / welche Gnad vnd Freyheit Ihr Khey-
Mayestätt gnediglich bestätt : Jedoch werden etlich Land-
leuth ie zu Zeitten/ über solche Freyheiten vnd allten Ge-
brauch/ auff Commission vnd Commissarien zuantworten/
fürgenommen : Bitten ein Landschafft vnderthäniglich /
Ihr Kheyseserlich Mayestätt wölle sie in dem fall/ gnediglich
bey ihren Freyheiten beleiben/ vnd solch Commission füran
abstellen/ vnd nimmer außgehen lassen.

Bleibt bey der Antwort gemainen Ausschüssen der
Niderösterreichischen Landen deshalben gegeben.

Landschafft Begern.

Ihr Esandten sollet Khey: Mayestätt in Namen ge-
mainer Landschafft in Grain/ vnd der Windischen
March / beschwärrweis fürtragen / das auß allem her-
kommen zu Gurekfeld in dem Marchte / daselbst Herr Ge-
org vom Thurn Verwallter ist / ein gewöhnliche March
genommen / solcher gestalt / so der Landschafft in Grain/
March Bawrn vnd Vnderthan Saltz oder anders zu-
verkauffen / oder in den Wechsel vmb Getraide / auff den
Marchte

Des Herzogthumbs Crain.

Marckht daselbst hin gehn Gurckfeld geführt / ist von einem Last an: zu: vnd Abzug / einesmalls die gewonliche Mauth genommen / darwider ein Landschafft oder Ihre Vnderthan nicht geredt: Jetzt vnd seitermalls Herr Georg vom Thurn Gurckfeld inn hat / ist dieselb Mauth gezwynfacht / zuversehen: Führt ein Bawr einen oder mehr Saumb Saltz / muess er die gewonlich Mauth davon zahlen / So aber der Bawrsman gleich das Saltz vmb Betraid oder anders verwechslet / vnd widerumb vom Marckht ab: vnd anheymb ziehen / muess er vom Betraid oder dem / das er geladen hat / die Mauth noch einmahl / das ist zum andernmahl auff einer Raiss bezahlen / das wider allt herkommen gehandelt ist. Bitten ein Landschafft vnderthäniglich / Ihr Khey: Mayestätt wöllen mit Herrn Georgen von Thurn verschaffen vnd ernstlich verfügen / das er den ein Theill der vngewohnlichen Mauth abstelle / vnd der Landschafft Vnderthanen damit vnbeschwärtt lasse / ic.

In St Khey: Mayestätt Antwort vnd Vscheydt / das Herrn Georgen vom Thurn geschriben werde / sein Erhöchung der Mauth zu Gurckfeld abzustellen / wo er das aber nicht thuen wolt / soll ein Landschafft ihn darzue bringen / mit Hülff vnd Auffbott des Regiments.

Landschafft Begern.

In Hr Khey: Mayestätt fürrtter demüthiglich zubericht / Als das Schlos Klingensfels / in eigenthumb dem Stifft zu Freysing zugehörig / bey weylland Rhönig Matthiasen / durch dieselben Hungerischen erstigen vnd
ero.

erobert / davon vnd darauß disem Land zu Gram / merckli-
cher Schaden zuegefüegt / Haben dieselben Ungriſchen Inn-
haber einen groſſen Theill eines Landgerichts / zu einem zer-
brochnen Schloß / mit Namen Stättenberg / gehörig /
mit gwallt gehn Klingenfels zugebrauchen entzogen / So
aber daſſelb öedt Geſchloß Stättenberg / zuſambt dē entzo-
genen Landgericht / Ihrē Khey: Mayeſtätt / vnd dem hoch-
löblichen Haus Deſterreich / in eigenthumb zugehörret / vnd
Herrn Hansen von Eſchernembl in Pfandschafft weiß zue-
geſtellt / Iſt doch derſelb entzogen Theill des Landgerichts
von Stättenberg / zu End des Hungriſchen Kriegs / bey
des Stifts Freysing Schloß Klingenfels bliben : Dem-
nach bemellter Herr Hans von Eſchernembl / ſolch Landge-
richt bey dem Inhabern / Nemlich iehemals von dem
Herrn Georgen vom Thurn / ihme das abzuſehen / zu
mehrmaßen erſuecht / aber das nicht ſtatt finden mögen /
Es hat auch derſelb von Eſchernembl / ſolch Entziehung deß
Landgerichts gepflcht / an die Khey: Mayeſtätt zu mehrma-
len gelangen / deßhalben Ihr Khey: Mayeſtätt die Sachen
zuverhören / Commiſſion außgehn laſſen / welche Commiſ-
ſion Herr Georg vom Thurn / bey Khey: Mayeſtätt abge-
ſtellt / deßhalben der Theill deſſelben Landgerichts / noch
vñkt her in Herrn Georgen vñ Thurn gewaltsam gehand-
habt / vnd nach ſeinem Abſterben / ſo ferr Ihr Khey: Maye-
ſtätt darinnen nit endſchafft verſchaffen / dem Stift Frey-
ſingen beleiben / vnd Khey: Mayeſtätt vnd dem Haus De-
ſterreich entzogen. Bitten Herr Hans von Eſchernembl
auch gemaine Landſchafft zuſambt / Ihr Khey: Mayeſtätt
demüthiglich / wöllen deßhalb noch gnedig Commiſſari
verordnen / das derſelben Khey: Mayeſtätt / vnd Herrn
Hansen von Eſchernembl Gerechtigkeit / vmb das Landge-
richt / gegen dem von Freysing oder Herrn Georgen vom

Thurn/als Inhabern Klingensfels/verhören/darinn zu
schliessen Macht haben/ damit dem von Eschernembl sol-
cher Enziehung/nicht Laßheit gemessen/ vnd er hierinn bey
Ihrer Khey: Mayestätt/nicht in Nachtheill komme.

In St Kheyserslichen Mayestätt Meinung/ das das
Regiment deßhalben Commissarien setzen/sich in di-
sen Sachen zuerkundigen/ vnd so fere sie erfinden/ das
das Landgericht/ so Herr Georg vom Thurn gen Klingen-
fels braucht/ von allters her/gehn Stättenberg gehört
hat/ das alsdann sie verschaffen/ auch mit ernst darob
hallten/ solch Landgericht zu bemelten Kheyserslichen
Mayestätt Schlos gehn Stättenberg/noch gebrauchen zu-
lassen.

Landtschaft Begerren.

Die Khey: Mayestätt demüthiglich zu berichten/
Nachdem Herrn Georgen vom Thurn die Her-
schafft Gotschee verpfändt/oder an sich bracht hat/vnder-
stehet sich derselb vom Thurn/Ihrer Khey: Mayestätt Br-
bars Leüthen vnd der Landtschaft Vnderthanen/die/ aus
alltem herkommen vnd Gebrauch nach/ bey weylland den
Cilli/Kheysers Fridrichen löblicher Gedächtnus/ vnd E.
Khey: Mayestätt Regierung/in den Wälden daselbst/ihren
Holzbesuech/ zu allerley Notturfften frey vnd vnderhindert
gehabt/denselben Gebrauch vnd Holzbesuech zu wehren/
oder aber ihm davon zinsen/ So die armen Vnderthanen
das nicht thuen/last er sie fahen/schlagen vnd strenglich
schä-

schätzen / das ein Newrung vnd wider allts herkommen
ist. Bitt ein Landschafft Ihr Khey: Mayestätt vnderthä-
niglich / wollen solch Newrung vnd Beschwärrde / die vor-
malls kein Innhaber oder Pfleger zu Gotschee / angefoch-
ten / bey demselben vom Thurn mit Gnaden abstellen /
Nachdem dieselben Landleuth / sich ihres allten Gebrauchs
in kein weisz entwehren lassen / daraus Zwitteracht vnd Vn-
rath erwachsen / Das wollen Ihr Khey: Mayestätt mit
Gnaden verhüeten.

Herauff soll das Regiment Commissari setzen / vnd
befelhen / die Sach zu erkunden vnd zuverhören / vnd
wie sie die erfinden / solches zu thuen zuverschaffen : Wo
sich aber ein Theill beschwerren wurde / soll alsdann das
gedacht Regiment / fürter darauff von Khey: Mayestätt
wegen / entschyd thuen vnd verfügen / damit es bey demsel-
ben also bleib.

Landtschafft Begern.

Die Herrn vom Aufschus sollen vor allen dingen /
der Khey: Mayestätt fürbringen vnd anzeigen /
wievull gemaine Landschafft Ihr auffgelegt Rüstung / in di-
sem Venedigischen Krieg zwen Jahr nacheinander / Ihrer
Khey: Mayestätt zu gehorsamb / vnd treulich gehalten vnd
vollzogen / deßhalben Ihr Khey: Mayestätt ernstlich bevelch
ausgehen lassen / daß iederman mit Khey: Mayest: Vrbars-
leuth auch angezogen / in solchen Anschlägen gleiches Mit-
leiden tragen / des sich aber Herr Georg vom Thurn vnt-
her gesetzt / kein Mitleiden neben: vnd mit gemainer Land-
schafft / in solchen Anschlägen getragen / sondern sich mit
Gotschee / Gurekfeld / Scherffenberg vnd Klingensfels /

II D Desz Herzogthumbs Crain.

das sein Leibgeding mit der eigenschafft dem Stifft Grewsing zugehörret. Er will auch der Priesterschaft in der Gotschee/Gurckfeld/ vnd dem MarcktGurckfeld/ die vormalls neben gemainer Landschafft/in allen Anschlägen mit gelitten/ keines Mitleidens/ neben einer Landschafft gehalten/ Er zeucht dieselben/Khey: Mayestätt aus aller Gehorsamb vnd Anschlägen / zusambt / so ein gemaines Auffbott im Land / als in disem Krieg zu mehrmalen wider die Feind beschehen / verbeut er den Vnderthanen / Gotschee / Gurckfeld / Scherffenberg / Klingenfels / auffzusein / vnd nicht wider die Feind zuziehen : Hat auch vnzither von denselben Herrschafften Vnderthanen/ neben Khey: Mayestätt vnd der Landschafft Vnderthanen/ in den grossen Nöthen Rhein Profandt / Püchsen führen / noch ander Gehorsamb thuen lassen / zuversiehen / theilner Jurisdiction der Enden gehorsamb zusein : So er in Landsrechten beklagt / ihm die Ladung fürbracht / dieselben schümpflich vnd mit Scheltewortten veracht/ nicht annehmen will / schickt die mit Bezwang der Botten/ wider dem Verweser / vermaint für sich selb ein Herr zusein / desz ein Landschafft nicht vnbillich Verdriess vnd Beschwärung trägt. Ihr Khey: Mayestätt demüthiglich zu bitten/ mit ernst darob zusein / das Herr Georg vom Thurn in allen Anschlägen gleiche Burd/ mit Khey: Mayestätt vnd gemainer Landschafft / wie ander Landsassen trage / auch mit ihme verschafft werde / das er die vergangnen Anschlag bezahle / sich auch als ein Landman Recht neme vnd geb/ halte: Wo das nicht beschehe/ ist zubeforgen/ desz sich auch ein Landschafft entschlossen / die Khey: Mayestätt füran lützel/ oder theilain Gehorsamb in Auflagen vnd Rüftung/ der vom Thurn verheisse / dann die Burd gleiches Mitleidens/ mit sambt ihnen tragen / wurden auch geursacht

sacht aus Ihrer Notturfft / mit der Streng gegen ihm zu
handlen / das ohn mercklich Auffruhr des ganzen Lands /
nit ergehen möcht.

Drauff ist Kheyserlicher Mayestätt Antworte /
das dem vom Thurn befolhen werde / Inmassen
wie ander Mitleiden zutragen / vnd wo er das nit thuen
wurde / das alsdann das Regiment Ihn / mit sambt der
Landschafft Hülff / darzue bringen soll. Actum Aug-
spurg / am zehenden Tag Monats Aprilis / Anno Do-
mini / Fünffzehenhundert vnd im zehenden.

Per Regis

proprium

W. Serentein / 20



Inspruckisch Libell /

Allgemeine Defensions-

Ordnung der Röm: Rheyf: Mayestätt / 1c.
vnd aller derselben Nider: vnd Oberösterreichischen
Erblande betreffend.

Ihr Maximilian von Gottes Ge-
naden / erwöhlter Römischer Rheyser / zu
allen Zeiten mehrer des Reichs / in Ger-
manien / zu Hungarn / Dalmatien / Cro-
atien / 1c. Khönig / Erzhörzog zu Oester-
reich / Hörzog zu Burgundi / zu Brabant vnd Pfaltz-
graffe / 1c. Bekennen öffentlich mit diesem Brieffe / für
vns vnd vnser Erben / vnd thuen khundt allermäniglich /
Als wir kurtz hievor die Ehrwürdigen vnser Fürsten / vnd
Edlen / Ehrsamten Geistlichen vnser andächtigen vnd lieb-
getrewen / N: alle Stände vnserer Nider: vnd oberösterrei-
chischen Erblichen Fürstenthumbe vnd Lande / vmb aller-
ley vnser vnd vnserer lieben Söhn / auch Ihr selbs gemai-
ner Land vnd Leuth obligend Notturfft / Nutz vnd Wol-
fahrt willen / durch ihr vollmächtig Außschus / bey vns
zusammen zukommen / ernstlich beschriben vnd ersuecht /
darinn sich auch dieselben vnser Land / getrew / gehorsam
vnd guetwillig bewisen / solche Ihre Außschus mit voll-
mächtigen Gewalt vnd Befelch / ohn hinder sich bringen /
alles das vns vnd sie gemainiglich für fruchtbar / Noth /
vnd guet ansehen wurd / zuhandlen / zuschliessen vnd auff-
zurichten / abgefertigt haben / auch mit solchen zugesagen /
das

dasselb alles durch gemaine Landschafften / als ob sie gegenwärtig gewesen weren / für guett vnd würrdig zuachten / zuhalten vnd zuvollziehen. Darauff wir den gedachten Außschüssen / an statt vnd im Namen aller gemainen vnserer Nidern: vnd Obernösterreichischen Landschafften / anfänglich durch vnser treffenlich Rätthe / vnd nachfolgend zu dem Grunde vnd Beschlus Persönlich / vnser vnd vnserer lieben Söhn / auch vnserer Land vnd Leüth selbs / vergangen / gegenwärtig vnd künfftig obligend vnd Noturfften / gnediglich vnd vertrewlich entdeckt / vnd ihren getrewen Rath / Hülff vnd Fürsichung geworben / die Sie vns auch mit fleissiger Vorbetrachtung / gehorsamb vnd getrewlich mitgethaile / vnd also wir mit ihnen / vnd Sie mit vns / nachfolgend Maimungen / vns / auch gemainen vnsern Landen vnd Leüthen / vnd vnsern Erben vnd Nachkommen für löblich / fruchtbar / Noth vnd guett / fürgenommen / bedacht / abgeredt / bewilligt / beschlossen vnd zugesagt haben.

Anfänglich vnd zum ersten / auff den mercklichen Sig vnd die Macht / so die Türcken als Feind vnserer heiligen Glaubens / iekt in kurzer Zeit erlangt / auch die Sorg vnd Gefährlichkeit so gemainer Christenheit / vnd sonderlich etlichen vnsern Erblichen Landen vnd Leüthen / die ihnen gesehen vor augen sein / Haben wir für Noth vnd fruchtbar angesehen / mit allein ein Gegengewöhr / sonder ein Mächtige / tröstliche Expedition vnd Zug / auff die Türcken zuwerben vnd zuerwecken / vns derhalb mit Päpstlicher Heiligkeit / auch den Ghurfürsten / Fürsten vnd Ständen des heiligen Reichs / sambt aller Christenlichen Khönig vnd Potentaten Vortschafften / zusammen zuthuen / zurathschlagen /

Rath-
schlag wi-
der die
Türcken.

Des Herzogthumbs Crain.

zuvergleichen/ vnd zuschliessen/ ein solch Christenlich Expedition vnd Türkenzug aufzubringen/ vnd dannen zurichten/ des wir dann in ehrsüchtiger Übung sein/ auch derhalben einen treffentlichen Reichstag/ in vnser vnd des heilligen Reichs Statt Augspurg/ ietzt vorhanden haben/ in Hoffnung/ aus den Gnaden Gottes etwas fruchtbars vnd löblichs aufzurichten/ da wir auch die täglich Noth vnd Sorg der Christlichen Gränizen/ sonderlich der Grabatan/ vnd vnserer Erbland anbringen vnd fleissig werben wollen/ ob der gemain Christenlich Türkenzug/ darvor Gott sene/ nit erhebt werden/ oder ob der/ mit Gnaden Gottes/ gleichwol fürgenommen/ aber sich verziehen wird/ das doch die Christenlichen Häupter vnd Ständ/ ein Nothdürfftige Besatzung der Grabatan vnd anderer Gränizen/ gegen den Türcken aufzurichten/ verordnen vnd vnterhalten.

Beschlus
der ge-
mainen
Rüstung.

Im andern/ als wir mit gemainen Aufschüssen bedacht/ die villfälltigen Insechtungen/ Feindlich Angräffe/ Vberfall vnd Kriegsnott/ so wir/ auch vnser Land vnd Leuth lange Zeit her/ nit allein von den Türcken/ sondern auch von vnsern Mißgönnern vnd widerwärtigen Christen/ überstehen müssen/ vnd das vnser Nidern: vnd Oberösterreichische Land/ einander etwas entlegen/ vnd doch alle vns/ vnd vnserm löblichen Haus Oesterreich/ als Glieder eines Hauptes/ angehörig vnd zugethan sein: Darumb haben wir vnd die Aufschüs/ im Namen aller Nidern vnd Obern Land/ vns einer ansehnlichen/ tröstlichen Ordinanz vnd Rüstung zu Ros vnd Fues/ vnd darzue vnsernthalben einer gnedigen/ vnd ihrenthalben Brüderlichen vnd freündlichen Einigung vnd Verstandts/ wie/ vnd was massen wir/ vnd ein Land dem andern/ auch die Nider-

Niderösterreichische den Obern / vnd hinwider die Oberösterreichische den Nidern / gegen vnd wider Mäiniglichs / glaubwürdiger vnd vnglaubiger Anfechtung / Beschwörung / Oberfall vnd Belandigung / zu vnserer vnd Ihr aller Defension / Rettung vnd Behalltung / Hülff / Trost / Beystand vnd Handthab beweisen / raichen / vnd thuen sollen vnd wollen / wiewol wir deß von Gott vnd der Natur / ohne das einander schuldig vnd pflichtig sein / auff fünff Jahr lang / die nechstkünfftigen vnd farter / biß auff vnserer vnd vnserer Land wollgefallen / abgeredt / vergleicht / bewilligt vnd zugesagt / auff Form vnd Maasß / wie hernach folgt.

Iemlich in vnsern Niderösterreichischen Landen / das ^{Rüstung vnd Ordi-} jedes Land für sich selbs / ^{nang der} Sechßredlich / verständig / ^{N: D:} vnd geschickt Manne / als Kriegsgräthe / aus ihnen kies- ^{Landes für} sen / vnd ihr jedes vnder denselben Sechßen / einen Lands- ^{sich selbs.} feldhauptman fürnemme / vnd wo ihr einer oder mehr / aus icht berührten Kriegsgräthen mit Todt abgienge / das bey dem Landtag oder Hoffthanding nechst darnach khomend / an statt derselben abgestorbnen / andere verordnet werden: Beschehe es aber nicht / oder ob villeicht so eyllend kein Landtag oder Hoffthanding gehalten wurde / so sollen die andern Verordenten Kriegsgräthe / so ferz es Mittler Zeit die Notturfft erfordert / Macht vnd Gewaltt haben / an statt der abgestorbnen / andere zu sich zuerfordern / doch nun auff Wollgefallen der Landleuth / so nechst darnach bey einem Landtag oder Hoffthanding sein werden / also das allwegen / so es die Notturfft erfordert / bemeldte Anzahl der Kriegsgräthe erstattet seye / vnd so gemeldter Land einem / etwo ein Oberfall oder Einzug vor Augen war / so sollen der Landmarschalckh / Landshauptman oder Ver-

Des Herkogthumbs Crain

weser desselben Landes / die icht gemeldten Sechs verordneten Kriegsräthe / darunder der Landsfeldthauptman einer sein soll / zusambt vnserm Vikdomb auffs fürderlichst / vnd ohn alles verziehen / an ein gelegen Ort in demselben Land / zu sich erfodern / daselbst über die Sachen Ratschlagē / vnd nach ihrer fleissigē Erwēgung / Ordnung fürnehmen vnd schliessen / wie man den Feinden zu Widerstand mit Gegenwehr gefast / auch der gemain Mann darzue geschickt vnd auffbracht werden mög: Ob man auch in solcher Noth die andern Land mit der ersten / oder letzten hernach bestimbtē Hülff bewegen / oder wie man sich darein schicken solle / vnd so ferr wir in der nächend wāren / vns gestalt aller Sachen verthünden. Wo wir aber den Landen zu ferr weren / vnserm Obristen Feldthauptman / den wir darzue verordnen vnd vnderhalten werden / ob der nicht gegenwärtig wār / damit die Land durch vngegründt Sachen nicht vergebens bemühet / noch in Vnkosten gelait werden. Doch soll icht gemeldter vnser Obrister Feldthauptmann / in vnserm abwesen / in allweeg dem Land / daran also die Noth wāre / in aigner Person bey sein / oder fürderlich zue nächern / vnd nach Rath der vorgedachten verordneten Kriegsräth / darunder der Feldthauptman einer sein soll / daselbst das Nüttest vnd best handlen / wie er dann ab ihnen vernemen / vnd die Nothdurfft erfodern wirdet / vnd soll Nemlich dasselb Land / daran die Noth were / zum ersten mit aller Macht / wie dann die Verordneten dēsthalbē rathschlagen vnd Ordnung fürnehmen / vngerzogenlich auff sein / vnd Ihr Vatterland nach dem besten zuretten verhelffen. Wo aber ein Heerzug in ein Land beschehe / allda Stätt vnd Schlöffer zubelägern vnd zuerobern / vnd dagegen icht termeldt auff sein vnd Rettung desselben Lands zuschwach vnd nicht fruchtbar
noch

Lands Handfest.

123

II9

noch erschießlich sein wollte/so sollen die andern Land/auff
vnsr oder vnserß Obristen Feldthauptmans Auffpott/so
wir oder er/nach Rath der gedachten verordneten Kriegs-
rath thuen sollen/mit nachfolgender Hülff fürderlich vnd
stattlich ankhommen/vnd an welchem Ort Ihnen die
Noth angezeigt wirdet/mit dem ersten zueziehen/vnd
Oberfall vnd Belägerung trewlich verheiffen zufürkhom-
men: Zu icht angezeigter Küftung/sollen in den berühr-
ten vnsern Niderösterreichischen Landen von allen vnd ie-
den Nutzen/Renten vnd Einkommen/durchaus allweeg
von zweyhundert Pfundt Geldts Herrn Gült/ein Kaysi-
ger/vnd zween Suesßknecht/angeschlagen vnd gehalten/
vnd Niemandts darinn gesündert noch außgeschlossen wer-
den/vnd jedes Land dem andern/daran die Noth were/
mit solcher Küftung zum ersten Auffpott/so (wie ange-
zeigt ist) beschehen wurd/zu hülff vnd statten khommen/
vnd darinn nicht verziehen/in Rhein weiß: Vnd so also
ein Land dem andern zu hülff anziehen wurde/soll einem
ieden Landfeldhauptman/auß den übrigen fünff verord-
neten Kriegsrathen desselben Lands/ein Redlicher/verstän-
diger/vnd tapfferer Mann/zugegeben werden/so mit Ihme
vnd dem Landvolck/vns/oder vnserm Obristen Feldt-
hauptmann/wohin wir/oder derselb sie inner der Con-
finen oder Bezirckh/gemeldter Lande beschiede/fürderlich
zueziehen/vnd fürter ichtbenannter Obrister Feldthaupt-
mann/nach Rath derselben Landsfeldthauptleuth/vnd
ihrer zugeordneter Kriegsrath/der aller auß den Ni-
derösterreichischen Landen Zehen werden/sovill derselben
Zeit im Feldt ankhommen vnd verhanden sein/fürnem-
men vnd handeln/was vns vnd vnsern Landen vnd Leu-
then zu Ehren/Wolfahrt vnd guettem khommen vnd ge-
deyen mag. Wo sich aber in Eyl oder auß Noth indert ein

Schlacht zuetruëge / oder vor Augen wäre / so soll der Obrist Feldthauptmann in solcher Eyl oder Noth / allweeg nach Rath mehrgemeldter Landtsfeldhauptleüth / oder wo sie alsdann nicht gar versamblet / nach Rath der andern / so wie obsiehet / bey ihme wären / zu handeln Macht vnd Gewalt haben. Ob auch wir / oder vnser Obrister Feldthauptmann / bey den andern Landtsfeldhauptleüthen nie gegenwärtig / vnd doch die Noth für Augen wäre / so sollen die Landtsfeldhauptleüth / sovil Ihr alsdann versamblet sein wurden / sich vnder ihnen selbs / eines Obristen Feldthauptmanns vergleichen / vnd weiter verfahren vnd handeln / wie dann die Nothturfft erfordern wurde / biß auff vnser / oder vnseres verordneten Obristen Feldthauptmanns Zuekhunfft / ob auch die Versammlung oder Zusammenkunfft offtgedachter Landtsfeldhauptleüth einem / der Landt daran die Noth wäre / indert zu langsam oder zuerwarteten gefährlich sein wolte / so soll der Landtsfeldhauptmann desselben Landts / daran also die Noth wäre / nicht desto weniger nach Rath seiner zugeordneten zuhandlen / Macht vnd Gewalt haben / vnd daneben Gelegenheit der Sachen / wie sich die zuetragen / vns vnd vnserm Feldthauptmann bey eyllender Post allzeit verkünden.

In solchen Empörungen oder Kriegs-Vbungen soll auch jedes der obbestimbtten Niderösterreichischen Land / zum ersten Auffbott / auß den gedachten verordneten Kriegs-Räthen / zween verständig geschickt Mann / gehn Prugg an die Muerr / als einem Mittlen Plaz / biß zu End des Kriegs verordnen.

Es sollen auch der Landmarschalckh / Landtshauptmann oder Verweser des Landts / daran die Noth wäre /

wäre / solch Noth zum ersten vnserm Regiment vnser N:
 D: Lande eyllendts verkünden / dasselbig Regiment / wo es
 nit zu Prugg were / soll alsdann zween auß ihnen / mit dem
 fürderlichisten daselbst hin gehn Prugg schickhen / vnd ob
 sich die Kriegslauff so schwerrlich vnd sorglich erzaigen
 wurden / sollen dieselben zween / mit sambt den Zehen / der
 Landverordneten Kriegs-Räthen allda zu Prugg auff sein /
 dem Kriegs-Volk nachfolgen / vnd sich allweeg in der Næ-
 chend des Kriegs enthalten / damit sie gestallt der Sachen /
 vnd Vbung des Kriegs / des sie dann der Obrist Felde-
 hauptmann / wie ihm begegnet / zu ieder Zeit bey eyllender
 Post eigentlich berichten soll / dest fruchtbarlicher vnd nach
 dem besten erwegen / darüber Rathschlagen / alle Mängel
 zuwenden verheiffen / auch sonderlich das Kriegsvolk mit
 Prostandt vnd anderer Nothdurfft fürsehen : Die sollen
 vnd mögen auch in vnserm abwesen / mit Rath vnseres Ob-
 risten Feldehauptmanns / vnd der Landsfeldhauptleuth /
 sambt Ihren zugeordneten Kriegs-Räthen / so bey Ihnen
 zu Feld sein / de Krieg zuführe / auch so es die Nothdurfft vnd
 Gelegenheit erhaische wurde / eine Bestand auff ein zimliche
 Zeit anzunehmen / vollmächtigen Gewalt haben / aber
 langwerenden Bestand vnd endlichen Friden / sollen sie ohn
 vnser wissen vnd willen / nit eingehen / sonder so dieselben
 Noth vnd guett angesehen wurden / die allzeit durch die
 Posterey an vns gelangen lassen / vnd sich nach vnserm Be-
 schaid vnd Willen darinn hallten / Doch so vns ein zimli-
 cher ehrlicher Friden oder langwehrender Bestand durch sie
 angebracht oder verkündt / vnd wir ihnen darauff vnsern
 Willen vnd guttbedunckhen zuversiehen geben / was sie vns
 dann darüber trewlich Rathen wurden / wollen wir vns be-
 fleissen / vns davon nicht zuziehen / sonder ihnen gnädiglich

zuverfolgen / zu vnsern vnd vnserer Land vnd Leuth Ehrn/
Wolffahrt vnd Ruhe / vnd vmb deß willen / das sie nit Br-
sach haben / obgeschribner ihrer Rüstung vnd Hülff abzu-
ziehen / oder sich der zuenthaltten.

Nad ob sich zuetruäg / daß auff ein Zeitt in mehr als
einem Land/ein Zug beschehen / so soll vnser Obrister
Feldthauptman/ an dem Ort/da die erst Noth/ vnd dahin
er ankommen ist / beleiben / vnd vns der andern vnd meh-
rern Noth eyllends verkünden/so wöllen wir alsdann in ie-
des Land / darinn die Noth auch sein wurde / noch einen
obristen Feldhauptmann verordnen / vnd Mittler Zeit/ehe
dieselben vnser Obrist Feldhauptleuth in jedes Land zu der
Noth ankommen / sollen vnser erster Obrister Feldhaupt-
man vnd seine zugeordnete Kriegsräthe/einen oder mehr
ander Feldhauptleuth/Nemlich iedem Land den seinen/er-
kiesen vnd verordnen/dennen auch die Land gleichertweis den
ersten/Kriegsräthe zugeben/ vnd dieselben Feldhauptleuth
vnd Kriegs-Rath/ den Krieg obgeschribner gestaltt führen
vnd handlen sollen/ biß auff Zuckunfft vnser oder vnserer
andern ernannten Obristen Feldhauptleuth/vnd ob sich die
Noth so groß erzaiget / also das sich die Feind indert legen
vnd fürschlagen wollten / darauff ein Feldschlacht mit ih-
nen anzunehmen / vnd doch obberürte Hülff zu klain vnd
nicht erschießlich wäre / so sollen vnser Obrister Feldhaupt-
man vnd Kriegsräthe in iedem Land / sambt den Rhäten
zu Prüg / rathschlagen vnd schliessen / was außträg-
licher Hülff alsdann fürzunehmen sene / vnd Nemlich/so es
also gar Noth wurde / so soll allenthalben in den Landen
auffgebotten werden / also / das die vom Adl in aigner Per-
son mit den ihren/auff das stärckist/ wie im Feld gehörre /
fürderlich ankommen / das auch die von Prälaten vnd
Stät

Stätten / die Ihren auff das stärckst schicken / vnd vns oder den Obristen vnd Landtsfeldhauptman / mit dem eyllendisten zueziehen / wie dann in den Landen von allter herkommen ist / vnd Nemlich die Prælaten guett Edelleuth / oder sonst geüebt Dienstleuth vnd Spiesser / besölden vnd fertigen / wie sich gebürt.

In die obvermeltte Rüstung vnd erste Hülff / sollen auch wir von vnsern Brbarn / Nütze vnd Rentn / in den benannten Landen sie sein verpfändt oder nit / allweeg von zweyhundert Pfund Belts / obberürter Maimung / einen Ransigen vnd zween Fuesthnecht halte / vnd Nemlich vnser Bixdomb vnd Ambtleuth / auch Innhaber vnd Pfleger vnserer Schösser vnd Aempter / dieselben vnser Nütz vnd Rentt / wie ander getrewlich anzaigen / vnd wo man also mit der anderh vnd letzten Hülff ankommen / so sollen wir als Herr vnd Landtsfürst zum fürderlichisten zueziehen / vnser Land vnd Leuth gnediglich vnd threwlich handthabē / vnd allenthalben das best thuen / nach vnserm Vermögen: Doch sollen nicht dest mündt vnser Land / zum andern vnd letzten Aufspört anziehen / auff vns / noch aines auff das ander / nicht waigern oder wartten / vnd alsdann gehalten werden / wie von Allter herkommen ist. Wir sollen vnd wollen auch / zu Vollstreckung obangezaigter Ordnung vnd fürnemmens / offen Generalbrieff außgehen / vnd in denen Landen vmbtragen vnd berueffen lassen / ernstlich gebietend / das Weniglich solcher Ordnung vnd fürnemmen / gehorsamblich nachkomme / gelebe / vnd sich der nicht entsetze / in theim Weis. Wer aber / so im Gezierech gemeldter Land / Gült / Nutz oder Rentt hätte / Niemandts außgeschlossen / sich obangezaigter Ordnung in einem oder mehr Artickeln setzen / daß alsdann vnser Bixdomb / Pfleger /

128 Des Herzogthumbs Crain.

Ambleuth und Inhaber vnserer Urbargüetter / so vngehorsamb erscheinen wurden / durch vns / oder vnser Regiment / mit Hülff vnserer gehorsamen / auch wo Noth wird / vnserer Landleuth / vnd die vngehorsamen Landleuth durch vnserer Landschafften gestrafft / vnd zu Gehorsamb gebracht / Also das vnserer gehorsamen Gült und Nützung / zu vnsern Händen / vnd der Landleuth vnd der ihren Gült und Nützung / zu gemainer Landschafften Händen / eingezogen vnd innen behallten werden / biß so lang das gebürnd darlegen / oder die Hülff / nach Erkenntnis vnserer Obrigkeit / in iederlichem Landt zwyschach erstattet / auch der Kosten / so darüber gangen were / völiglich bezahlt wirdet. Zu solcher Straff auch wir vnd die Landschafften threnlich zusammen setzen / vnd wo es Noth wird / ein ander Beystand vnd Hülff beweisen sollen vnd wollen.

Die Landmarschalch / Landshauptleuth oder Verweser der Land / sollen auch ihr ieder seinem Ampt gethrewlich vor sein / vnd in Sachen vnd Nothen den Landen obligend / nach Rath der andern Verordenten / deren auß obgedachten Sechsen / in jedem Land zweien beleiben werden / das best handlen / vnd guett auffsehen haben / damit die Land in güetter Warnung behallten / sich darinn mittler Zeit / sonst Rhein ander Auffruhr zuetrag / noch einicherley Verwahrlosung beschehe / was ihnen aber zu schweirr wurde / das sollen sie denen zweyen Verordneten vnseres Regiments / vnd den andern Kriegs-räthen / so von den Landen zu ihnen verordnet sein / zu iederzeit fürderlich verkünden / vnd weiter nach ihrem Rath vnd Bevelch darinnen handeln / wie dann die Nothturfft erfordert wirdet.

Vnd

Ind vnser Obrister Feldhauptmann in vnserm abwesen / soll unsere Zeughäuser / Geschütz / vnd Weeg in den Landen / allenthalben woll besehen / Ordnung geben vnd versüegen / so ein Feldzug beschehe / das daran kein Mangel befunden werde.

Ind zu berührten Fürséhungen / sollen ons alle unsere Hall / Erbt / Vngelt / Zöll / Mauth vnd Aufschlag bevor stehen / vnd in gemeldten Anschlag / so durchaus auff zwey hundert Pfund Geldts / wie obstehet / gelegt / nit gerait / noch darein gezogen werden.

Item die Obristen vnd Feldhauptleuth / sollen auch die Rhundschaften dermassen bestellen vnd verordnen / damit man allweeg zeitlich wissen mög / was Empörung in: oder wider dise Land vor Augen seye / oder erwachsen wölle. Item ein iedes Land soll seinen Landsfeldhauptman / vnd den einen Kriegs Rath / so ihm zugeben würdet / als lang sie zu Feld sein / selbs vnderhalten / oder sich desthalben gebürlich mit ihnen vertragen.

Was Kosten oder Zehrung aber auff obgedacht / vnd ander Ihr mitgewandt Kriegs Rath / gehen wirdet / so sie von dem Landmarschalch / Landtshauptman oder Verweser / ehe wann man zu Feld zeucht / in Besamblung erfordert / vnd die ienen / so zu Prugg / oder an andern Enden in Handlung sein werden / sambt Rhundschaften vnd Bottenlohn / sollen wir bezahlen / vnd bey vnserm V�kdomb verordnen.

Rüstung
vnd Ordi-
nanz der
D: D:
Landen für
sich selbs.

Item in vnsern Oberösterreichischen Landen / haben wir mit den Außschüssen aller vnserer Land vernomen / die Ordnung vnd Rüstung / die sie sonderlich an guettem Fueszeug / bißher gehabt vnd noch haben / Nemlich vnser Fürstliche Graffschafft Tyroll / mit sambt beyden Stüfften darinnen gelegen / so mit ihrer Hülff derselben vnserer Fürstlichen Graffschafft / eingeleibt sein / zu der ersten / andern / vnd dritten Mahnung / biß in zweinzig tausend Mann / vnd zu der letzten Noth / mit ganker Macht / deßgleichen vnser vordern Osterreich vnd Herrschafften / auch biß in die ganze Macht / Solch Ordnung vnd Rüstung / wir für eröflich vnd guett / vnd nicht zuwaigern bedacht / vnd die in allen Artickeln / nach Vermög ihres vorigen Libells vnd Gebrauchs / hiemit gestärckt vnd bekräftigt haben wollen / die auch / wie bißher bestehen / vnd sonderlich einich Krieg anzufachen / auch der gefangen / darzue der abgedrungen Fleckhen / vnd Unterhaltung deß Kriegsvolckhs haben / in Zuezügen vnd in all ander weeg / nach Vermög berührtes Libells / gehalten werden soll / auch Nemlich also / wann vnser Oberösterreichische Land / mit Krieg angefochten vnd beladen wurden / das durch vns / auch vnser Regiment der obern Land / mit Obristen Feld vnd Landfeld Hauptleuthen / Kriegsräthen vnd andern Nothturfften / auch guette Ordnung gehalten werd.

V solcher vnsern Oberösterreichischen Landordnung vnd Rüstung / haben wir vns bewilligt / von vnserm Sammerguett fünffhundert gerüster Pferd / auß denselben vnsern D: D: Landen / so vill wir der bey ihnen gehalten mögen / was aber darinnen abgieng / auß den nechsten angele-

Lands Handfest.

legen Landen / in Provision zu bestellen vnd zu vnderhalten / die wann vnd so oft vnser Graffschafft Tyroll / sambt beeden Stüfften / vnd die fordern Land / Noth anstossen wird / zu vnd mit ihrer Rüstung vnd Ordnung / in vnserm Sold vnd Kosten / gemannt vnd gebraucht werden sollen / zu dem / das wir ihnen noch mit mehrerm Kriegsvolk zu Ross vnd Fuß / auch Nottürfftigem Geschütz vnd Profiandt / als Herr vnd Landsfürst / nach vnserm Vermögen zu staten kommen wollen.

Wie nun die Einigung vnd Verstand / zwischen vnsern N: D: Landen auff einer : vnd den Oberösterreichischen Landen der andern seit / gehalten werden soll / haben wir vns mit allen Außschüssen vergleicht / bewilligt vnd zuegesagt / also / Wann vnd so oft vnser Oberösterreichische Land / mit sambt beeden Stüfften / eines oder mehr von vnsern vnd ihren Feinden vnd Widerwärtigen / wer die sein / mit gewaltigen Einzügen oder Fürschlägen / belästigt oder belägert / Also / das Ihnen / nach Vermögender berührter Ihrer Ordnung / auffgebotten wird / darauff sie / auch vns vnd vnser N: D: Land / zuhänden vnser Regimentz / vnd der Landtshauptleuth ermannen mögen / das dann wir / vnd dieselben vnser N: D: Lande / den Obern Landen thaufendt gerüster Pferd / in vollkommener Anzahl / oder aber fünffhundert solcher Pferd / vnd für die übrigen fünffhundert Pferd / jedes Monat fünfftausend Gulden Reich / oder sovill Münz / welches vns / vnd vnsern N: D: Landen am füeglichsten ist / zu Hülf vnd Trost unverzogenlich außfertigen vnd zuschicken / oder bezahlen sollen vnd wollen : Herwiderumb / wann vnd so oft die N: D: Lande eines oder mehr / von vnsern vnd ihren Feinden vnd Widerswertigen / wer die sein / glaubig oder vnglaubig

Einigung
vnd Ver-
stand
Rheinf.
Mayest.
ic. vnd der
Rider
vnd O.
beröster-
reichischen
Land ge-
gemeinam

Des Herzogthumbs Crain.

bigen / mit gewalttigen Einzügen oder fürschlagen / belästigt oder belagert / also / das ihnen nach Vermög obgeschribner ihrer Ordnung / aufgebotten wurde / darauff sie / auch vns vnd vnserer Oberösterreichische Lande / zuhänden vnseres Regiments zu Inspruck / ermannen mögen / das dann wir / vnd dieselben vnserer Oberösterreichische Lande / den Nidern Landen auch tausend gerüster Pferd / in vollkommener Anzahl / oder aber fünffhundert solcher Pferd / vnd für die übrigen fünffhundert Pferd / jedes Monat fünfftausend Gulden Rheinisch / oder so vill Münz / welches vns / vnd vnsern Oberösterreichischen Landen am süeglichsten ist / zu Hülff vnd Trost unverzogenlich außfertigen vnd zuschicken / oder bezahlen sollen vnd wollen. Doch wo die Feind / glaubig oder unglaublich / in die Lande straffen / vnd nit zu Feld streitten / oder gewalttige Belagerungen fürnehmen wurden / so sollen die Nidern vnd Obern Land / zu Vermendung vergebens Vnkostens / aneinander vmb Hülff mit ermannen / vnd also darinn allein zu der Noth / guette Bescheidenheit hallten.

Conditio-
nes pro &
contra.

Item / so die Niderösterreichische die obern: oder die Oberösterreichische die Nidern Lande / ermannen wurden / welcher Theill also gemant / selbst Kriegsnoth mit der That ab ihn hätte / der soll dem andern die Hülff zuschicken / nicht schuldig sein / Vnd wo in die N. O. Lande / eines oder mehr Einzug beschehen / so sollen dieselben aneinander zu Hülff ziehen / vnd solch Zeit den O. O. Landen nicht verbunden sein / vnd die obern Land in gleichen Fällen / gegen den Nidern auch / vnd also die Nidern vnd Obern iede ihr Hülff zu ihr selbst Rettung behaltee. Vnd ob es sich begäbe / das ein Theill dem andern / die Hülff zugeschiekt hat / vnd darnach ernstlich Kriegsnoth auff ihn fiell /

Lands: Handfest.

133

129

so soll vnd mag derselb sein Hülff widerumb anheymb fordern / selbs gebrauchen / vnd den andern Thail derohalben weiter auch nit schuldig sein.

Item / ob aber die Feind in die Nidern: vnd Obern: vnser Desterreichische Lande / gewaltig Einzug oder Belägerung thuen / welche derselben Land alsdann nicht sonder Noth oder Last haben wurden / so sollen die N: D: gegen den obern: auch die Oberösterreichischen gegen den Niederösterreichischen Landen / ein getrew Auffsehen haben / vnd sich gegen einander halten vnd beweisen / nach Rath / Guetbeduncken vnd Befelch / vnser / oder vnseres Obristen / vnd der Land Feldthauptleuth vnd Kriegsräthe / vnd nach Gelegenheit der Leuff / zu vnsern vnd der Land Nutz vnd Wolfahrt / dardurch Nindert kein Verabsaumung beschehe.

Item / solch vnser: vnd der Nidern: vnd Oberösterreichischen Lande Hülff vnd Beystand gegeneinander / soll allzeit auff iedliche Ermanung wehren / vnd gehalten werden / sechs Monnat / darein an vnd Abzug zuraitten / vnd welcher Thail der Hülff länger bedürffen wurde / den sollen sie dienen / doch in vnsern Sold vnd Kosten. Es soll auch die Ermanung vnd Hülff der Nidern: vnd Oberösterreichischen Land gegeneinander / so der Noth wirdet / jedes Jahrs nit mehr dann einmall beschehen.

Item / der Gefangen halb / in solchen obgeschribnen vnsern: vnd vnserer Land Kriegsübung / zu vnser vnd ihrer Defension vnd Rettung / soll es gehalten werden also: Das aller der Feind Hauptleuth / Rittermässig
21
oder

oder ander geadelte Personen / so von den vnsern / oder vnsern Landleuthen vnd den ihren gefangen / Vns als Herrn vnd Landsfürsten / außserhalb ihrer Hab / so bey ihnen gefunden / zuestehen / vnd geantwortt werden / Auch vnser Landleuth mit Fleiß vnd Ernst darob hallten / damit vns solch Gefangen trewlich überliffert / vnd durch Niemand gehen in oder gefährlich / zu aignem Nutz hingelassen oder geledigt werden: Dargegen sollen wir vnser Landhauptleuth / Rittermässig oder ander geadelte Personen / so von Feinden Ehrlich Niederligen vnd gefangen wurden / ihrer Säcknus vnd Ranzon / ohn ihren Schaden erledigen.

Ind ob auch iemand in vnsern Nidern: vnd Oberösterreichischen Landen / einig Stätt / Schlöffer / Herrschafften oder Flecken / sie seyen aigen oder Lehen / Pfand / oder Widerkauff / von den Feinden abgedrungen / vnd wir dieselben mit der Zeit / mit dem Schwerdt / durch thandling oder in anderweeg / wider erobern / vnd an vns bringen wurden / die sollen vnd wollen wir denen / die vormalls zugehörig gewest sein / zu ihren Händen frey gnediglich widerumb antwortten vnd zuestellen.

Item die obgeschriben Küftung / auch Einigung / Bündnus vnd Verstand / haben wir mit den Außschüssen aller vnserer Land bewilligt / beschlossen vnd zugesagt / wie oben stehet / auff fünff Jahr die nechstfolgende / Also / so ferr nach Außgang derselben wir / vnd die Land / solch Küftung vnd Einigung / auff länger Jahr vnd Zeit zuerstrecken / für guett ansehen werden / das mögen wir aneinander Persöhnlich / oder durch Werbung / oder Schrifften bescheiden / doch soll solch vnser vnd vnserer Land:

Landrüstung / Einigung vnd Verstand / wie obstehet / allein ad defensionem / zu entschüttung vnd Behaltung vnser / vnd derselben vnserer Land vnd Leüth / dienen vnd gebraucht werden / gegen allen denen / so vns vnd sie vnverursacht angreifen / überziehen / belästigen oder belägern wurden / damit vnser Land vnd Leüth / als die Glider / bey vns / vnd vnserm Löblichen Hausß Desterreich / ihrem Haupt vnzertrent vnd vngeschmälert in Ehren vnd Würden zubehalten / vnd denselben vnsern Landen vnd Leüthen / Ihren Erben vnd Nachkommen / in all ander Weeg an Ihren Freyheiten / Privilegien / Gebräuchen vnd herkommen / ganz vnderlezlich vnd ohne Schaden.

Im dritten / als wir den Außschüssen vnserer Land / Gnädiglich vnd vertrewlichen entdeckt / sie auch für sich selbst wahr genomen / den schwarren Last der Manigfaltigen Kriegsübung / so wir von vnser Jugend bissher / vmb des heilligen Reichs / auch vnser vnd vnser Hausß Desterreich Ehren vnd Behaltung willen / überstehen müssen / dardurch vnser Cammerguett harret verthämmert haben / Damit wir nun dasselb zum Theill widerumb erledigen / vnsern vnd vnserer lieben Töchtern / Rheyserlichen / Rhöniglichen vnd Fürstlichen Statt vnd Hoffordnung / auch die Regierungen vnserer Land / wie wir die / mit der Außschus Rath / von Newem fürgenommen vnd geordnet / erhalten / vnd ander vnser Nothdurfften fürsehen mögen / So haben vns die Außschus / im Namen aller vnserer Land / auß vnderthänigem / guetten / freyen willen / rechter Lieb vnd Begierd / zu vnsern vnd vnser Hausß Desterreich Ehren vnd Wolsfart / zu einer Ehrung vnd Hülff bewilligt vnd zuegesagt / Benantlichen viermalthundert tausende

Der Land
vnder-
thenig
Ehr: vnd
Hilffgelt
gegen
Rhey:
Mayest.

26.

135 Des Herzogthums Crain.

Gulden Rheinisch / oder so vill Münz guetter Landsweh-
 rung / zu vier Terminen vnd Ziellen / Nemlichen vier Wench-
 nächten nechst nacheinander / volgend zu jedem insondera-
 heit ein Viertel / das ist / hundert tausent Gulden Rheinisch /
 zuraichen vnd zubezahlen / Solche tröstliche Hülff wir
 von vnsern Landen vnd Leüthen / zu gnedigem Danck vnd
 gefallen annehmen. Dieselb Summa / Ehrung vnd
 Hülffgell / ist durch die Außschüß auff nachfolgend Rai-
 nung angeschlagen / vergleicht vnd verwilligt / Nemlich /
 das Fürstenthumb Oesterreich vnder vnd ob der Ens /
 vmb hundert vnd zweinzigtausent Gulden Rheinisch / die
 drey Fürstenthumb / Steyr / Khärnten vnd Crain /
 hundert tausent Gulden / die Fürstl. Graffschafft Tyrol /
 mit sambt beyden Stüfften / hundert vnd zweinzig tau-
 send Gulden Rheinisch / vnd die vordern Oesterreichischen
 Landt / Herrschafften / vnd Stätt / Sechzigtau-
 send Gulden Rheinisch / darauff sollen dieselben vnser Land /
 jedes für sich selbs / Notthurfftig Commissarien verordnen /
 solch Ehrung vnd Hülffgell / von iedlichem Land zu em-
 pfahen / vnd widerumb außzugeben vnd anzulegen / wie
 hernach folgt : Nemliche haben vns die Außschüß bewil-
 ligt / von der obbestimbten Summa Hülffgells einen drit-
 ten theill / das ist hundert tausent / drey vnd dreyßig tau-
 send / dreyhundert drey vnd dreyßig Gulden Rheinisch /
 zwainzig Kreuzer / zu den genannten vier Fristen / Nem-
 lich jedes Jahrs drey vnd dreyßig tausent / dreyhundert /
 vier vnd dreyßig Gulden Rheinisch / zwainzig Kreuzer /
 vns zu vnsern freyen handen / damit vnser maiß obligend
 Notthurfften zu erledigen vnd abzurichten / auch zu etwas
 Ergellichkeit der Vnderhaltung vnser / auch vnserer lie-
 ben Töchtern / Stätt / Hoffordnung / vnd Regierun-
 gen / auff vnser Quittung zu überliffen vnd zu antwortten /
 die

die sollen vns also durch die gedachten der Land Commissarien bezahlt werden/ vnd die übrigen zween dritten Theill/ die sich iedliches der vier Jahr sechs vnd sechzig tausent / sechshundert / sechs vnd sechzig Gulden Keimisch/ vierzig Creüzer / vnd in Summa / die vier Jahr/ zweymall hundert tausent / sechs vnd sechzig tausent / sechs hundert / sechs vnd sechzig Gulden Keimisch/ vierzig Creüzer laufen/ durch dieselben Verordneten der Land/ zu vorderist auff die Ablösung vnserer Silber vnd Kupffer von den Khausfleuthen/ wie sich das gezämt vnd gebürt/ vnd darnach zu Eriedigung anderer Verpfandungen vnserer Cammergüetter/ Inhalt eines statts vnd Instruction/ so den Commissarien desthalben von den Landschafften überantwortt/ vnd soll solch Hülffgelt durch vnser Land Commissarien sonst Ninderthin/ auff keinerley Befelch/ aussershalb gemainer Landschafft Bewilligung geuwendt/ noch außgeben werden.

Es soll auch der obbemeltt Anschlag der Ehrung vnd Hülffgelts/ allen vnsern Landen/ vnd iedlichen insonderheit / auch ihren Erben vnd Nachkommen/ in dem/ das ic eines mehr dann das ander / oder als sie Namen möchten/ vngleichmässig auff sich genommen hat / hinfüro vnvergrüffenlich sein/ vnd zu keinem fünffteigen Eingang / darzue auch an ihren Freyheiten/ Privilegien vnd herkommen / auch zu keinem Schaden vnd Nachtheill raichen vnd dienen/ alles gnediglich/ getrewlich vnd vngesährlich. Mit Verkündt diser Libellbrieff / der wir vns selbs einen behallten / vnd iedlichen Außschus vnserer Land/ einen überantwortt haben/ Besigelt mit vnserm anhangenden Insigill.

Ind wir die hernach beschribnen/geordneten vnd gesandten Ausschüß der N: D: Land / Vnd Nemlich von Oesterreich vnder der Ens / Georg Probst zu Kloster Newburg / Matheus Abbt zu Rhettweig / Jörg von Buechhaim Erbtruchß in Oesterreich / Ruedolph von Hochenfeld / Wilhelm von Nendegg / Ulrich Grabath von Lappitz Doctor / Merth Eibenpürger Doctor / Burger zu Wien / vnd Michael Palle Burger zu Khrembs. Von Steyr / Sigmund von Dietrichstain / Fre. herr zu Sinfenstein vnd Hollenburg / Erbschenk in Khärndten / Röm. Rhey. Mayestätt / 2c. Landshauptmann in Steyr / Leonhard von Harrach / Landsverweser in Steyr / vnd Hauptmann zu Pettaw / Hans von Reichenburg Hauptman zu Raim / Georg von Herberstein Feldhauptman in Steyr / bend Ritter / Balthasar Gleinitzer Vikdomb zu Leybnitz / Wolffgang von Sauraw / Wolffgang Schrott Licentiat / Rheyserlicher Rechten / Burger vnd deß Raths zu Grätz / Benedict Hueber / Burger zu Prugg an der Murer / anstatt Niclasen Tauchers Burgers daselbst. Von Khärndten / Leonhart Bischoffe zu Lavant / Veith Wellker Landsverweser / Francisc Tonhauser / Philips vö Wuttgenstain / Wolffgang von Vybriach / Hans Gleismüller / Burger zu Sanct Veith / vnd Maximilian Hiltensbrand / Burger zu Völckenmarckt. Von Crain / Arnoldt Abbt deß Gottshaus Landstras / Hans von Aursperg Herr zu Schönberg / Landshauptman in Crain / Bernhardin von Raunach Ritter / Ulrich Wernegger Hauptman zu Landstras / Petter Geisser Burger vnd deß Raths zu Lanbach / vnd Georg Enßvogel Burger vnd deß Raths zu Stain. Auch wir die nachbenannten geordneten vnd gesandten Ausschüß der Obernösterreichischen Lande /

Nem.

Nelich von der Fürstl Graffschafft Tyroll/ beyde Bischoffe/
 Michael Freyherr zu Wolckhenstain / der obern: vordern:
 vnd innern Oesterreichischen Land/ Landhoffmeister/ Leon-
 hardt Herr zu Vels / Landshauptman an der Etsch/ vnd
 Burggraff zu Tyroll/ Ulrich von Wang von Meran /
 Wendel Yppenholffer Burger zu Insprugg/ Cyprian Mo-
 ser Richter in Serentheim / vnd Hans Kem von Vells.
 Von der Graffschafft vnd Landschafften Görz/ Friaull/ o-
 ber. vnd vnder- Carst / Leonhard von Brsan / vnd Hiero-
 nymus von Althimis. Von der Herrschafft vrentz vnd Pu-
 stertall / Lucas von Graben / Simon Vermatin vnd Pete-
 ter Troyer. Von den vordern Landen Elßaß / Henigaw /
 Priesaw/ Schwarzwald / sambt Billingen vnd Primlin-
 gen / auch den vier Waldstätten / Hans Imber von Gilt-
 genberg Ritter / Hans von Schönaw/ Eberhart Hoff-
 man Stattschreiber zu Ensisheim/ für sich/ vnd im Namen
 Heinrichen Hörmans des Raths zu Thann Magister /
 Ulrich Württner/ obrister Maister zu Freyburg in Preß-
 gaw / vnd Fridly Rüßler Schulleheiß zu Seckingen Von
 der Herrschafft / Statt vnd Landschafft Feldkirch / Ot-
 mar Bappus. Von der Herrschafft / Statt vnd Land-
 schafft Pregenz / Hans Nuspamer. Von den Herrschafft-
 ten Pludenz vnd Sonnenberg / Leonhard Hauser. Von
 der Herrschafft Hohenegg / Conrad Müller. Von der
 Landvogthen Schwaben / Mattheus Fugger. Von der
 Landgraffschafft Nellenburg / Heinrich Stainer. Von
 der Statt Zell / Hans Plarer. Von den Graffschafft vnd
 Herrschafften Kirchperg / Weissenhorn / Puech vnd Pfaf-
 senhoffen / Felix Seitz vnd Lenz Polin. Von der Herr-
 schafft Hohenberg / Jörg Andres. Von den Stätten vnd

Desz Herkogthumbs Crain.

Herrschafften Ehingen / Scheltlingen / vnd Perg / Wolffgang Partter. Von den Stätten / Ruedlingen / Mengen / Saullgaw / Balfsee vnd Mundrichingen / Conrad Koss vnd Petter Scharber. Von der Statt Veringen / Jeronymus Schalch. von der Statt Burgaw / Jacob Schmid. Von der Statt Günsberg / Petter Rhundig. Bekennen allsambt / vnd ieder insonderheit an diesem Libell / für vnser Herr vnd Freund / gemaine Landschafften / Graffschafften / Herrschafften / Stätt vnd Länder / vnd vns / auch ihr vnd vnser Nachkommen / Das vns dieselben vnser Herr vnd Freund / vmb obgeschriben Sachen abgefertigt / die wir auch mit Römischer Rhey: Mayestätt / 2c. vnserm allergnedigisten Herren vnd Landsfürsten / für Ihr Rheyf. Mayestätt / 2c. auch derselben Sohn / vnser gnedigist Herren / Darzue für gemaine Land vnd Leuth / vnd Ihr Nachkommen / fruchtbar / Noth vnd guete bedacht / vnd in Krafft vnd Vermögen vnser vollkommen Gewalt / deren wir Rheyf. Mayestätt glaubwürdig besigelt Abschriffen übergeben / abgeredt / bewilligt / beschlossen vnd zuegesagt haben / Also / das die durch vnser Herr vnd Freund / gemaine Landschafften vnd vns / auch Ihr vnd vnser Nachkommen / mit vnd gegen Rheyf. Mayestätt / 2c. vnd Ihrer Mayestätt / 2c. Erben / auch gegen dem Fürstenthumb Oesterreich ob der Ens / so hieran auß nachfolgender Vrsach nicht bekennen noch syglen mag / vnd ihren Nachkommen / gestracks gehalten vnd vollzogen werden sollen. Getrewlich / ohn Arglist vnd Gefährde. Vnd desz zu mehrer Vrkundt / haben wir obgenannt / Mattheus Abbt zum Rhettweig / Ruedolph von Hochenfeld / Wilhelm von Nendegg / vnd Merth Staben

benbürger. Von gemainer Landschafft Oesterreich vnder
 der Ens / Leonhard von Harrach / Hans von Reichen-
 burg / Georg von Herberstein / vnd Wolfgang Schrott
 Licenciat / Burger zu Grätz / von gemainer Landschafft
 Steyr. Leonhard Bischoffe zu Lavant / Veit Welker Ver-
 wesser / Francisc Tonhauser / Philips von Wüttgenstein /
 vnd Hans Gleismüller Burger zu Sanct Veit / Von ge-
 mainer Landschafft Kärndten. Arnolt Abbt zu Landstraz /
 Hans von Mursperg Herr zu Schönberg / Bernhardin
 von Raunach / vnd Peter Gaissler Burger zu Laybach /
 Von gemainer Landschafft Crain. Wir Bernhard Bi-
 schoffe zu Trient / Blasch Nlichhorn Thumbherr vnd Vica-
 rii zu Bryren / als Anwaldt / vnd an statt Herr Christoffen
 Bischoffen zu Bryren. Michael Freyherr zu Wolckenstein /
 Leonhard Herr zu Fels / Ulrich von Wang / Wendel Pp-
 penhover / Cyprian Moser vnd Hans Kemb von Veis /
 Von gemainer Landschafft der Fürstlichen Graffschafft En-
 roll. Leonhard von Orsan / von der Graffschafft vnd Land
 Görz / Triaul / ober vnd vnder Carst. Lucas von Graben /
 von der Herrschafft Lienz vnd Pusterthall. Hans Imber
 von Gilgenberg / Hans von Schönaaw / Eberhard Hof-
 man / Maister Ulrich Württner / von gmainer Landschafft
 vnd Stätt Elß / Songaw / Prysßgaw / Schwarzk-
 wald / Billingen / Prinlingen / vnd der vier Rheinstädt.
 Dttmayr Bappus / von der Herrschafften Stätt vnd
 Landschafften Feldtkirch / Pregentz / Pludentz / Eumen-
 burg vnd Hohenegg. Von der Landvogthen Schwaben /
 Landgraffschafft Nellenburg / der Statt Zell / den Graff-
 schafften / Herrschafften vnd Stätten Kirchperg / Weiss-
 senhorn / Puech / Pfaffenhoven / Hohenburg / Ehingen /

Des Herzogthumbs Crain

Schellklingenberg / Ruedlingen / Mengen / Saulgau /
 Waldsee / Mündrichingen / Veringen / Burgau vnd
 Günsperg wegen / Georg Herr zu Tyrnau / Röm. Rhey:
 Mayestätt / 1c. Marschalch des Regiments zu Inspruck /
 Balthaser Märckle / Probst zu Waldfirch / vnd Hans
 Premner / Burger zu Inspruck / die wir Gesandten der 1c.
 bestimbten Schwäbischen Graffschafften / Landgraff-
 schafften / Herrschafften vnd Stätt / Mangel halben vn-
 serer Insigil / mit Fleiß gebetten haben / all vnser Insigil für
 vns / als geordnet gewalttig Außschuß / auch unsere Herren
 vnd Freund / gemaine Landschafften / Stätt vnd Länder /
 Ihr vnd vnser Nachkommen / vnder Römischer Rheyser:
 Mayestätt / 1c. vnser aller gnedigisten Herren vnd Lands-
 fürsten Sigill / an dise Libellbrieff thuen hängen / vnder wel-
 che Sigill wir alle obgenannt / sovil besigelt haben / vns
 vnd vnser Nachkommen verbünden: Vnd wiewol der Auß-
 schuß vnser Fürstenthumbs Desterreich ob der Ens / hie-
 mit nit bekent noch sigelt / auß Ursachen der Irrung / so
 sie gegen den dreien vnsern Fürstenthumben / Steyr /
 Khärndten vnd Crain / der Session halben haben / So
 sein sie doch aller diser Handlung eingeleibt vnd verwant /
 vnd derhalben durch vns vnd die Außschuß vnser Lands
 ob der Ens / ein besonder Libell in gleichem laut auffgericht /
 vnd vnserm Regiment der Niderösterreichischen Land / zu
 vnser vnd aller vnserer Nidern: vnd Oberösterreichischen ge-
 mainen handen zu behalten befohlen. Geben vnd gesche-
 hen in vnser Statt Inspruck / am vier vnd zweinzigsten
 Tag des Monnats Maii / Nach Christi vnser lieben
 Herrn Geburdt / Tausent fünffhundert vnd im achtzehn-
 den /

Lands - Handfest

143
139

den / vnserer Reich / des Römischen im drey vnd drentzig-
sten / vnd des Hungerischen im Neun vnd zweinzigsten
Jah. en.

Per Regis
Proprium.

Commissio Cæsaris Maiesta-
tis proprium, &c.

W. Serentein.



Inspruckisch Libell

Ihrer Röm: Rhey:
Mayestätt/ıc. Hoffhaltungs Ord-
nung betreffend.

Wir Maximilian von Gottes Gna-
den / Erwehltter Römischer Rheyser / zu
allen Zeiten Mehrer deß Reichs / in Ger-
manien / zu Hungern / Dalmatien / Croa-
tien / ıc. König: Erzhörkog zu Oester-
reich / Hörkog zu Burgundi / zu Brabant vnd Pfalenß-
graffe. Bekennen / Als wir ietzt mit den Ehrwürdigen vnd
Ehrsamen / Geistlichen / Andächtigen / Edlen vnd vnsern
getrewen lieben / N: den Außschüssen aller vnser Nider- vnd
Oberösterreichischen Lande / versamlet sein / vnd zu for-
derist vns / auch denselben gemainen vnsern Landen vnd Leu-
then / vnd vnsern Nachkommen / ein Christenlich Expedi-
tion wider die Türcken / bey gemainer Christenheit zu ver-
ben vnd auffzubringē / für löblich vnd Nothdurfftig bedacht /
vns auch daneben einer Ordinantz vnd Rüstung / zu vnser
vnd vnserer Land vnd Leuth Defension: Behæet: vnd Be-
haltung / gegen Meniglichs Anfechtung vnd Beschwä-
rung / vnd darzue eins gnedigen / freündlichen vnd Brü-
derlichen Verstands vnd Einigung / wie wir / auch vnser Nid-
dern vnd Oberösterreichische Lande einander / auff Menig-
lichs feindlich Anfechtung / Hülff / Trost vnd Beystand
bewei-

beweisen sollen / auff fünf Jahr lang / vnd fürter auff vn-
 ser vnd ihr Wohlgefallen auffgericht / Darbey vns die Auf-
 schuß vnserer Land / zu Ergetzlichkeit des schweren Lasts
 der Manigfaltigen Kriegsübung / so wir von vnser Ju-
 gend bissher / vmb des Heiligen Reichs / vnd vnser Haus
 Oesterreich Ehren vnd Behaltung willen / übersehen
 müssen / vnd dardurch vnser Camerquett harrt verküm-
 mert haben / vmb das wird dasselb zum Theill wider erledi-
 gen / vnd vnsern / auch vnsern lieben Töchtern / Rhen-
 lichen / Röniglichen vnd Fürstlichen Statt: vnd Hofford-
 nung / darzue die Regierung vnserer Lande / fürsehen
 mögen / ein Summa / Benanntlich viermall hundert tau-
 sendt Gulden Rheinisch / zu Ehrung vnd Hilffgelt / auß
 vnderthänigem freiem Willen / Ihren Freheiten vn-
 erletzlich / zugesagt haben / alles nach Inhalt vnd Auf-
 weisung vnserer vnd der Aufschuß besondern Libell ver-
 schreibungen / hieneben darüber auffgericht. Dierweil wir
 nun gütlich betrachte / solche beschwerliche Zeit / darinn
 wir bissher auß Anfechtung vnd Übung vnser / vnd vnser
 Haus Oesterreich Mißgönnern vnd Widerwärtigen / so vill-
 fältig bemühet / belästigt vnd beladen gewest sein. Das
 wir nach gemainem gesprochen Wort: (Krieg mögen
 nicht Hausordnung erlendern) an vnserm Hoff / auch den
 Regimenten vnserer Lande / vnd vnserm Cammerguet /
 vill Gebrechen / Abnehmen vnd Nachtheyll übersehen vnd
 gedulden müssen. Das wir vns demnach mit getrewem
 Rath der Aufschuß von vnsern Landen / entschlossen ha-
 ben / vnser Person hinfüro / so vill vns der Regierung des
 Römischen Reichs / vnd vnser Haus Oesterreich halben /
 möglichen wirdet / zu ruerwigen / vnser Hoffwesen in vnsern
 Erblichen Fürstenthumben vnd Landen zuhalten / vnser
 Lande zubefriden / vnsern Hoffstatt / auch die Regiment /

Nachtigung vnd
Frieden o-
der Be-
stand ge-
gen Bene-
dig.

Grichte vnd Recht / derselben vnserer Land / darzue vnser
Cammerguett zuordnen / zu reformiern vnd zuerquickten /
vnd allerley vnserer Land vnd Leüthe Beschwården / so ih-
nen die Zeit vnserer Krieg vnd abwesens / bißhero obge-
legen sein möchten / auch zimlich vnd billich weeg vnd
Maas / zusehen vnd abzulainen. Vnd darumb zuorde-
rte den Außschüssen vnserer Lande bewilligt / vns zu einer
ehrlichen zimlichen Nachtigung vnd Frieden / oder ob das
nicht sein möchte / zu einem langwehrenden Bestand / ge-
gen den Benedigern zubefleissen / einzulassen vnd anzun-
ehmen / als wir denselben vnsern Krieg / zu einer solchen
Nachtigung oder Bestand / in vnser lieben Brueder vnd
Sohns / der König von Franckreich vnd Hispanien Hand
gestellt / von denen wir Handlung vnd Vertrags täglich
gewartten / die auch zwischen jetzt vnd Sanct Michaels-
Tag nechstkünfftig / vngesährlich ergehen vnd vollendet wer-
den / vnd darinn kein Zimlichkeit an vns erwünden soll.

Keinen
Kriegen
offensive
ohn der
Land wil-
len einzu-
gehen.

Ind darbey den Außschüssen vnserer Lande bewilligt
haben / so fere wir hinfür vnserer Ehren Notturfft
nach / einichē Krieg offensive, gegen iemand eingehen müs-
sen / der die Land berühren vnd beschwårren wurde. Ob
wir vns dann ihrer Hülff darinn getrüsten vnd gebrau-
chen / das wir auch zu solchen Krieg ihrs Raths vnd Wil-
lens pflegen wollen.

Verstand
vnd
Bunde-
nus mit
de Reich
oder außs
wenigst
den An-
stossen

Darzue sein wir entschlossen / zu mehr vns / vnd vnser
Land vnd Leüth Befridung / Sicherheit vnd Rhue /
bey den Ständen des Heilligen Reichs / oder wo das nit
statt haben möcht / doch außs wenigst bey den Fürsten-
thumben / Stätten vnd Herrschafften / so vnsern Dester-
reich

Lands Handfest.

143

reichischen Landen angelegen sein / zu füglichher Zeit und
statt / Nachbarliche Einigung / Verstand / vnd Pundtnus /
zuüben vnd auffzurichten:

der Ober-
österreich-
chischen
Lande.

Ins auch zubefleissen / alle vnser Ort / Schlöffer / Die Ort
Stätt vnd Flecken / mit ansehenlichen gebornen vn- Schlöffer
sern Landleüthen zubesezen / vnd wo solch vnser Ort / vnd Fle-
Schlöffer / Stätt vnd Flecken verpfändt weren / vnd vns cken mit
derhalbē durch vnser Landschafften Mangel vnd Sorg an Landleü-
gezeugt wurde / dieselben vnsern gebornen Landleüthen zu be-
vergönnen / auff vnser Widerlösung zuerledigen. setzen.

In zu vnserm Hoffwesen vnd Statt / sein wir mit Hoffrath
Rath der Außschus vnserer Lande / entschlossen /
hinfüro einen geordneten stätten Hoffrath / der allzeit bey
vns / oder in der Nahend omb vns sen / auffzurichten vnd
zuhallten / Nemlich von achtzehen Personen / dero fünff
auß dem Reich / vom Adel vnd Doctores : Fünff auß
den Niderösterreichischen Landen / auß iedem einer /
zween auß vnser Fürstlichen Graffschafft Tyroll / vnd
zween auß vnsern vordern Oesterreichischen Landen /
sein / alles treffenlich ehrbar / verständig vnd geborn Land-
leüth / die wir auch iezo mit willen vnd wissen der Auß-
schus / gestimbt vnd fürgenommen haben / sambt vnserm
Hoffmaister / Marschalch / Cantzler vnd Schatzmaister /
vnd also / das sonderlich die von den Landen / welchen nit
stättigs zu dienen gelegen sein wirdet / zu halben Jahren
abzuwechseln / vnd durch ander auß denselben Landen zu-
ersetzen sein / denselben Hoffrathen wollen wir Nem-
lich

Einem Graffen sieben
 Einem Herrn sechs
 Einem Brobst fünff
 Einem Ritter vier
 Einem Doctor drey
 Vnd einem Edlman drey

} Pferd halten.

Auß ein teglich Pferd zu unser gellte des Jahrs hundert
 Gulden Reimisch / vnd darüber noch auff jedes Pferd /
 des Jahrs fünffzig Gulden Reimisch / zu Gold raichen
 vnd geben / vnd welche darunter gerüst sein mögen / ist vns
 ein gefallen / Doch sollen sie das nit schuldig sein.

Dann vnser Hausrath halben / der wir an allen Dr-
 ten vill haben / die sollen hinfür nit täglich / son-
 der allein zu Zeiten / wann wir persönlich in Hoffrath
 gehen / mit vns / oder wann wir Sie zu Zeitten in vn-
 sern Geschäften / der Sie etwo mehr / dann vuser ordinari
 Hoffrath vnterricht haben wurden / schicken / dareingehen /
 vnd sonst stättigs soll der Hoffrath allein durch die berür-
 ten achtzehen geordent Râth / gehandelt werden.

Item / vmb das wir hinfür vnser Zeit mehrer Khue
 verzehren / in Leibs Gesund bestehen / vns vil Ar-
 beit / die wir auch vnserer Jahr halben / nicht mehr / wie
 bißher / tragen möchten / entladen / gemainer Christenheit /
 auch vnser vnd des Heiligen Reichs / vnd gemainer vnse-
 rer Land mehrer Sachen / auch sonderlich vnser lobliche
 Stättungen / so wir dem Allmächtigen zu Ehren / vnder
 handen haben / dess überhebter vnd fruchtbarlicher beden-
 cken /

cken / vnd dennoch ob sein / vnd dennoch darneben allen vns
fern / vnd des heilige Reichs / auch vnserer Erblichen Landt /
Vnderthanen vnd Verwandten / so vns stätiglich anzuse-
chen haben / ordenlich / auffrichtig / fürderlich vnd bestän-
dig Recht vnd Expedition mittheilen vnd gedeihen lassen
mögen: So sollen vnd wollen wir hinfür alle Partheyen
händel / die betreffen Justitiam vnd Beschwärrungen / oder
Vordrung zu vnserm Cammerguett / oder Förderung / oder
Gnaden vnd Gaben / außserhalb vnser aigen gehaimben
grossen Sachen / durch den berürten vnsern Hoffrath
handeln / Rathschlagen / schliessen vnd expediern / doch
was in allen solchen Händeln vnd Sachen genöthig oder
trefflich wäre / vnd sonderlich Gnaden vnd Gaben / mit
vnserm vorwissen vnd willen: Zu dem das auch zu vnserm
gefallen siehet / vnser geheim grossen Sachen / ie zu Zeitten
mit den Hoffrathen / oder etlichen auß ihnen zuberathschla-
gen: Derselb vnser Hoffrath soll sonderlich die Sachen
vnd Beschwärrungen / damit ie zu Zeitten die Partheyen
fürkommen / vnd die Regiment / auch ihr ordenliche Obri-
gkeiten vnd Gericht vmbgangen haben / von erst für diesel-
ben Regiment / ihre Obriigkeiten vnd ordenlich Gericht /
wohin sie dann gehören / zu gebürlicher Expedition wei-
sen: Es were dann / das solch Sachen vnd Beschwärrun-
gen die Regiment / Obriigkeiten oder ordenlich Gerichte /
derselben ihrer Ambter halben / selbs berürten / darinnen
soll vnd mag der Hoffrath / wie sich gebürt / handeln /
vnd gemainlichen in allen Handlungen Nemiglich gleichs
Göttlichs Rechtens vnd Abschieds / auch fürderlicher Ex-
pedition vnd Abfertigung / auß dem Hoffrath / oder wo
Noth ist / bey vns vnd sonst trewlich verhelffen / vnd damie
vnser Mühe vnd der Partheyen Vnkosten verhütten / nach
ihrem besten verstehen vnd vermögen.

Entschla-
gung der
Procu-
raren.

Darauff wöllen wir vns auch aller Procureyen / so
bisher bey vns zuueben gewohnt sein / entschlagen /
Solch Parthenen Sachen gestracks in Rath kommen vnd
fertigen lassen / vnd sollen vns damit vnser Hoffrath / Se-
cretarien / Officier vnd Hoffgesind / vnd gleicher weis vn-
ser Regiment / Rait-Cammer / Land: vnd Haußrath /
auch Landschauptleuth / Marschalch / Landvogt / Ver-
weser / Bisthumb / Pfleger vnd Ambtleöth in vnsern Erb-
landen / kheines weegs mehr üben noch bemühen / Dar-
zue kheinerley Gaab / Verehrung noch Belohnung / omb
Procureyen oder Fürderung Rechts vnd Billigkeit wil-
len / noch in ander weeg vns / vnsern Landen vnd Leüthen
zu Schaden / nemmen noch fordern / auch kheinerley Pro-
vision / Dienstgelt / Pflegen noch Ambter / von Außländige
Fürsten / noch Herrn / die ihre Stüfft vnd Haupt-Resi-
denzen nicht in vnsern Landen haben noch behallten / auß-
genommen vnserer lieben Söhn / König Carl vnd Erzhör-
zog Ferdinanden / alle bey eines ieden Ande / so er deßhal-
ben schwörren soll / sambt vnser Bagnad / vnd welche sich
hierüber vnd wider ihre Andtspflicht / einichs procurie-
rens gebrauchen / oder Gaab / Verehrung oder Belohnung
nemmen oder fordern / oder von Außländigen Fürsten vnd
Herren / die ihre Stüfft vnd Hauptresidenzen / nicht in vn-
sern Landen haben / außserhalb vnserer Söhne / Provi-
sion / Dienstgelt / Pflegen oder Ambter / haben oder behalt-
ten wurden / darauff dann an vnserm Hoff / der Hoffrath /
vnd in vnsern Landen die Regiment auffsehen haben / vnd
dieselben / wie sich omb Vbertrettung ihrer Pflucht ge-
bürrt / straffen / vnd ihnen nit übersehen / darinn auch son-
der

Lands: Handfest.

151
147

derlich vnser Hoffrath den Regimenten/in ihren Handlungenauffsehen / vnd ob sein sollen.

Es soll auch hinfür keiner vnserer Hoffrätthe/ Secre-
tarien/ Officiern vnd Hoffgesind / vnd vnserer Re-
giment/ Rait/ Cammer/ Landvnd Hausrath/ auch Lands-
hauptleuth/ Marschalch/ Landvogt/ Berweser/ Vitz-
thumb/ Pfleger vnd Amptleuth in vnsern Landen/ Rhein-
Interesse/ Gemainschafft noch Theill/ in Kauffmansge-
sellschafftten/ noch Münzen/ in vnsern Landen haben/ noch
selbs Gewehr treiben/ so vns an vnserm Silber vnd Kupf-
ferkauff/ vnd Vns/ vnd vnsern Landen/ an diser Ordnung/
oder in ander weeg/ zu Nachtheill dienen möchten/ auch bey
ihren Vndtspflichten vnd vnser Bagnad/ außgenommen
die Gesellschaftten/ so zu Vnderhaltung vnd Part vnserer
Perckwerch vnd Schmelzen dienen vnd Noth sein/ denen
mögen die ienigen/ so Theill an den Perckh: vnd Schmelz-
werckhen haben/ so vill solche Perckh: vnd Schmelzwerckh
berüert/ woll verwandt sein: Doch soll solches alles ver-
standen werden/ auff die allein/ so in Rätthen/ Officien/
vnd Amptern gebraucht werden/ vnd Sold/ Pension/
Pflegen/ oder Ambter von vns haben/ Aber nicht auff
die/ so etwo vnser Rath vnd Officier/ honoris der Ehren/
ohn Sold/ Pension/ Pflegen oder Ambter sein
möchten.

Item vnser Cankley sollen vnd wollen wir bestellen/ Bestel-
das vnser Cankler/ beyde des Reichs vnd der Dester- lung der
reichischen Land Sachen/ vnderhanden haben/ darzue drey Cankleye
geschickt/ Redlich Secretarien/ als Verwallter/ die vns/
wie andere Rätthe/ gelobt vnd geschworren/ auch vnserm

Des Herzogthumbs Crain

Sankler gewertig vnd gehorsamb sein sollen / dero einem die Reichischen: dem andern die Niderösterreichischen: vnd dem dritten die Oberösterreichischen Sachen zu expedieren vnd zufertigen / vertrauen vnd bevehlen: Auch ordentliche Registratur aller Handel / auffrichten vnd halten lassen / vnd zu solcher Sanklengeschäften / ander mehr Secretarien vnd Sanklerschreiber / die auch vnserm Sankler / vnd in seinem abwesen den dreyen Secretarien / gewärtig vnd gehorsamb seyn sollen / verordnen. Darzue der Tax / damit Niemand vnbillich beschwärtt werde / auch der Secretarien vnd Schreiber Vnderhaltung vnd Besoldung / vnd anderer der Sankley Nothdurfft halben / guett Ordnung vnd Wesen fürnehmen vnd auffrichten / wie ihne das Ehrlich vnd guett ansehē / auch wir vnd vnser Hoffrath vns des mit ihme vergleichen werden. Derselb Sankler / vnd in seinem abwesen / die gedachten drey Secretarien vnd Verwallter / sollen alle Handel vnd Brieff / gerathschlagt vnd abgehört / im Hoffrath / mit vnserm Ratschett bezeichnen / vnd nachfolgend mit ihren Handzeichen / auch den Engeln / so Sie haben / wie die zu ieglicher Sache dienen / fertigen.

Dann wir sein entschlossen / vns hinfür vnser gewöhnlichen Handzeichens zuentschlagen / vnd alle solche Handel / so in vnserm Hoffrath gefertigt werden / allein durch das Ratschett / aber vnser gemain / auch gemain vnd treffentlich Camersachen / auch vnser Camerquett / etwo mit vnserm Petschafftring / vnd etwo mit vnserm alten grossen Handzeichen vnser Nahmens / nach Nothdurfft vnd Gelegenheit der Handel / zu fertigen.

Item

Item der Signill vnd Secret halben zu allen Händeln / sein wir entschlossen vnd wollen / daß hinfüro vnser Cankler / vnd in seinem Abwesen die drey Secretarien-Verwalter / drey kleine Engl / Nemblich eins zu den Reichischen: das ander zu den Niderösterreichischen: vnd das dritt zu den Oberösterreichischen gemainen Händeln / vnd ein grosser Engill zu den mehrern Brieffen / vnd wir zu vnserm geheymen grossen Brkhunde: vnd Verschreibungen / auch zu Regalien / Nobilitation / Wappen / Privilegien vnd dergleichen ewigen Brieffen / vnser gross Engil in vnser Cammer / vnd darzue / zu vnsern gemainen aigen Händeln / noch ein Secret haben / mit solchen Engeln vnd Secreten alle angezaigten Sachen / iegliche nach ihrer Gestalt / vnd durch Niemand / dann den Cankler / oder in seinem Abwesen / iegliche Sach in ihr Land / durch den Secretarien / als Verwalter / darzue deputiert / gefertigt. Vber die angezaigten Engil sollen sonst alle Secret vnd Engil / bey den Secretarien aufgehelt werden / Auch kein Secretari noch Canklerschreiber / keine Brieff (ausserhalb vnserer aigen Sachen) sie seyen dann in dem Hoffrath beschlossen / schreiben / fertigen / Engeln noch außgehen lassen. Vnd wo ainich Brieff andersi gefertigt vnd außgehen wurden / die sollen vnd bedürffen / durch Niemand angesehen noch vollzogen: sonder von Stund an / zu vnsern Händen geschickt werden.

Signill
vnd Secret
betr.

Item zu vnsern aigen gemainen vnd geheymen Händeln / mögen wir besonder Secretarien / so vill vns nach Gestalt der Sachen Noth sein / fürnehmen vnd gebrauchen / Doch sollen sie die Procureyen Müeth vnd Gaab

Die Secretarien
betr.

halben auch geschworren / vnd diser Ordnung / wie ander / vnderworffen sein.

Raths-
schet des
Hoff-
raths.

Item das Ratschets des Hoffraths / wollen wir von erst ein Zeit bey vns behalten / vns des Hoffraths Handel fürbringen / vnd in vnser Camer Ratschettiern lassen / damit ein Einsehen der Expedition zu haben / biß der Hoffrathch vnd desselben Handlung / in Übung kommen / vnd darnach so die Handlung in ordenlichen guetten Gang kombt / alsdann das Ratschet in Hoffrath verordnen / dasselb allzeit verpetschafft zu halten vnd zugebrauchen.

Ben Re-
forma-
tion des
Hoffs
vnd der
Officier/
der Land-
leuth zu-
gedencke.

Irrer haben wir vns selbs / vnd nach Rath der Außschus entschlossen / vnser Person vnd Statt zu Sicherheit / Ehren vnd guettem / alle vnser Officier an vnserm Hoff zu reformiren / dieselben / so vill Mangel darinn ist / mit taugenlichen ehrlichen Personen / darinn wir sonderlich vnser Landleuth bedencken wollen / zusehen / damit auch übrigen Vnkosten abzustellen / Desgleichen auch vnserer lieben Töchtern / der Khayserin vnd Khönigin Hoffordnung / Hoffhaltung vnd Statt / zuordnen vnd zumessigen.

Haus-
wirths-
schafft
Anstalten

Item vnser Cammerguett / Empfang vnd Außgab betreffend / Wiewol vns die Außschus ihr getrew Guctbeduncken / was Gestalt dasselb hinfüro gehandelt werden soll / angezaigt / Dieweill wir aber hievor ein auffrichtige guete Ordnung / eines Schatzmeisters / auch Einnehmens / Generals vnd Pfennigmaisters am Hoff auffgericht haben / die auch der Außschus Rathschlag nicht vn-

Lands : Handfest.

151

ungemäß ist/ So lassen wir solche Ambter / in berührter unser Ordnung beleiben. Vnd Nemblich / daß wir einen Schatzmaister / vnd neben ihm einen Einnemmer Generall haben / in desselben Einnemmer Generals Handen / alle unsers Haus Oesterreich Cammergüetter / Einkommen vnd Gefäll / Ordinari vnd Extraordinari kommen / vnd von dannen widerumb außgeben werden / inhalt gedachter unser Ordnung / Wir wollen auch sonderlich einen Cammermaister unserer Niederösterreichischen Lande / wie wir in den obern Landen haben / verordnen / dem alle unser Niederösterreichische Vitzthumb / vnd Exempt Ambtleuth ihr Einnemen vnd Empfang zuhanden antwortten / der auch daneben auff alle dieselben Ambtleuth sein auffsehen haben / vnd solchen seinen Empfang / in Handen des Einnemmers Generall raichen soll. Darzue haben wir einen Pfennigmaister an unserm Hoff / der von gemeltem Einnemmer Generall auff des Schatzmaisters Ordinarz vnd Befelch / seinen Empfang thuen / vnd all unser Hoff außgaab handeln / dieselben Einnemmer Generall auch Cammermaister vnd Pfennigmaister / Vitzthumb vnd Exempt Ambtleuth / all ihr Handlung / vor der gemainen unser Raitt Cammer / verraitten sollen.

Nad damit wir der obangezaigten unserer Land Ver-
 zehrung vnd Hülffgelts / der Viermal hundert tau-
 send Guldin / dest fruchtbarlicher zuegeniessen empfinden /
 darumb wir dann mit den Außschüssen fargenommen /
 unser Silber vnd Kupffer Perckhwerch / auch anders ab-
 zulösen / So haben wir vns gegen ihnen bewilligt vnd
 zuegesagt / in Krafft dits Libellbrieffs / also / daß wir sol-
 che unser Silber vnd Kupffer / vnd was noch weiter mit
 dem gedachten der Land Hülffgelt abgelöst wirdet / hinfür
 ohn unserer Erbland mercklich Kriegsnoth / vnd außser-
 halb wissen vnd willen der Commissarien / so sonderlich

Abledi-
 gung der
 versetzt en
 Perckh-
 werck/
 vnd an-
 ders.

umb des willen/von allen Erblanden in vnser Graffschafft
 Throll darzue fürgenommen vnd geordnet sein / vnd die
 darinn sambt Vns/vollkommen Gewalt haben/nicht zu
 verkauffen / zuversetzen / zubeschwären / noch in ander-
 weeg zuverwenden / sonder solch Silber vnd Kupffer zu
 vnser Kheysertlichen vnd Fürstlichen Vnderhaltung/auch
 in ander weeg/ zu vnserm Nutz vnd frummen/Dardurch
 wir vnd vnser Land / in zufallenden Kriegsobligen/dest-
 mehr Trost vnd Stärck haben mögen / selbs behalten /
 damit auch vnser Land ihrem getrewen Willen nach / zu
 der Ablösung vnserer Silber vnd Kupffer kommen mö-
 gen / So sollen vnd wollen wir die von ickan / biß zu der
 selben Lösung / mit Auffbringen/Kauffen oder Verschrei-
 bungen / auch nicht weiter oder höher/dann sie ick sein /
 beschwären/Vnd ob wir an den Silber vnd Kupffern /
 so die erlediget werden / zu vnserer Erbland mercklichen
 Kriegs-Nöthen / mit wissen vnd willen gedachter der Land
 Commissarien / etwas verändern wollten. So sollen wir
 dieselben / vnsern Landleuthen vnd Vnderthanen / vor
 außländigen in zimlich weeg / wie wir vngefährlich gegen
 andern bekommen möchten / gnediglich erfolgen vnd zue-
 stehen lassen/vnd wir sollen Nemlich den/oder den ienen /
 so vnser Silber vnd Kupffer vnd anders/so weiter erledig-
 get / handeln vnd einnehmen werden / Befelch vnd auff-
 legen / vnd der oder dieselben sich darauff obligiern / Von
 solchen Einkommen / so weith dieselben reichen/vor allen
 Dingen vnserm Hoffstatt / Hoffrath / Hoffordnung vnd
 ander vnser Notturfftig Außgab/ Inhalt desselben vnser
 Hoffstatts / zu vnderhalten vnd zufürsehen / vnd vor vnd
 ehe dieselben also vnderhalten vnd fürsehen werden / sonst
 zu keinen Sachen außzugeben.

Item

Item/Wir verordnen allen vnsern Nideren vnd Ober^{Auffrich-}
 Österreichischen Landen/ein gemaine Rait-Cammer /^{tung einer}
 Nemblich zu Ausspruckh mit den Raitträtchen/so iezo darinn^{Rait-}
 sein/Vnd dieweill der Raittungen vnd Arbeith vill werden/^{Cammer}
 So sollen vnd wollen wir mit mehr Persohnen / Nemblich
 auß vnsern Niderösterreichischen Landen / so darzue ver-
 ständig vnd taugenlich sein / ersetzen vnd stärken / die wir
 auch den Außschüssen iezo ernennit haben / Doch mit der
 gestalt/ das/damit die Niderösterreichischen Einkommen/
 zu derselben Raitt-Cammer præsentiert oder incorporiert
 werden / sonder in ihren Landen zu vnser Vitzthumb / vnd
 Ambtleuth / vnd nachfolgend vnser Cammermaisters /
 vnd fürter zu vnser Cammer Generals handen/zv vn-
 serm Willen dienen vnd geraicht werden / vnd die Raitt-
 Cammer zu Ausspruckh nicht anders/dann die Raittungen
 zunehmen vnd zu rechtfertigen Macht haben soll.

Item/Noch haben wir/über die obangezaigten Aelt^{Hoff-}
 zehen Hoffrätche / Sechs Rätch/mit der Außschus^{Cammer}
 Rath vnd wissen iezo fûrgenommen vnd geordnet / vnge^{Rath Be-}
 fâhrlich auff zwey Jahr / oder so lang wir der nach gestalt^{stellung.}
 ihrer Handlung bedürffen werden / die sollen Reformirer
 vnser Cammerguetts genennit werden / vnser Lande vnd
 alles Cammerguett darinn beraitten / alle Gelegenheit /
 Vorthaill vnd Gebrechen desselben / es sey ledig/verpfändt/
 oder auff Widerkauff verkummert / erkunden vnd refor-
 miern / die Gegenschreiben der grossen Ambter auffrichtig
 bestellen / der vndern Ambtleuth Raittungen / in die o-
 bern Ambtleuth richtig ordnen / Vns allen geniesß vnser
 Cammerguetts / an Geld vnd Früchten/ desgleichen Böt-
 ligkeiten / so wir nit vergeben wurden / zuhanden der obern

Ambtleuth verrichten / vnd nachfolgend der obern Ambtleuth empfangen / inhanden der Cammermaister / vnd fürter deß Einnehmer Generals an Hoff / verordnen / Darzue allerley Irrungen vnd Beschwärrungen / so gegen vnserm Cammerguett erscheinen: oder so vnser Ambtleuth gegen den Landleuthen haben möchten / vnd ander Beschwärrungen / die wir auff Sie beschaiden werden / auff gebürlich weeg / nach vnsern Befelchen zuverrichten vnd zustellen / vnd gemainiglich alles das zuordnen vnd auffzurichten / das vnser Nutz vnd Nothdurfft erfordert / darzue ihnen auch die Landleuth überall getrew Vnterricht beweisen sollen / deß sich die Außschus von gemainer Land wegen / bewilligt haben / Doch soll gegen einem jeden / so Einred hätte / mit ferrer Raittungen oder Rechtfertigungen gebürlich gehandelt / vnd wider Billichkeit nicht beschwärrt werden / vnd wann dieselben Sechs Reformirer Rāth / in ihrem vmb Reitten rüerwig vnd zu Hoff sein / so Sie deß ihr Reformation Handel halben / statt haben / sollen Sie auch im Hoffrath sitzen / vnd demselben zuhandeln verheiffen.

Verbesserung der Mängel / in dem Regiment / die Iusticia betr.

Item / Als wir mit den Außschüssen / die Regierung vnser Nider: vnd Oberösterreichischen Lande betracht / Haben wir nit Mangel daran gefunden / dann allein bey vnserm Niderösterreichischen Regiment / nit ihrer Personen vnd Handlung / sonder etwas Gebrechen ihrer Anzahl / auch Gewalts vnd Execution halben deß Rechtens / vnd darumb icko von Newē geschlossen / das die Regiment zu Oesterreich / auch Anspruckh vnd Ensisheimb / in ihren Regierungen Fleiß vnd Ernst gebrauchen / vnd sonderlich die Iustitia vnd Partheyen threwlichen vnd gestricks fürdern vnd abrichtē / Vnd soll Nemlich vnser Regiment

giment in Oesterreich icko mit den Personen / so darinn
 abgehen / erstatt werden / vollkommen Gewalt in der Justi-
 tia Regierung / vnd allen Sachen haben / inhalt ihrer
 Ordnung / vnd vnser Libells / hievor den Landen zu Ang-
 spurg gefertigt / Doch als wir bey besertigung desselben Li-
 bells / Mündlich bedingt vnd vorbehalten haben / zu Ge-
 dächtnis vnser Fürstlichen Obrigkeit iährlich ein Sup-
 plicierung anzunehmen / darinn dann bisher Ir-
 rung gewesen ist / dieselb Jährlich Supplicierung
 wollen wir hiemit erklärrt / vnd vns also vorbe-
 halten haben: Doch sollen wir solch Supplicierung allweeg
 in Jarsfrist erledigen: Dann der Execution halben auff
 desselben Regiments Verthail vnd Handlungen / haben wir
 vns icko mit den Außschüssen vergleicht / auch Sie vns in
 Namen der Land bewilligt / das alle Execution der Rech-
 ten (wo Noth ist) beschehen soll / zum thail auß vnserm
 Cammerguert / vnd durch vnser Pfleger vnd Ambtleuth /
 auch zum thail mit der Landleuth Hülff vnd Zuesatz / in
 denen Landen / da solchs also bisher gepflegen ist / vnd was
 Kostē / darlehen oder Hülff / also die Execution des Rechten /
 neben den Landleuthen erfordert / darinn soll das Regi-
 ment mit vnsern Visthumben / Pflegern vnd Ambtleit-
 then zuschaffen vnd zubefehlen haben / Sie auch darinn
 gehorsamb erscheinen.

Dem / Nachdem wir verschinner Zeit bewilligt ha-
 ben / vmb mehrer Gelegenheit willen / der fünff vn-
 serer Niderösterreichschē Land / das Regiment gehn Prugg
 an die Muerr zubestellen / So haben wir icko beschloffen
 vnd bewilligt / daß sich dasselb Regiment zu Wien erheben
 vnd zu Prugg sein Wesen annehmen soll / doch mit an-
 derer

Des Herzogthumbs Crain.

derst / dann auff ein Jahr zuversuechen / vnd ob nach derselben Zeit gespürt wurde / solche Mallstatt vns vnd vnsern Landen vngelegen vnd beschwärrlich zusein / so soll die wid er gen Wien / oder an andere gelegen Ort / gewendt werden. Wo aber einem oder mehr derselben Regenten gen Prugg zu ziehen nit gelegen oder gemaint wer / so sollen vnd wollen wir ander an derselben statt / auß vnsern Land leüthen in das Regiment verordnen.

Landts-
vnd Hoff-
rechtsfür-
derung.

DArzu sollen vnser Landmarschalch / Landshauptleüch vnd Verweser / sambt den Landleüchen / Ben-
sichern / Land: vnd Hausrätthen / die Hofftheiding vnd
Landtsrecht / auch vnser Viskthumb / Ihr Gerichtsver-
wallung / nach Gebrauch eines ieden Lands / fleissig vnd
trewlichen handeln vnd fürdern / Meniglich gleichs vnd
vnerzogenlichs Gericht mittheilen. Vnd wo ainich
Mißgebrauch vnd Vnordnung in der Vbung / solcher Landts
Recht vnd Gerichts-
verwaltung bisher gewest wären / o-
der noch erschimmer / dardurch die Recht verhindert / ver-
längt / oder nicht gleich gehalten weren oder worden / die-
selben nach ihrem vermögen vnd verstehen / mit vnserm wif-
sen vnd willen fürkommen / ablainen vnd bessern. Alles
gnediglich / trewlich vnd vngesährlich. Mit Befund diß
Libellbrieffs / der wir vns ainen behalten / vnd ieglichem
Ausschuss vnserer Lande / einen überantwort haben. Be-
sigelt mit vnserm anhangendem Insigill. Geben in vnser
Stadt Insprugg / am vier vnd zweinzigsten Tag des
Monats Mai / nach Christi Geburt / Fünffzehnhun-
dert vnd im achtzehenden. Unserer Reiche des Römischen

Lands-Handfest.
schen im drey vnd dreyßigsten / vnd des Hungerischen im
Neun vnd zwainzigsten Jahren.

Per Regis
Proprium.

Commissio Cæsareæ Maiestatis
propria, &c.

Gerentein / 2c..



Es

Im

Unspruckisch Libell

Particular Gravamina **aller** **Wi**
der: vnd Oberösterreichischen Erblande
zugleich betreffend.

Wir Maximilian von Gottes Gna-
den / Erwählter Römischer Kayser / zu al-
len Zeiten Mehrer des Reichs / in Ger-
manien / zu Hungarn / Dalmatien / Croa-
tien / 1c. König: Erzhörzog zu Oester-
reich / Hörzog zu Burgundi / zu Brabande vnd Pfaltz-
graffe / 1c. Bekennen für vns vnd unser Erben / Als wir
mit sambt den Ehrwürdigen unsern Fürsten / vnd Edlen /
Ehrsamen / Geistlichen / unsern andächtigen vnd lieben
getrewen R: den geordneten Aufschüssen aller unserer Ni-
dern: vnd Oberösterreichischen Land / 1cho ein Rüstigung /
Ordinantz / darzue Verstand vnd Einigung auffgericht /
darben sie vns auch zu Erledigung etlichs unsers Cammer-
guetts / ein Summa / Benantlich Viermalhundert tausent
Gulden Reimisch / Ehrung vnd Hilffsgelle / bewilligt vnd
zugefagt : Darneben wir vns / vnd ihnen zu Ehren
vnd guettem / eine Newe Ordnung unsers Hoffstats vnd
Wesens : auch unserer Regiment / Landsrechten / darzue
Reformation unsers Cammerguetts vnd anders hal-
ben / fargenommen haben / alles nach Vermögen vnd Auf-
weisung zweyer Libell-Brieffs / derhalben durch vns / vnd
die Aufschus hieneben gefertigt. Dieweill vns nun bey
sol-

solcher Handlung die Aufschus etwo vill Beschwärrungen / Gebrechen vnd Notturfft / so gemainen Landen bißher obgelegen sein möchten / fürbracht / Das wir demnach mit ihrem Rath vnd willen / gnediglich darein gesehen / die abgelaint / vnd auff zimlich weeg gestellt / bewilligt vnd geordnet haben / wie die hernach folgen.

In Erst / Nachdem wir ander vnserer mercklichen ^{Glaibt.} Noth vnd Obligen halben / geursacht gewest sein / ^{gelt / Viech} ^{vnd Saif} ^{fenhandel} lich Jahr her / zu Erhaltung vnserer Venedigischen Kriegs / vnd sonderlich vnserer Paß vnd Ortbefestigungen gegen vnsern Feinden / ein Nützung vnd Einkommen an den Confinen vnd Gränizen vnserer Land / auff allerley Kauffmansgüetter / auch Viech / Frücht vnd andere Vahren / auffzurichten vnd einzuziehen / daß wir genemnt haben ein Glaitgelt / Als wir auch daneben den Viechkauff vnd Handel / in einer Gesellschaft Hand gestellt : Desgleichen die Saiffenhandel zu Wienn vnd Insprugg auffgericht / vnd etlichen Gesellschaften vergönnt : vnd dargegen den Eingang der Venedigischen Saiffen verboten haben / alles der Naimung / vnd auff solchen Bericht / das solche Handel Vns / vnd vnsern Landen nit schaden / vnd vnser Cammerguett vnd Einkommen fûrdern möchten. So wir aber ieko glaubwürdig erinnert sein / Mercklicher Beschwärrung / Gebrechen vnd Nachtheills / so nit allein vnser Landleuth / Holden / vnd Vnderthanen : sonder auch wir an vnsern Zöllen / Mäutten vnd Cammerguett leiden : So haben wir den Aufschussen / vnd gemainen Landen gewilligt vnd zuegesagt / die angezaigten Glaittel / an allen Orten gänzlich abzutheuen / auffzuheben / auch die Viechgesellschaft vnd Saiffenhandel abzustellen / Als wir dann solch Glaittel / hiemit gnediglich vnd ledig

glichen abgethan vnd auffgehebt / vnd die Bichgesellschaften vnd Saffenhandel abgestellt / vnd Meniglich freyen Handel vnd Wandel / gegen Bezahlung vnserer vnd anderer Mauth / Zöll vnd Aufschlåg / wie die vor dem Venedigischen Krieg gewesen sein / vergönnt vnd erlaubt haben wollen / Derhalben wir auch den Aufschüssen hieneben Notturfftig Generalbrieff gefertigt haben / dabey sie sich selbsts handthaben sollen vnd mögen.

Der Auf-
ländigen
Kauf-
mans Ge-
sellschaft-
ten Ge-
werb vnd
Handtie-
rung

Item / Als vns die Aufschus beschwärrlich berichte haben / der ausländigen Kauffmansgesellschaften / Gewerreb vnd Handthierung / so sie selbsts vnd durch ihre Lägerherrs zwischen den Jahrmärkten / vnd stättigs in Landen üben / zu Verhinderung vnd Abbruch der Landt-
gewerb / Nahrung vnd Behelff. Darauff haben wir de Aufschüssen bewilligt / das hinfüro den ausländigen Kauffleüthen vnd Gesellschaften / zwischen der Märckt ihre stätte Läger / Gewerb vnd Handtierung / in vnsern Erblanden nit mehr gestatt werden / also / daß sie zwischen der gewöhnlichen Märckt nit verkauffen sollen / aber woll ihr Güetter in vnsern Landen behallten mögen / sich auch Niemand in den Erblanden heimlich noch offentlich in der ausländigen Kauffleüth Gesellschaften einmischen soll / damit Betrug vnd Contrabant zuverhüetten / vnd wöllen deßhalben Notturfftig Brieff außgehen lassen : Doch hierinnen außgenommen die Kauffleüth vnd ihre Läger / zu den Perckwerchen dienend vnd notturfftig / auch die zu Wienn / die sollen daselbst zu Wienn beleiben vnd gehalten werden / inhalt der Ordnung / so ihnen iüngst von vnsern wegen außgelegt ist / auß Brsach / das / als sie ihre Läger nechst geraumbt haben / Meniglich gespürret hat / Solches vns an vnserm Sammerguett / auch gemaintem Land

Landt vnd vnser Statt Wienn selbs nachthailig vnd
schädlich gewesen ist / vnd hinfür noch beschwärrlich vnd ge-
fährlich seyn wird / Doch den gemellten von Wienn an
ihren Freyheiten deßhalb vnvergriffen.

Item / als vns die Ausschuß von gemainer Land-
schaften wegen / beschwärrlich bericht haben / wie
etlich Geistlich Fürsten vnd Prælaten ihr Lehen / so ihnen
ie zu Zeiten heim kommen / vnd söllig werden / selbs be-
halten / vnd die fürter den Weltlichen Edlen noch andern /
wiewoll sie darauff gewidembt sein / mit verleyhen / das wi-
der den Gebrauch / Freyheiten vnd herkommen der Landt
sein soll / daß vns auch nit zimlich ansicht / deßhalb ha-
ben wir vns bewilligt / Notthurfftig Brieff an die Geishti-
chen Fürsten vnd Prælaten / außgehen zulassen / berürt
ihr fürnemmen vnd Vbung abzustellen / auch die Lehens-
leuth in Belohnung vnd Empfangung der Güetter / güet-
lich vnd zimlich zuhalten.

Lehen von
den Geist-
lichen
Fürsten
vnd Præ-
laten.

Dann vnser vnd vnser Fürstenthumb Lehen betref-
fend / wollen wir verordnen in vnser Hoff Cank-
ley / auch bey vnsern Regimenten zu Oesterreich / In-
sprugg vnd Ensfeldhaim / ordenliche Lehenbücher auffzurich-
ten / vnd Registratur zuhalten / das auch Meniglich in
Empfangung seiner Lehen / mit der Tax zimlich gehalten /
vnd vnbillich nit beschwärrt werden.

Key:
May. Le-
hen.

Ferner auttreffend besetzung vnserer Lehengericht / so
mit partibus curiæ beschehen / auch deß Kosten hal-
ben / so darauff Noth ist / damit soll es in allen vnsern Lan-
den gehalten werden / wie von allter herkommen ist.

Lehenko-
sten Key.
May. Le-
henge-
richt

Beschwär-
lich Frey-
heiten
vnd Guad-
brieff.

Item / Als uns die Ausschuß bericht haben / wie et-
lich Ständ Geistlich vnd Weltlich / Edl vnd ander
Persohnen / darzu etlich Stätt / Märckt / Zünfft /
Zechen / Handwercher / allerley besonder Freyheiten
vnd Gnadbrieff haben / die zu abbruch vnd Nachthail
gemainer Landt vnd gemains Nütz / Freyheiten rei-
chen vnd diene n / mit Bitt / dieselben güetlich oder recht-
mässig abzustellen: Darauff haben wir bewilligt / daß die
Landmarschalch / Landvögt / Hauptleüch / Verweser /
Bischoff / Landrath vnd Haußrath in ieglichem Land /
die Ständ vnd Partheyen mit den beschwärrlichen Frey-
heiten erfordern: Dagegen der Landschafftten Beschwär-
rungen vernemmen / vnd fleiß ankehren sollen / die ienen /
so solcher gestalt gefreyt sein / güetlichen zuweisen vnd zu-
vermögen / der Freyheiten ab: oder in Ruhe zustellen. Wo
das aber nit güetlich erlangt werden mag / so sollen solch
Freyheiten / ob die billich bestehen oder abgestellt werden
sollen / auff der Partheyen Verhörr / durch vnser Regi-
ment Rechtlich erkannt werden / deß wir auch vnsern Regi-
menten / vnsern Willen vnd Macht geben.

Expectan-
zen auff
Geistlich
Benefi-
cien vnd
Weltlich
Fäll.

Item / Als sich gemaine Ausschuß beschwärrt ha-
ben der Expectanzen halben / die bißher auff künfft-
tig Todtfäll außgangen sein möchten / das auch die Güete-
ter / so es zufallen kombt / etwo auff vngegründt anbrin-
gen / ohn Erfolgung deß Rechten / eingezogen werden /
mit Bitt solches hinfür abzustellen.

Darauff haben wir für guett bedacht / vnd sein wil-
lig / vns hinfür nit allein der Expectanzen auff
Weltliche Fäll / sonder auch auff Geistliche Beneficien / so
gesondern Personē Fäll oder Beneficiē specificiert bedeytē /
zuenthaltten / aber in der gemain vnsern Dienern auff
Geist-

Geistliche Beneficien oder Weltliche Sall/in einem ungefährliehen bestimmbten Werth / doch die Personen vnd die Beneficien vnd Sall/nit specificiert / Expectanten zufer-tigen / behallten wir vns bevor.

Wir Mainen vnd wollen auch/das Meniglich Reich Das me-
vnd Arm / in allen vnsern Nidern vnd Oberöster- niglich
reichischen Landen/ bey seinen Gerechtigkeiten vnd Rechtli- bey sein
chen gewöhrn/inhalla jedes Lands Freyheiten beleiben/vnd Gerech-
gehandhabt / vnd ohn Recht durch Niemand darvon ge- und ge-
drungen / vnd ein iede Sach in der ersten Instantz/vor ih- wöhrn be-
rem ordenlichen Gericht fürgenommen werden soll. leib.

Dann der Possessionen vnd Rechtfertigungen hal-
ben/des abgestorben verlassenen Güter / haben wir Posses-
vns mit den Außschüssen vnserer Land vergleicht/als auch tion der
dem Rechten gemäß vnd billich ist / Nemblich so ein Sall- abgestor-
in was gestalle das sey / beschicht / vnd der Erbschafft hal- ben ver-
ben von vnsern / als Herrn vnd Landtsfürstens wegen / lassen
auch etwo vnberweisten Erben/oder andern Außsprechern Güetter.
irring ist / wo dann in Zeit des Falls/Niemand in rechter
Posses vnd gewöhr ist: so soll die Haab vnd Guet/durch
die Oberkeit an den Enden / da sich der Sall begibt / In-
ventiert vnd vnverruckt behallten / vnd von Stundan
durch das ordenlich Gericht vmb die Possession/vnd nach-
folgend in Zahrsfrist/vmb die Haubtsach in der ersten In-
stantz Rechtlich erkent werden / doch einem ieden theill die
Appellation vorbehalten. Wo aber in Zeit des Falls
vnwidersprechenlich Erben vorhanden sein / die sollen ein-
gesetzt / vnd ohn Rechtlich erkannnus berührter Gestalt
darauß nit entsetzt werden. Vnd so ferr in Zeit des falls

164 Des Herzogthumbs Crain.

kein Erben erscheinen / oder bey Land wären / so sollen dannoch die verlassenen Haab vnd Güetter / durch die Oberkeit / wie vorstehet / Inventiert / Jahr vnd Tag unverrückt behalten / vnd nach Verscheynung solcher Zeit / zu drey vierzehē tagen / ein offner Gerichtstag der End deßfalls angesetzt / vnd Meniglich / so spruch darzue zuhabē vermaint / vnd sonderlich auch vnsern versprecher in der sache verkündt werden / vnd auff aller Thail fürbringen / aber mit vorbehaltung gebürlicher Appellation / beschehen / was Recht ist / doch soll solchs vnsern Landen an ihren Freyheiten / Gebräuchen vnd herkommen / hierinn unverletzlich sein.

Testa-
menta.

Item / Als vns die Außschus weitter angesuecht haben / die Testamenta / so ie zu Zeitten ordentlich / nach vermögen gemainer Landsrecht / auffgericht werden / durch widerwertig befehl nit auffznhaben noch zu irren. Solchs bedencken wir billich / vnd soll also gehalten werden / außgenommen ob von vns / oder iemand andern Rechtlich Vorderung vnd Beschwärrung dagegen wären / so sollen dieselben zuvor gerechtfertigt vnd außgetragen werden.

Cammer
Procura-
toris
Han-
dlung.

Item / Von wegen vnseres Fürstlichen Cammer-
Procurators vnd desselben Rechtfertigung vnd V-
bung / haben wir vns mit den Außschussen vnser Land
vergleicht / vnd Nemblich vnser Fürstlichen Graffschafft
Tyroll / vnd den Vordern Oesterreichischen Landen der
gebrauch / der bißher daselbst gewest ist / erklärrt / also / Wer
zu vns zusprechen hat / das der solchs vor vnsern Regi-
menten suechen / vnd vor denselben güetlichs oder Recht-
lichs

lichs außtrags gewartten / vnd benüegig sein soll. Wo aber wir / als Herr vnd Landsfürst / zu vnsern Landleuthen vnd Vnderthanen / in gemainen händln zusprechen haben / So solle wir solche vnser Vorderung / wo wir der nit güetlich zufriden gestellt / oder betragen werden mögen / in der Ersten Instantz / vor eins ieden ordenlichen Gerichte in den Landen / inhalt der Landsfrenheiten / gebreuch vnd herkommen / durch vnsern Cammerprocurator / oder wem wir deß befehlen vnd Erwallt geben / doch nit in schein Fiscaltischer Frenheit / suchen vnd rechtfertigen / vnd iedem Thail / so der Brtailln in solcher Ersten Instantz Beschwärrung tregt / die Appellation / vorbehalten. Aber hierinn außgeschaiden / die sachen vnser Person betreffend / die ohn Mittel vor vnserm Hoffrath gerechtfertigt werden sollen / Auch die Handel / so vnser Hochheit / Obrigkeiten / Herrlichkeiten / Pfandschafften / vnd Alempfer berühren: Die auch vor vnserm Hoffrath oder Regimenten / so ferr wir in den Landen sein: Wo wir aber mit vnserm Hoffrath außser Land wären / von vnsern Regimenten gerechtfertigt werden sollen.

Dann in vnsern Niderösterreichischen Landen / soll es solcher Rechtfertigungen vnd sachen halben gehalten werden / nach Innhalt vnd Vermögen vnser Libells / denselben Landen hievor zu Augspurg gefertigt / vnd wir sollen vnd wollen vnser Landleuth vnd Vnderthanen / bey solchen Rechten vnd Brtailln / was vmb hauptsach / schaden vnd Gerichts Costen erkannt wirdet / gnediglich handhaben / wie sich gebürt / vnd von Alter herkommen ist.

Item / Als vns die Außschuß etlich Beschwärrung / Geerhab: So sich ie zu Zeiten in den Gerhabschafften zuetragen / schafften.

Deß Herkogthumbs Crain.

angezeigt Darauß haben wir mit ihnen beschloffen / daß hinfür die verwansten Kindt / wo in der Vatter vnd Eltern Leben / nit ordentlich Testamentari fürgenommen vnd gesetzt / mit den Nächsten taugenlichen gesüßten vnerdächtlichen Freunden / nach Gewonheit eines ieden Lands / begerhabt / vnd durch dieselben Gerhaben den Oberkeiten vnd Freundschaften / so oft Noth ist / aufrichtige Raitung gethan / auch die Kind mit vnordenlicher Außgaab zubeschwären / nit gestatt / sonder die Einkommen zu der Kinder Nutz gewendt werden sollen.

Kinder zu
verheyrathen.

Item / Es sollen Vatter vnd Muetter / auch Testamentarien vnd Gerhaben / ihre Kinder vnd Freundt / innhalt gemainer Landsfrenheiten / zuverheyrathen / frenen willen haben / vnd darwider wöllen wir sie nit strengen / noch vngnädigen Schreiben / anderst dann mit gnedigen Werbung vnd fürderung nit ansuechen.

Todtschläger.

Item / wir haben weiter mit vnsern Außschüssen bedacht / die Beschwörung der vull Todtschlag / so sich stättigs begeben / vnd darinn beschloffen: Daß hinfür in denen Landen / so nit besonder Frenheit haben / die freventlichen Todtschläger vor einer Jahrzeit / weder durch Vns / noch der Thätter Herrschafft / noch die Freundschaft / nit verglanzt noch gesichert / noch begnadet werde sollen. Deßgleichen nach solcher Zeit auch nit / dann mit der Oberkeit vorwissen / vnd deß enleibren Freundschaft willen / vnd welche nach der Jahrzeit solcher gestalt nit begnadet wurden / die sollen in die Acht berichtet vnd declarirt werden. Ob aber einer seiner Ehren vnd Leibsnoth halben / zu Gegenwöhr gedrungen / vnd darauß ein Todtschlag folgen / vnd solchs mit Warheit fürbracht wurde / dem.

Lands-Handfest.

demselbe mag auff ein halb Jahr Zeit durch Uns oder Un-
ser Regiment / Landshauptleuth / Marschaltch / Land-
vogt / oder die Obrigkeit / glantz vnd gnad mitgetheilt wer-
den / doch der Bescheidenheit / sich mit des entleibten Er-
ben / nach gestalt der sachen zuvertragen / vnd die Seel
zublessen vnd zu bessern : Damit aber ein solcher von den
Erben vnd Freunden / als zu Zeitten beschehen möcht / nit
zuwill beschwärrlich / sonder nach eins ieden vermögen lei-
denlich in dem Vertrag gehalten werd. So soll solcher
abtrag nit in der Erben oder freundschaft willen / sonder
zu Erbarer erkenntnus der Oberkeit vnd des Gerichts /
darinn der Todtschlag beschehen ist / stehen. Doch wel-
che Land der Todtschläger halben / einich besonder Frey-
heit hetten / die sollen vnd mögen sich derselben / oder diser
vnser Maimung oder beyder gebrauchen.

Wir haben ferrer mit den Aufschüssen bedacht / vil. Beschwa-
 lerley Beschwärrungen / Vnordnung / Vnwesen rungen
 vnd Saumnus / so an der Geislichkeit vnd Priesterschaft / der Geis-
 in Handlung ihrer Beneficien / Gottesdienst / Stüfften lichen
 gen / Seellsorgen vnd Administration der Kirchen vnd
 Pfarrlichen Rechten erscheinen vnd vor Augen sein: In-
 sonderheit das die treffenlichen Prælaturen / Brobsteyen /
 Abbteten / Pfarrern / Canonicat vnd Pfründten / in
 Commendis gegeben / davon treffenliche Annata pro Pal-
 lis geraicht / vnd ander Curtisanisch sachen gepflegen :
 darzue auch Conservatoria auff frembde Geisliche Ge-
 richt / zu Beschwärrung der Land / erlangt werden. Vnd
 derhalben mit den Aufschüssen geschlossen vnd bewilligt /
 Welche solcher Sachen Päpstlicher Heiligkeit znsürsehen
 gebürren / das wir dieselben bey seiner Heiligkeit fürder-
 lich vnd ernstlich werben / welche auch vns mit Rath vnd

Des Herzogthumbs Crain.

Willen der ordinari- Bischöff vnd Erzbriester zuhandeln vnd abzulainen/ auch in welche Vns allein/ als Herrn vnd Landsfürsten/ zusehen gebürren mag/ daß wir solchs gnediglich vnd mit fleiß thuen/ üben/ vnd auff zimlich weeg außrichten/ vnd Nemblich was vns gebürt/ auff den künfftigen Landtügen handeln wollen.

Gotts-
lästerung
zutrincken
vnd ander
Ord-
nung.

Netzt haben wir mit den Aufschussen betracht/ das beschwärrlich vnd wese der Gottslästerung/ zutrinckens/ auch übrigs Kostens vnd Prachts in Hochzeiten/ Begängnissen/ darzu vnmässigen Klandungen/ Handwerchern/ Tagwerchern/ sambt allerley Vnordnungen/ Gebrechen/ Verthewerung vnd Betrug der Viert vnd Gastgeben/ auch der Kauffleuth in Seyde vnd Bullin Tüchern/ Speccereyen/ Appodecken/ Narrung/ Spenß vnd Franckh/ so in allen Landen geübt werden/ vnd erscheinen/ auch der Kauffmansgesellschaft beschwärrlich Handtirungen in den Messen vnd Jahrmärkten der Land. Derhalben haben wir vns mit den Aufschussen/ zimlicher Straff vnd Pniesz/ auch Ordnung vnd Pollicen verglichen/ vnd dieselben in sonder Libell gestellt/ die wir auch außrichten/ vnd in der gemain außgehen lassen/ vnd zuhalten gebieten/ die auch vnser Land streng halten vnd handhaben sollen. Alles gnediglich/ trewlich vnd vngesährlich. Mit Bekundt diß Libellbrießs/ der wir vns einen behalten/ vnd ieglichem Aufschus vnsern Land/ einen überantwortt haben. Besigelt mit vnserm anhangenden Zistigill. Geben in vnser Statt Inspruckh/ am vier vnd zweinzigsten Tag des Monatts Maii/ Nach Christi Geburdt/ Fünffzehnhundert vnd achtzehenden. Vnser

Lands-Handfest.

rer Reiche/ des Römischen im drey und dreißigsten/ und
des Hungerischen im Neun und zweinzigsten Jahren.

Per Regis proprium.

Commissio Cæsareæ Maiestatis
propria, &c.

Serentein / 16.



König Maximilian

Brieff / die Gegenklagen betreffend.

Wir Maximilian
 von Gottes Gnaden / Römischer
 König / zu allen Zeiten Mehrer des
 Reichs / zu Hungarn / Dalmatien / Croa-
 tien / 2c. König / Erzhörzog zu Oesterreich / Hertzog
 zu Burgundi / zu Brabant und Pfaltzgrave / 2c. Ein-
 bietten dem Edlen vnserm lieben getrewen Hansen von
 Mursperg / Herrn zu Schönberg / vnserm Rathe und
 Hauptman in Crain / oder N. dem Verweser daselbs /
 und wer künfftiglich vnser Hauptmann oder Verweser
 daselbs sein werden / vnser Gnad und alles guett. Uns
 haben gemaine Landschafft vnser Fürstenthumbs Crain/
 anbringen lassen. Wiewoll weylland Ihr Vordern und
 Sie / bißher einen Gebrauch und Gewonheit gehalten / al-
 so / so ie einer den andern / Niemandß außgenommen / in
 vnserm Landsrechten daselbst in Crain / mit Recht fürge-
 nommen / so were die beklagt Person / wo Sie dergleichen /
 oder mehrer und höher Spruch und anforderung zu dem
 Glager gehabt hett / mit ihren Sachen stillzustehen ge-
 bunden gewesen / und den ichtgemelten Glager so lang /
 biß er sein Glag im Rechten ganz gemüessigt / widerum-
 ben mit Recht nicht fürnehmen mögen / und wo sich der-
 selb

selb Glager in solcher seiner Glag vnrecht erkennet / dann
 vor ihm die beklagt Person / vmb einen andern Spruch /
 den er Nie erdacht / für genommen worden / dadurch dieselb
 beklagt Person / für vnd für vmb ihr Spruch / die sie ge-
 gen dem Glager gehabt / Rechtlos gelassen / des die Par-
 theyen zu villmalen in verderblichen vnd vnüberwindli-
 chen Schaden kommen sein sollen. Vnd vns / als ih-
 ren Herrn vnd Landsfürsten / demüthiglichen angerueffen
 vnd gebetten / ihnen darinnen mit vnserer Hülff genedig-
 lichen zuerscheinen / vnd den Weeg vnd Mildigkeit des Rech-
 tens dermassen zu eröffnen / dardurch Glager vnd Ant-
 worter: vnd Antwortter vnd Glager / gegen einander Rech-
 tens vnd Auftrag bekommen möchten. Vnd so wir dann
 der gemelten vnserer Landschafft bitten vnd begern / Ehr-
 bar / zimlich vnd Redlich gefunden / vnd der vorbestimbt
 Gebrauch wider die Vernunft vnd die geschriben vnd ge-
 mainen Recht / vnd ganz ein Mißbrauch ist: Auch in
 keiner Nation solcher gestalt zu Gefährlichkeit der an-
 dern Partheyen / gelibt werdet. Demnach empfehlen wir
 dir Ernstlich / vnd wollen / das du nu hinfür allen Pa-
 rtheyen / die vor dir / als vnserm Hauptmann oder Verwe-
 ser / Rechts Notthürfftig sein / einer gegen der andern /
 zu welcher Zeit / vnd so oft du darumben angelangt vnd
 ersuecht wirst / Ladung / wie sich gebürt / gebest / vnd
 dich darann des obbestimbtens Mißbrauch nicht irren noch
 verhindern lassesst / dardurch Weniglich zu seinen Rechten
 kommen möge / vnd das Recht Niemandes vnbillicher
 weiß / wie bißher beschehen / verzogen werde. Vnd hie-
 rinnen nicht anders handelt. Daran thuest du gänz-
 lich vnser Ernstliche Maimung. Geben am Erichstag nach
 Sanct Philips vnd Jacobstag der heilligen Zwölffboten.

176 Des Herzogthums Crain.
Nach Christi Geburde Fünffzehnhundert vnd im dritten.
Vnserer Reiche des Römischen im Achzehenden vnd des
Hungarischen im Vierzehenden Jahren.

Commissio Domini Regis
in Consilio.

Registratur.



Rhan.

Khayers Maximilian
 Gabbrief : Der Sechshundert Gulden hal-
 ben / auff den Aufschlag / zu Unterhaltung der
 Beyfizer.

Wir Maximilian/
 zuwehler von Gottes genaden /
 Römischer Khayser / zu allen Zeiten
 Mehrer des Reichs / in Germanien / auch
 zu Hungarn / Dalmatien / Croatien / ic. König : Erz-
 hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgundi / zu Bra-
 bandt vnd Phallenzgrave / ic. Bekennen für vns / vn-
 ser Erben vnd Nachkommen / öffentlich mit diesem Brieff /
 Daß vns vnser Landschafft vnser Fürstenthumbs Crain /
 zuerkennen geben : Wiewol bißher bey ihn Gewonheit
 vnd der Gebrauch gewesen / daß das Landsrecht bestimbt
 vnser Fürstenthumbs / durch sie die Landleuth besetzt
 worden : So sey doch deshalben ie zu Zeiten an Beyfi-
 zern Mangel / dardurch dann die Recht nicht so schleünic /
 als die Nothdurfft erfordert / ihren fůrgang gehabt mö-
 gen : Vnd vns darauff / als Herrn vnd Landsfürsten / vnd a-
 terthäniglichen angerueffen vnd gebetten / Ihnen hierin-
 ne mit vnser Hülff vnd Fürsichung gnediglichen zuerschei-
 nen : Wann wir nu allenthalben das Recht zufürdern
 genaigt sein : Haben wir demnach der bemellten vnserer
 Landschafft / auff solch ihr zimlich vnd fleißig Bitt vnd
 Begerrn / damit bestimbt Landsrecht desto stattlicher vnder-
 29 hall

hallten werde / vnd seinen für gang gewinnen möge / auß
sondern Gnaden zuegesagt / vnd vns verwilligt / zu unter
haltung desselben Landsrechten / von vnsern Auffschlägen /
obgedachts vnseres Fürstenthumbs / Jährlich alle die weyl
le wir denselben Auffschlag nicht abthuen / Sechshundert
Guldin Keinisch erfolgen zu lassen: Zuesagen vnd verwil
ligen auch hiemit wissentlich in Crafft diß Brieffs / Also /
das ihnen Jährlichen / vnd eines ieden Jahrs die Zeit / wie
hievor angezeigt ist / von vns / auß vnsern Auffschlägen
obgemellt / die berührten Sechshundert Guldin Keinisch /
zu Vnderhaltung des gedachten Landsrechten / durch ei
nen ieden vnsern gegenwärtigen vnd künftigen Auff
schläger daselbs / geraicht vnd bezahlt werden sollen. Dnge
verde. Mit Brkhund diß Brieffs. Geben in vnser
vnd des Heilligen Reichs Statt Augspurg / am Eiben
den Tag des Monats Aprilis / Nach Christi Geburdt /
Fünffzehnhundert vnd im zehenden. Vnserer Reiche /
des Römischen im fünff vnd zweinzigisten / vnd des Hun
garischen im zweinzigisten Jahren.

Per Regis
Proprium.

Commissio Domini Impera
toris propria, &c.

D. von giechtenstein / ic.

B. Serentein / ic.

J. Billinger
Registrator.

Ein

Ein Befelch von K^{ön}ig Ferdinando/ betreffendt Sch^ub/ Commis^sion/ vnd New Freyheit/ daß ein Landshauptman oder Verweser/ ohn Verhinderung derselben/ einem ieden Recht ergehn soll lassen.



Für Ferdinand
von Gottes Gnaden/ Prinz in
Hispanien/ Erzhörzog zu Oesterreich/
Hörzog zu Burgundi/ Steyr/ Kärndten
vnd Crain / 2c. Embietten vnsern getrewen lieben R.
vnsern gegenwärtigen/ vnd einem ieden k^{ün}stigen Lands
verweser in Crain/ vnser Gnad vnd alles guetts. Als et
lich Zeit her/ die gemainen Landsrecht in vnsern Erbl^{ich}
en Fürstenthumben/ durch gefährlich Sch^ub/ Com
mission/ New Freyheit/ vnd ander Brieff/ an gestellt vnd
verhindert worden/ dardurch die Partheyen zu verderbl^{ich}
chem Schaden kommen/ vnd Rechtlos gelassen sein/ des
sich vnser Landleuth vnd Vnderthanen/ vnser Fürsten
thums Crain/ auch mercklichen beschwärrt/ vnd vns de
müthiglich angeruefft/ vnd gebetten haben/ in solch Bes
chwärrung/ als Regierender Herr vnd Landsfürst/ dem
das zuthuen gebürt/ gnediglich zusehen/ damit die abge
stellt werden. Wann wir nun Weniglich Recht ergehen
zulassen schuldig vnd genaigt sein: Empfehlen wir dir mit
Ernst gebietend/ vnd wollen/ daß du einem ieden/ wel
cher das begerrt/ Rechtens/ gegen wem/ oder vmb was

Des Herkogthumbs Crain.

Sachen das sey / wie Lands Recht ist / fürderlichen vnd vnverzogenlichen gestattest vnd ergehen lassdest / vnd dich darinnen obberürter gefährlicher Schüb / Commission / Freyheit vnd ander Brieff / so vmb Sachen / die noch im Recht hangen vnd nicht erledigt / wider ihr Handvesung vnd Landsrecht außgangen sein / vnd ob die nun hinfür außgehen wurden / das wir doch nicht gedulden wöllen / darann nichts irren noch verhindern lassdest / sonder solch angehängt Sachen fürderlichen erledigest / wie Recht ist / auch allenthalben in den Stätten vnd andern Gerichten / deiner Verwesung bestellest / damit daselbst das Recht gefährlicher weise / auch nicht verhindert werde. Darann thuest du vnsern willen vnd ernstliche Maining. Geben in vnser Statt Newstatt / am sechzehenden Tag des Monats Junii / Nach Christi vnser lieben Herrn Geburde / Tünffzehenhundert vnd im drey vnd zweinsigisten Jahren.

Ferdinand / *rc.*

Commissio Sereniss. Domini Principis
Archidu. in consilio.

Zeit Ferg / *rc.*

H. zu Schönikirchen.

J. H. von Lamberg / *rc.*

E. von Harrach.

A. Khreutzsaurwein / *rc.*

Von König Ferdi-
nando ein Befelch / daß Niemand deß andern
Leuth in Schermb vnd Vogthen nembt.



Für Ferdinand
von Gottes Gnaden / Prinz vnd
Insfandt in Hispanien / Erzhörkog zu Des-
sterreich / Hörkog zu Burgundi / zu Steyr /
Kärnthen vnd Crain / 12. Graffe zu Tyroll / 12. Embiet-
ten allen vnsern Hauptleuthen / Prælaten / Graffen /
Freien Herrn / Rittern / Hauptleuthen / Biskomben /
Vögten / Pflegern / Landrichtern / Verwesern / Bürger-
maistern / Richtern / Råthen / Burgern / Gemainden /
vnd sonst allen vnsern Amteleuthen / Vnderthanen vnd
Gethrewen vnseres Fürstenthumbs Crain / vnser Gnad vnd
alles guetts. Uns hat gemaine Landschafft vnseres Für-
stenthumbs Crain fürbringen lassen / Wiervoll Sie von
weilland vnsern Vorfordern / Fürsten vnd Erzhörkogen
zu Desterreich / vnder andern löblichen gefreht vnd für-
sehen sein / das ihre Vnderthanen vnd aigen Leuth / von
Niemand in Vogthen vnd Schermb angenommen werden /
So sollt sich doch Ewer etlich / über solch Ihr Freyheit ihre
Vnderthan vnd aigen Leuth / in Schermb vnd Vogten an-
zunehmen / vnd damit zudringen vnd zubeschwerren /
vndersehen / daß ihnen dann zu Abbruch solcher ihrer
Freyheiten / vnd zu mercklichem Schaden raiche: Vnd die-
weill vns gemelte vnser Landschafft / bey ihrer Freyheit zu
handt.

Des Herzogthumbs Crain.

handthaben gebürt / vnd zuthuen / gänzlich genaigt sein /
 Demnach empfehle wir euch allen / vnd Ewer iedem in son-
 ders Ernstlich vnd wollen / daß ihr also / die berürt vnser
 Landschafft bey gedachter vnser Freyheit / vnd wie Sie
 dieselb bißher gebraucht haben / beleiben vnd gebrauchen
 laßet / vnd dawider nit dringet noch bekümmert: Wo a-
 ber Ewer einer oder mehr / darinnen beschwärtt zusein / ver-
 mainen wurden / Alsdann dasselb an vnser Vice Statt-
 halter Hoff: vnd Cammer Rätthe der Niederösterreichischen
 Lande / gelangen laßet / die werden in solchem / vnserm Be-
 fehl nach / handeln vnd entschidt geben / vnd in dem nicht
 vnghehorsam erscheinet. Das ist vnser ernstliche Maimung
 Geben zu Augspurg / am Achtehenden des Monats
 Martii / Anno Domini Fünffzehenhundert vnd im sechs
 vnd zweinkigisten.

Ferdinand / r.

Ad Mandatum Sereniss. Domini Princi-
 pis Archiducis proprium.

Veit L. von Harrach
 Cankler.

N. Fabemhaupt.

Registrator Walden-
 burger.

König Ferdinandi Be-
felch / daß Niemandt außser Recht gepfändt
vnd auffgehalten soll werden.

Wir Ferdinand
von Gottes Gnaden / Prinz vnd
Infant in Hispanien / Erzhörkog zu Des-
sterreich / Hörkog zu Burgundi / zu
Steyr / Kärnten vnd Crain / 2c. Graffe zu Tyroll / 2c.
Embiettē vnserm getrewen liebē / Erasmi Braunswart / vn-
serm Rath / vnd Vizehomb in Crain / auch sonst allen
vnsern Pflegern / Ambleutē vnd Landrichtern / vnseres
Fürstenthumbs Crain Unser Genad vnd alles guetts.
Vns hat gemaine Landeschafft vnseres Fürsten-
thumbs Crain / fürbringen lassen : Wiewoll in ih-
rer Landsfrenheit begriffen vnd außgedruckt sey / das Ewer
keiner / außserhalb Klag vnd Rechtens / theinem Landman
sein Patron oder Vnderthanen pfänden / verbieten / oder
mit sambt seinem Guett auffhalten : So sollen doch Ewer
etlich / Sie über solch ihr Landsfrenheit beschwären vnd
dringen / vnd gegen ihren armen Leutē / mit verbotten
vnd pfänden / handeln / das Sie sich gegen vns hoch be-
schwären. Vnd vns darauff demüthiglich gebetten /
Sie also bey ihren Frenheiten handhaben / das wir dann
zuthuen genaigt sein : Vnd empfelhen darauff euch allen
vnd ieden ernstlich / vnd wollen / das ihr die gedachten vn-
ser Landleutē / außserhalb Klag vnd Rechtens / vnd über
berürt ihr Frenheit nicht beschwären / oder bekümmern :
sonder dabey beleiben lassen : vnd hierinn nicht vnghehor-

184 **Deß Herkogthumbs Crain.**

samb erscheinet. Daran thuet ihr vnser ernstliche Mat-
nung. Wo aber die Sachen anders gestallt weren/Als
dann solches vnserm Vice Statthalter Hof: vnd Cammer-
Räthen vnserer Niderösterreichischen Lande berichtet / die
ferrer darauff von vns zuhandlen / Befelch haben. Geben
zu Augspurg / am Achten Tag deß Monnats Martii /
Anno Domini / Fünffzehnhundert vnd im sechs vnd
zweintzigsten.

Ferdinand / r.

Ad Mandatum Sereniss. Domini Prin-
cipis Archiducis proprium.

Veit L. von Harrach
Sankler.

N. Fabemhaupt.

Registrator Walden-
burger.

Rhd.

König Ferdinandi Be- felch an die Mauttner zu Görz/ıc. wegen Frey- passierung der Landleuth Wein / Traidt vnd anderer Nothdurfft.



Er Ferdinand

von Gottes Gnaden / Prinz in
Hispanien / Erzhörzog zu Oesterreich /
Hörzog zu Burgundi / Steyr / Khärnd-
ten vnd Crain / ıc. Embietten N: gegenwärtigen vnd
khünfftigen unsern Mauttnern zu Görz / unser Gnad vnd
alles guetts: Uns hat ein Ersame unser Landschafft der
dreyer Ständ / vñ Prälaten / Herren vnd der Ritterschafft
in Crain / durch ihre Gesandten fürbringen lassen: Wie
Sie von weylland Graff Leonharden von Görz abster-
ben bißher / ıc vnd allweeg / von Ihrem Wein / Traidt vnd
andern / so sie zu ihrer Hausnotthurfft gebraucht haben /
an unser Mauth zu Görz / Ewer Verwalltung / Mauth-
frey gewesen / biß iüngst auff unser Rätthe vnd Commissa-
rien der Reformation Bevelch / sollen Sie vmb die Mauth /
von solcher ihrer Hausnotthurfft zugeben / angestrenge
worden sein / Darauff empfehlen wir Euch mit Ernst /
vnd wollen / daß Ihr gedachten unser Landschafft der
dreyer Ständ / Wein / Traidt / vnd anders / so vill ieder
zu seiner Hausnotthurfft vnd Gebrauch führt / Nun füran
biß auff unser wollgefallen vnd widerrüeffen / an der be-
stimbten unser Mauth zu Görz / Mauthfrey passieren /
Aaa vnd

und durchkommen lasset / Doch was ieder also führt / all-
zeit lautter und fleissig auffschreibt / und solches in Ewern
Jahr-Raittungen der bestimbten Maass / vnsern Rhä-
ten der Niderösterreichischen Rait-Cammer / oder weemb
euch solch Raittung zuthuen bevolhen wird / fürbringet
und anzeigt / und nicht anders handlet. Daran thuet
Ihr vnser ernstliche Maimung. Geben in vnser Statt
Newstatt / am Ain und zweinkigsten Tag des Monats
Novembris / Nach Christi Geburdt / Fünffzehnhundert
und im drey und zweinkigsten Jahr.

Commissio Sereniss. Domini Principis
Archidu. in consilio.

J. von Pettschach / 2c.

G. Hoffman / 2c.

Rhretzsaurwein / 2c.

Registrator Zdien-
ner / 2c.

König Ferdinandi /
 Erklärung/wie es mit denen von Laybach/vnd
 der Herren vnd Landleuth in Grain Diener/gehalten
 werden soll.

Für Ferdinand
 von Gottes Gnaden/ Römischer zu Hungarn vnd Böhaimb/ie. Rhö-
 nig/ Infant in Hispanien/ Erzhörzog
 zu Desterreich/ Hörzog zu Burgundi/ Steyr/ Khärnd-
 ten/ Grain vnd Württemberg/ Graffe zu Tyroll/ ie.
 Bekherren/ Als sich verschinner Jahren/ zwischen weyl-
 land Nicolaen Juritschitz/ derselben Zeit vnserm gewe-
 senen Landshauptman in Grain/ vnd Einer Ersamen vn-
 serer Landschafft daselbst in Grain/ an einem: vnd den Er-
 baren/weisen/vnsern getrewen lieben/N. Burgermeister/
 Richter vnd Rath/vnser Statt Laybach/ anders Theils/
 Irrung vnd Zwyttracht gehalten/von wegen/das die ietzt
 gemelten von Laybach/etlich des gewesten Landshaupt-
 mann Diener/sängklichen angenommen/ einen darauß/
 enthaupten lassen: Dergleichen auch/ das die von Lay-
 bach/ nach ermelter Landschafft Dienern/ wann sich
 Rumorn oder Gesecht/von denselben/in der Statt zuetra-
 gen vnd begangen werden/ vnderstehen zugreifen/ zu Ge-
 richt anzunehmen/ dieselben in die Landshauptman-
 schafft zuantwortten/sich verwidern/ vnd darüber selbst
 mit Handlung fürzugehen/vermaimen: Derhalben/auff
 Aaa 2 das

das ermellte Landschafft in Crain / derselben Zeit für die Edlen / Ersame / Andächtige / gelehrten / vnser lieb getrewen N. Statthalter / Cankler / Regenten / vnd vordent Cammer-Räthe vnserer Niderösterreichischen Lande / zu verhörr erwachsen / vnd daselbst ein Abschnid ergangen / dardurch die Sachen auff ferrere Erkündigung gestellt worden / ic. Das wir darinnen / damit zwischen ermellter Landschafft / vnd den von Laybach (wo sich dergleichen Säll weiter zuetruügen) mehrer vnwillen verhüett wurde / vnser Erklärung gethan / vnd an den gedachten Niclas Juritschitz / vnd die von Laybach / vnser Befelch außgehen lassen / ihnen zu beyden Theillen anfferlegt / derselben vnserer gethanen Erklärung / gehorsamblich nachzukommen vnd zugeleben. So dann gemellte Landschafft des Fürstenthumbs Crain / vnd der angerachten Herrschafften Windischmarch / Nöttling / Ysterreich vnd Carste / vns vnderthäniglich erinnert / wie benanter Juritschitz gewesener Landshauptmann / das Original solches vnsern Bevelchs / angezaigter vnserer gethanen Erklärung halben / an ihne außgangen / bey handen behallten / vnd mit ihme weckgeführt : Derhalben ihr Nothdurfft erfordert / ob dergleichen Säll / wie obstehet / mit Kumnorn oder Gesecht / sich zuetragen wurden / damit sie sich darinnen zurichten / ein wissen hetten / vnderthäniglichen angelangt vnd gebetten / das wir ihnen der offeangerührten vnserer Declaration halben / außgangen Befelch / vnser gefertigt Brkhundt zugeben geruehen / Das wir ihnen gnediglich bewilligt haben / vnd lautten die obvermelten vnser zween außgangen Befelch / von Wortt zu Wortt / wie hernach folgt. Ferdinand / ic. Edler lieber getrewer / Als sich zwischen dein / auch einer Ersamen vnserer Landschafft in Crain eins : vnd der Erbaren weisen / vnserer getrewen

erewen lieben/N. Burgermaister/Richter vnd Rath/vn-
 ser StattLanbach/anders theils / vmb daß Sie etlich dei-
 ne Diener fänglichen angenommen/vnd einen darauß/ent-
 haupten habé lassen/ Zwytracht zuegetragen: Derhalben
 ein Landschafft/ vnd die gedachten vonLanbach/für vnser
 Niderösterreichische Regierung vnd Cammer/zu Verhör
 kommen seyn / daselbst ein Abschnyd erfolgt / vnd die Sa-
 chen auff weitere Erkhundigung gestellt worden. Damit
 aber mittler Zeit (wo sich dergleichen Fall zuetruég) meh-
 rer Widerwillen zwischen Ewer verhuett werde. So ha-
 ben wir ernenneten von Lanbach geschriben vnd befolhen /
 Innhalt eingeschlossner Copi/Wann sich begab / daß sich
 durch deine Diener/vnser Ambtleuth/vnserer Landleuth/
 oder derselben Diener einen : oder mehr/ein Rumor/ Ge-
 fächts oder Entleibung/zu Lanbach zuetruég / vnd berür-
 ter Landman oder Diener/durch Sie an frischer Thatt be-
 treten wurde / daß Sie dann den / oder dieselben/ die in
 vnser Landshauptmanschafft auff das baldist / so es mit
 fueg sein mag / verwahrlichen überantwortten lassen :
 Wo aber berürter Landman/oder derselben Diener / so
 Rumor / Gefächts/ vnd dergleichen Nuethwillen anfien-
 gen vnd triben/ vnd doch nicht an frischer Thatt betreten/
 dann desselben verbrochlich Sachen / die Beschwärrung
 weiß anzaigen sollen / re. alles vermög vnser Befelchs /
 derhalben an Sie außgegangen. Das verkünden wir dir da-
 rumben / das du deß ein wissen / vnd dich darnach zurich-
 ten habest. Mit Ernst befelhend/ das du gegen den Ver-
 brechern / so dir durch die obbenannten vonLanbach/ der-
 massen geantwort werden / handeln vnd ergehen lassst /
 was Recht ist. Dergleichen auff ichtgedachter von Lan-
 bach Glag vnd Beschwärrd/ gegen dennen die nicht an fri-
 scher That / erlangt / nach vernemmung vnd Erkhundi-

Des Herzogthums Crain.

gung der Sachen / auch mit gebürlicher Handlung oder
 Straff / nach Gelegenheit der Sachen fürgehest / vnd für-
 nemlichē / Wo ein Clag wider eines Landmans Diener /
 an dich gelanget / demselben Landman ernstlich auflegest /
 seinen Diener nicht zuschirben : sondern zuverantwor-
 tung / vnd aller Billigkeit zuhalten / Vnd so befunden
 wurde / das deiner / oder anderer Ambleuth vnd Landleuth
 Diener einer oder mehr / so ihme in die Hauptmanschafft
 geantwortt wurde / Malefiz auff ihme hätte / alsdann
 denselben denen von Laybach / widerumben überantwort-
 ten lassen / damit Sie alsdann gegen denselben handeln
 mögen / was Recht ist / vnd dich also diser vnserer obbe-
 mellter Maß vnd Ordnung / biß zu Austrag obberürter
 Hauptsachen / oder ferrern vnsern Bescheid gemäß / halte-
 test / dich auch vor hitzigen Reden enthalttest : Sonder-
 wann Sie dich ersuechen / vnd vmb handlung anlangen /
 fürderlich gebürlichen vnd billichen Bescheid mittheilest.
 Daran beschicht vnser Will vnd Maimung Geben in vn-
 ser Statt Wienn / am zwen vnd zwainzigisten Tag Mar-
 tii / Anno / 12. im Vierzigisten. Commissio Domini
 Regis in Consilio. Dem Edlen vnsern lieben getrewen
 Nicolaen Juritschitz Freyherrn zu Güns / vnserm Rath /
 vnd Landshauptman in Crain. Ferdinand / 12. Erbar
 weiß / getrew lieb. Nachdem sich zwischen dem Edlen
 vnserm lieben getrewen Nicolaen Juritschitz / vnserm
 Landshauptman in Crain / 12. auch einer Ersamen vnser
 Landschafft daselbst / aims: vnd Erwer anders Theils / von
 wegen / das ihr etlich gedachts Landshauptmans Diener
 fänglich angenommen / vnd einen daraus enthaupen
 lassen / Irrung zugetragen / Derhalben ein Landschafft
 vnd ihr / für vnser Niderösterreichische Regierung vnd
 Camer / zu verhörr kommen seyd / daselbst ein Abschyd er-
 gan-

Lands: Handfest.

gangen / vnd die Sachen auff weitter Erkundigung gestellt worden. Damit aber mittler Zeit (wo sich dergleichen Fall zuetruëg) mehrer Widerwillen zwischen Ewer verhuëtt werde: So befehlen wir euch ernstlich / vnd wollen / Wenn sich begab / daß sich durch vnser Landshauptman Diener / vnser Ambleuth / vnser Landleuth / oder derselben Diener einen oder mehr / ein Rumor / Gesecht / oder Entleibung / bey euch zuetruëg / vnd berührter Landmann oder Diener / an frischer Thatt betreten wurde / daß ihr dann den / oder dieselben / fänglichen annemmet / vnd vnserm Landshauptman oder Verweser / in die Landshauptmanschaft / auff das baldist / so es mit Sueg sein mag / verwahrlichen überantwortten lasset. Wo aber dieselbigen nicht an frischer Thatt betreten / dann desselben verbrochliche Sachen / gedachten vnserm Landshauptman / über dieselb Person Glagweiß anzeigt / vnd desselben erinnert / dem haben wir insonderheit geschriben vnd befolhen / daß er gegen den Verbrochern / so ihr ihnen antwortten werdet / handel / vnd ergehen lassen / was Rechte ist. Dergleichen auff Ewer Beschwärrung gegen denen / so Rumor / Gesecht vnd dergleichen Nuettwillen anfiengen / oder triben / vnd doch nicht an frischer Thatt erlangt / nach gehaltenr Verhör vnd Erkundigung / auch mit gebürlicher Handlung oder Straff / nach Gelegenheit der Sachen fürgehen / vnd fürnehmlichen / Wo ein Glag wider eines Landmans Diener fürkhamb / das er demselben mit Ernst aufflegen solle / seinen Diener nicht zuschieben / sonder zu Verantwortung vnd aller Billichkeit zuhalten. Dergleichen so befunden wurde / daß seiner / oder ander Landleuth Diener / oder vnserer Ambleuth vnd ihre Diener / einer oder mehr / so ihme in die Hauptmanschaft geantwort wurde / Malefiz auff ihme hett / alsdann euch

Des Herkogthumbs Crain

denselben widerumben überantwortten lasse / damit ihe
 folgendes gegen demselben handeln mügt / was Recht ist /
 vnd euch also diser vnser obgebener Maß vnd Ordnung/
 biß zu außtrag der obberührten Hauptsachen / oder ferrern
 vnsern Bescheid gemäß / erzaiget / vnd in allweeg darob
 send / vnd verhüttet / das von der Rümor / oder ander der-
 gleichen Sachen wegen / die Gemein nit zusammen lauff/
 noch erfordert werde / euch vor hütigen verweißlichen Re-
 den / die zu Widerwillen diennen möchten / gänzlich
 enthaltet / damit wir nicht Vrsach haben / gegen euch/
 vnd sonderlich den Magistraten / oder denen die daran
 Schuld hetten / mit gebürlicher Straff zuverfahren.
 An dem allen beschicht vnser ernstliche Maining. Geben
 in vnser Statt Wienn / am zwen vnd zweinzigisten Tag
 Martii / Anno / 12. im Vierzigisten. Commissio Do-
 mini Regis in confilio. Den Erbarn weisen vnsern ge-
 trewen lieben N. Burgermeister / Richter / vnd Rath / vn-
 ser Statt Laybach. Mit vorkund diß Brieffs. Geben in
 vnser Statt Wienn / am drey vnd zweinzigisten Tag Ju-
 lii / Nach Christi Geburde / im Fünffzehenhundert vnd
 fünffzigisten / Vnserer Reiche / des Römischen im zwein-
 zigisten / vnd der andern im vier vnd zweinzigisten Jah-
 ren.

Commissio Domini Regis in
 confilio.

G. Krenker Ritter Statthalter
 Amtsverwalter.

M. B. von Leopoldstorff
 Sankler.

E. Kollonitsch.

E. Neubekth.

K. H. Keyter.

Ein Endtschied von

König Ferdinando 2. zwischen weyllande
Herrn Erasmen von Schemr 2. vnd Florian Scharpf-
fen 2. daß keiner über die erlessen Gewöhr / vermög
der Landsfrenheit / den andern zu
schermen schuldig.

In Dr Ferdinand
von Gottes Gnaden / Römischer
zu Hungern vnd Behaimb 2. König / In-
fant in Hispanien / Erzhörzog zu Oester-
reich / Hörtzog zu Burgundi / Steyr / Kärndt / Crain vnd
Württemberg 2. Graffe zu Tyroll 2. Bekennen öffentlich
mit diß Brieff / vnd thuē kundt allermēntlich. Als in der
Rechtsachen / zwischen vnsern Getrewen lieben Florian
Scharffen / als Klägern an einē : vnd Ehrsamē Schemrer
antwortern anders Theills. Von wegen eines Scherms
etlicher Güetter / vor vnser Landschrammen in vnserm Für-
stenthumb Crain / ein Brtel ergange: Der Schemrer sey den
Scharffen ferrer zu schermen nit schuldig. Von welchem
Brtel aber ernennter Scharff / vor vnsern Statthalter /
Santzer / Regenten vnd Rāthe / vnser Regiments der Ni-
derösterreichischen Lande / gedingt vnd appelliert / daselbst
ein Brtel erlangt : Nemlichen / der Schemrer sey den
Scharffen zu schermen schuldig / Vnd aber ernennter
Schemrer sich solches Brtels zum höchsten beschwārre /
vnd mit Außführung allerley beweglicher begründter Bra-
sachen seiner Beschwārden / an ons vnderthäniglich
Gcc Supo

Suppliciert/ Daß wirdarauff nach zeitlicher/ stättlicher/ vnd genuegsamer Berathschlagung der Sachen/ angeregten Erasmen Scheyrers Supplicierung angenommen/ die Acta vnd Handlung/ wie die im Rechten fürkommen/ zu vns an vnsern Königlichem Hoff erfordert/ vnd dieselbigen mit vnsern ansehnlichen Rāthen/ nach Nothdurfft ersēhen/ stättlichen erwēgen/ vnd folgendes nach zeitlicher/ nothdurfftiger vnd stättlicher Berathschlagung/ in diser Sachen zu Recht erkennet/ declariert vnd außgesprochen haben: Thuen auch solches hiemit wißentlich vnd in Krafft diß Brieffs/ Nemblichen/ das ernennter Scheyrer/ von obernants Scharffen Glag/ ledig zuerkennen/ vnd Er den Scharffen in diesem Fall ferret zuschermē mit schuldig seyn: Wie wir dann ihne solches Schermbs/ auch hiemit ledig erkennet vnd gesprochen haben wöllen/ Vnd sollen beyder Theill außserloffen Schadē vnd Vnkosten/ auß beweglichen Vrsachen/ gegen einander compensirt vnd verglichen sein. Solcher vnser Erkantnus/ haben beyder Theill Anwald/ von vns schriftliche Vrkund vnderthāniglich begehrt/ die wir ihnen mit vnserm anhangenden Insigill/ in gleichem laut/ gnediglich zuestehen vnd folgen lassen. Der geben ist in vnser Statt Wien/ den Sibenzehenden Tag deß Monats Decembris: Nach Christi vnserß lieben Herrn Geburdt/ fünffzehenhundert vnd im fünff vnd vierzigisten/ vnserer Reiche deß Römischen im fünffzehenden/ vnd der andern im zweintzigisten Jahren.

Ferdinand/ R.

Ad Mandatum Domini Regis
proprium.

A. Wagner.

Röm.

Röm: Khön: Mayestätt

Erleütterung vnd Müllderung über die auß-
gangne Pollicen / etlicher sondern Artickel halber / auff
ainer Er:La: in Grain / beschwärr vnd anbringen /
gegeben.



Er Ferdinand

von Gottes Gnaden / Römischer
zu Hungarn vnd Behaimb ic. Khönig /
Infant in Hispanien / Erkhörzog zu De-
sterreich / Hörzog zu Burgundi / zu Steyr / Khärndten /
Grain vnd Württemberg / Graffe zu Tyrol ic. Bekhen-
nen öffentlich mit diesem Brieff / vnd thuen khündt Mem-
glichen / Nachdem wir zu Lob / Ehr / vnd Preiß des All-
mächtigen / vnd zu Nutz / Volfahrt / vnd besserung vnserer
Vnderthanen / ein Pollicen-Ordnung / in vnsern Gmiff
Niderösterreichischen Erblanden / vnd Fürstlichen Graff-
schafft Görz / außgehn vnd publicirn lassen / Vnd aber
vns ein Ersame Landschafft vnser Fürstenthumbs Grain /
etliche Artickel / die nach gestalt / gelegenheit / vnd herkommen /
derselben vnserer Landleüth Vnderthanen / vnd Landarth /
auch ihren Confirmirten Freyheiten vnd Löblichen herge-
brachten Gebräuchen / ihnen etwas beschwärrlich sein sol-
len / anzeigt vnd fürbracht / vnd darauff omb Erleütte-
rung vnd Müllderung derselbe / vnderthäniglich angesucht
vnd gebetten haben / Darumben vnd dieweil nun vnser
gnediger Will vnd Maining / anderst nit gewesen ist / Dann

eben zu Befürderung der Ehr Gottes / auch Abstellung
der öffentlichen Schand vnd Laster / vnd zu Erhaltung
Christenlichen Wandels / vnd guetter Sitten / ein Poli-
cey-Ordnung aufzurichten / die bemelten vnsern Vnder-
thanen / allenthalben zu Nutz vnd Wolsahrt vnd keiner
Beschwärrung raicht / vnd dann zu vns / als Herrn vnd
Landsfürsten stehet / dieselb Pollicey-Ordnung zuerklären /
zumändern vnd zumehren / Haben wir solche Einer Er-
Landschafft Beschwärrungen / gnediglich fürhand genom-
men / dieselb statlichen berathschlagt / vnd auß billichen
bewegunden Vrsachen / nachfolgender massen vnd gestalt
erledigt / erklärt vnd gemildert.

Straff
der Vn-
derthan-
nen.

Eristlichen wölle wir den Artiel wegen der Gelltsstraff /
so den Vnderthanen angelegt werden soll / so am
fluechen vnd Gottslästern / desgleichen auch an der Fülle-
rey / Zuetrinckhen / oder beschand thuen / betreten wer-
den / dergestaltt ferner erklärt / vnd die Gelltsstraff dahin
gemässigt haben / Nemblichen / daß die Vnderthanen / so in
disen oberzehnten Lastern betreten werden / mit einer zim-
lichen Leibsstraff / nach Gelegenheit der Verbrechen / ge-
büßet vnd gestrafft werden / vnd darneben auch den viertten
Theill des obbemelten Straffgellts / erlegen vnd bezahlen /
welchen vierdten Theill / die nachgesetzte Obrigkeit zu ih-
ren Händen nehmen / vnd denselben dem anzaiger / ver-
mög der Pollicey / in der gehaimb / von wegen seines anza-
gens vnd gehabter Mühe / überantwortten / vnd zu stel-
len solle / sonst außserhalb Bezahlung dieses vierdten Theills /
sollen die Vnderthanen vmb kein weitter Gellt / sonder / wie
gemelt / mit einer zimblichen Leibsstraff / nach Gelegen-
heit der Verbrechen / gestrafft werden.

Des.

Desgleichen erklären wir auch den Artikel/ von we-
 gen der Straffen/ so vnsern Landleüthen in Grain/ Straff
 vmb obernanter Laster willen/ des fluechen vnd Gottsla- der Land-
 sterung/ angelegt werden soll/ hiemit gnediglich/ das be- leüth.
 mellte vnser Landleüth vor wegen angeregter schwarren
 Sünd vnd Laster/ durch vnsern Landshauptman/ oder
 Landsverweser in Grain/ erfordert/ neben vnsern Land-
 rächen Notthurfftiglich verhörrt/ wo vonnöthē/ Wensung
 vnd gegenwensung/ vnd sonst alle nothwendige vnd ge-
 bährliche Handlung vnd Inquisition/ fürgenommen/ vnd
 nach Gelegenheit des Handels vnd Verbrechung/ es sey
 nun mit Gefänckhnus/ oder in ander weeg/ nach Inhalte
 vnser Pollicey-Ordnung/ gestrafft werden/ sonst ehe vnd
 zuvor sie der Sachen nit bekantlich/ oder nit überweisen
 oder überwunden werden/ wöllen wir/ das gegen densel-
 ben ainiche Straff keines weegs fürgenommen werden
 soll/ wie dann auch zuvor vnser Meinung anderst nit ge-
 wesen/ als wie ickt außtruckentlichen gesetzt vnd gemelle
 ist.

Dann/ als vnder der Kubricken des Fürkauffs/ vn- für.
 der andern gesetzt vnd geordnet ist/ Das vnser ge- gehauß.
 trewe Landleüth alle Wahren/ es sey Traidt/ Zuetterung/
 Holtz/ Viech/ Käß/ Schmalz/ vnd anders/ so sie bey ih-
 ren Glöstern/ Schloßern/ Häusern/ Mayrhöffen vnd
 Gründen erbasren vnd erziehen/ in die Stätt vnd Märck/
 auff die offnen Jahr: vnd Wochenmärck bringen/ vnd zu
 offnen freyen Kauff führen/ vnd feyll haben solte. Vnd die-
 weil wir aber sovil Vrsachen verstanden/ daß solches in

vnserm Fürstenthumb Crain aller Gelegenheit / vnd der
Landsarrt halben / nit woll sein kan / sonder dem gemainen
wesen nachtheßlig / auch einer Ersamen Landschafft woll
bestätten Freyheiten vnd alltem herkommen / zuwider wä-
re.

Dennach so erklärre / müßdern vnd wölle wir / Daß
die Prälaten / Herren vom Adl / vnd Pfleger /
auch Pfarrherr / Vicarien / vnd Beneficiaten / deßglei-
chen die Vnderthanen in bemelltem vnserm Fürstenthumb
Crain / ihr aigen erzogen vnd gemöst Viech / groß vnd klein /
auch Traidt / Zuetterung / Rhäß / Schmalz / vnd in ge-
main alle andere Nahrung vnd Wahren / so sie in ihren
Glöstern / Schlössern / Häusern / Mayrhöfen / Wierdt-
schafften / Gründten vnd Hieben / selbst erziehen vnd er-
arbeiten / daselbst bey ihren Häusern vnd Wohnungen /
dergleichen auch das Holtz / in ihren Wäldern vnd Gehül-
ßen vnverhindert deß Articls / in bemellter vnserer Politi-
cken begriffen / verkauffen vnd versilbern mögen / vnd nicht
verbunden sein sollen / solches anff die offnen Jahr: vnd
Wochemmärckt zuführen / doch mit dem anhang / das sie
hierinnen / weder für sich selbst / noch durch andere / thei-
nen Fürkauff treiben vnd gebrauchen / sonder sich deß
gänzlich enthalten. Wir haben auch ernemmer vnser
getrewen Landschafft in Crain / allermassen / wie in vn-
serm Fürstenthumb Kärndten / zuegelassen / das in vnserm
Fürstenthumb Crain / nit allein den angesessenen Bur-
gern in Stätten vnd Märkten / dergleichen auch den
Außländischen Kauffleuthen : sonder auch den Bawers-
leuthen vnd Vnderthanen / nit verbotten sein solle / bey vn-
sern Prälaten / Herren / denen vom Adl / auch Pflegern /
Pfarrern

Pfarrherrn / Vicarien vnd Beneficiaten / derselben Baw:
Zins: vnd Zehend: Traidt / an allen Orten auff dem Gey /
da derselb wächst / gezinst / oder gezehend wirdt / desglei-
chen alle andere Wahren / so sie / wie obgemellt / bey ihren
Gründen oder Wohnungen / selbs erziehen oder erarbeiten /
frey zukauffe / vnd fürter mit allein auff die Wochenmarkt /
in vnserm Fürstenthumb Grain : sonder auch in vnser
Fürstliche Graffschafft Görz / vnd auff das Wällisch / ih-
rer Gelegenheit nach / zu führen / vnd zu ihrer Gegenfuhr /
widerumb zu verkauffen oder zuverwechseln.

Ind nachdem vns auch insonderheit fürkommen /
daß der mehrer Theill Hueben in vnserm Fürsten-
thumb Grain / so eng vnd schmal / daß sich die Vndertha-
nen / außser gewöndlicher Handthierung / Sämbsahrt /
Wechsel vnd Gegenfuhr / wie sie das von Allter her ge-
braucht / nicht enthalten können / Demnach wollen wir
gnediglich erklärrt vnd zugelassen haben / das bemellte Vn-
derthanen in vnserm Fürstenthumb Grain / nit allein das
Traidt : sonder auch ihr Leinwath / Loden / Leder / Hönig /
Wachs / Dell / Haar / gemain Viech / Schweinen Fleisch /
vnd andere Gattung / wie von Allter her / in vnser Fürst-
liche Graffschafft Görz / vnd auff das Wällisch führen /
vnd dagege allerley Wein / Saltz / Dell / vnd was ihnen der
Orten im Wechsel / oder sonst zu ihrer Gegenfuhr zuesteht /
oder vonnöthen ist / wie von allter her / vnser Pollicey-Ordnung
vnverhindert / herausbringen / vnd zu ihrer Gele-
genheit / was sie nicht selbs zubrauchen Nothdurfftig / wi-
derumb versilbern mögen.

Ver-
pflicht
vnd vn-
verpflich-
te Ver-
habschaff-
ten.

Ererner/Nachdem bemelte Ein Ersame Landschafft/
für beschwärrlich vermeldten lassen/das die Verha-
ben / sie sein im Testament: oder durch vnser nachgesetzte
Obriegkeit verordnet / neben ihrer Andtspflicht/auch ge-
nuegsamb Versicherung vnd Caution zuthuen/verbunden
sein sollen / haben wir gnediglich erklärrt / gemüldert vnd
bewilligt/ Wo den Testierten Verhaben/ von wegen Erstat-
tung des Verhaben Andts vnd Caution/ im Testament
nichts aufgelegt / das dieselben solcher Andtspflicht vnd
Caution/gänzlich erlassen/vnd damit verschont werden
sollen/Aber die/so als nechste Freund/zu der Verhabschafft
antretten/ oder von der Obriegkeit darzue verordnet wer-
den sollen / lauch vnserer Pollicey-Ordnung / neben ihrer
Andtspflicht/gnuegsambe Caution vnd Versicherung thue/
von wegen der Pupillen vnd vnmündigen Haab vnd Güet-
tern Nützlicher Verwallung.

Requirit
einer Ver-
habschafft

Nad dieweill auch ein Verhab sein Verhabschafft nit
woll statlich vnd vnerdächtig verwallten/vnd der-
selbigen halb/auffrichtige genuegsambe Raittung thuen
mag / Er habe dann zuvor ein ordenlich Inventarium al-
ler Briefflichen Vrkunden/Schulden/ligenden vnd fah-
renden Güettern/auffgericht vnd gefertigt/darauf Er zur
zeit der Raittung/sein Einnehmen zuverweisen hab/so las-
sen wir es von wegen,das ein ieder Verhab sich der Verhab-
schafft nicht ehe vnderziehe / die Verwallung seye ihme
dann zuvor zuerkannt/vnd ein glaubwürdig ordenlich In-
ventari / durch ihne auffgericht / in Betrachtung/das sol-
ches alles in kürker frist erlangt werden vnd beschehen
mag/

mag / vnd zuerhaltung der vnmündigen Waisen Haab
vnd Güetter / Nützlich vnd nothwendig geachtet wirdet / be-
ruehen.

Soch mit diser ferrern Erklärung vnd vnderscheid / Condi-
tiones.
woserr ein Herr oder Landman / in seinem Leben sei-
ne Brieffliche Brkhunden / desgleichen seine Schulden /
ligende vnd fahrende Güetter / selbs ordnen / vnd einem o-
der mehr seinen guetten Freunden / in seinem Testament zu-
versorgen / bevelhen wurde / so soll es ohn ferre Gerichtliche
Inventierung dabey bleiben: Welcher aber ab intestato
vnd ohn solche Ordnung abgieng / vnd vnmündig Erben
verließ / soll alsdann die Inventierung der Briefflichen
Brkhunden / desgleichen der Schulden / ligenden vnd fah-
renden Güetter / auff anrueffen / durch das ordentlich Ge-
richt vnserer Landschranen in Grain / beschehen.

Es soll auch vnverbotten / sonder zuegelassen vnd er-
laubt sein / daß auff dem Land / nach Ableibung ei- Spörr
auff dem
Land.
ner Person / die über ihre Güetter keinen Testamentari-
noch Versorger geordnet hat / alsbald durch etliche erba-
re Personen / das ienig / so man zu der Hausnotthurfft vnd
täglicher vnderhalt des Gesindts / nit bedürfftig / gespörre
vnd verpertschiert werde / biß die ordentlich Obrigkeit er-
sucht / die Verwallung den Verhaben zuerkennt / vnd
tauglich geschickt vnd vnverdächtig Commissari ordnen /
welche alsdann die Spörr eröffnen / vnd zu Aufrichtung
der ordentlichen Inventari aller Haab vnd Güetter der
der Pupillen / den Verhaben hülfflich vnd fürdersam sein
E e e sollen

Des Herzogthumbs Crain

sollen / daß Versehens / dardurch solle die Verrückung der
Pupillen Fahrnussen / Paarschafften / Silbergeschirr /
vnd anders / fürkommen beschehen / das die Verhabenen
den vnmündigen zu nachtheill auch nichts verschlagen /
noch entwöhren werden mögen.

Pup-
pillen.

No wievöll ein Ersame Landschafft sich ob dem nit
zubeschwären / daß in vnser Polliceyordnung ver-
sehen / daß die Pupillen so Knaben sein / von ihren Freun-
den oder Verhabenen / in frembde Land / von wegen Lehrnung
der Sprachen / Studierens / vnd anderer Vrsachen halb /
geschickt werden / nit anderst / dann mit der Obigkeit vor-
wissen vnd bewilligung / beschehen soll / dann dardurch kei-
nem Landman ainich Beschwörung zugezogen / sonder
allein der verstorbenen Landleuth vnd Vnderthanen Kin-
der / bey disen geschwunden vnd gefährlichen Läußen / vor
verderben an Seel vnd Leib / desto besser verhüet werden
mögen: Jedoch haben wir gnediglich erklärrt vnd bewil-
ligt / daß solche Pupillen in frembde Land oder Ort / von
wegen Lehrnung der Sprachen / Studierung / oder ande-
rer Vrsachen halber / durch ihre Verhabenen / mit vorwissen
vnd Bewilligung ihrer Nechsten Freünd / außershalb Er-
suechung der Obigkeit wol mögen geschickt werden / doch
daß dieselben iederzeit zu vnser / vnd vnserer Erben wider-
wärtigen oder Feinden Gebietz / oder Dienst / nit geschickt /
auch Studierens halb / an kein Ort / da die Newen Lehren
vnd Secten / offentlich gehalten vnd gelehrt werden / oder
an die Ort / so wir in vnsern außgangenen Generall /
Mandaten / auß Christlichen billichen Vrsachen / vormalln
verbotten / abgefertigt / noch geschickt werden.

Dann

Dann so haben wir auch gnediglich zugeben vnd ^{Pflege} bewilligt / daß in vnserm Fürstenthumb Grain ^{töchter.} die Pflögötter / ohne vorwissen vnd bewilligung der Ob-
rigkeit / durch die Verhaben / vnd mit vorwissen vnd Be-
willigung der Nechsten Freund / zu der Ehe versprochen vnd
ausgeben werden mögen / wie derhalb sonst die berürt vn-
ser Polliceyordnung / weiter außweist vnd vermag.

Sovill aber das Spill belangt / bey der Rubrick von ^{Spillen.} Maas vnd Straff des zuetrickens / bey dem Artickl
anfahend / vnd zierweill das Spill / wie offenbahr vnd
Landthändig ist / zu vill schweren Sünden / Lasten /
Vbelthatten / Vrsach gibt / wollen wir neben andern / Im-
halte desselben Artickls / nochmaln erklärrt haben / daß thei-
nen Handwerchs / oder Patversmann ainich Spill / mit
Würffel oder Kharthen / vnangesehen der vom Spill / her-
nachfolgenden oder gesetzten Artickl / mit nichten erlaubt /
sonder gänzlich verbotten sein soll / bey vermeidung der
Straff vnd Peen desselben Artickls halb in vnser Pollicey
vermellt.

Beschließlichen erklärren wir auch im Artickl / von
wegen der Störren / daß an statt des Wörts / Re. ^{Stürren.}
formation vnser Fürstenthumbs Grain Lands Handvest /
verstanden werden sollen / erklärren / erstrecken vnd Mäl-
dern / demnach obbemelte Artickl / alles auß Königlich
Landsfürstlicher Macht / hiemit in Crafft diß Brieffs /
Eee 2 vnd

208. Des Herzogthumbs Crain.

vnd Mainen / setzen vnd wollen / daß nun fürbaß hie/ob-
gedachte ein Ersa: Landschafft/ berührt vnsers Fürsten-
thumbs Crain / solche vnser Erklärung vnd Müßde-
rung/ über gehörte Pollicen- Artickl halben / sich derselben
frenen / gebrauchē/ Nutzen/ vnd Niessen sollen vnd mögen/
ohnwemiglichs Irrung vnd Hinderung/ alles biß auff vn-
ser gnediges wollgefallen / vnd andere vnser Erklärung
oder Verordnūg/ iederzeit ferner zuerklärē zu Mündern
zu Mehren / vnd gar auffzuheben / vorbehalten haben.
Doch Einer Ersamen Landschafft vnsers Fürstenthumbs
Crain/ hergebrachten Freheiten / gebrauchē/ vnvergrüß-
fen / vnd ohn Schaden. Das gemainen wir Ernstlich.
Mit Verhundert diß Brieffs / Der geben ist / in vnser
Stadt Grätz / den 9. Tag Aprillis / Anno 12. im drey
vnd Fünffzigisten / vnserer Reiche/ des Römischen im
drey vnd zweinzigisten / vnd der andern im sibē vnd
zweinzigisten.

Ferdinand 12.

Ad Mandatum Domini Regis
proprium.

J. Jonas. D.
Vice-Canzler.

M. Wagner.

Röm:

Röm: Khönigl: May:

Ferdinandi / gegebne Antworte / auff einer Er-
samten Landschafft in Grain / beschehne vnderthänigste
Danksagung / auff die gegebne Erleutter: vnd Müll-
derung etlicher Artickl / über die aufgangene
Pollicey.

Ferdinand von Gottes Genaden /
Römischer zu Hungarn vnd Böh-
heimb Khönig ic.

Würdigen / auch Edlen / Er-
barmen / Geistlichen / Andächtigen vnd
lieben Getrewen Wir haben Ewer
Schreiben / des datums den achten Tag
Nechstverschinnen Monats. May siehet /
empfangen vnd vernomen / vnd was wir auff Ewer vnder-
thänig ansuechen vnd bitten / auff etliche Artickl in vn-
ser Newauffgerichtten Pollicey-Ordnung / für Erklärung
gethan / daß ihr euch gegen vns in vnderthänigkeit bedan-
cken thuet / das haben wir euch zu Genaden gethan / vnd
wollen Ewers iezigen vnderthänigen ansuechens / wo vns
von vnsern Stätten vnd Märckten vnseres Fürstenthumbs
Grain / Beschwärung fürkommen / mit Gnaden inge-
denck sein / vnd vns dermassen erzaiigen / das Niemand
billiche vrsachen haben soll / sich derhalben zubeschwerren.
Wir schreiben vnd befelchen auch hieneben vnserm Bisz-
thomb in Grain / angeregte vnser Declaration / Ewern
vnderthänigem Begerrn nach / auch im Land zu publi-
ciern.

Daß wir euch auff angeregt Ewer Schreiben/ zu
 genediger Antwortt nit verhallten wollen. Geben in vnser
 Statt Wienn / den Achten Tag Junii / Anno x. im drey
 vnd Fünffzigisten / vnserer Reiche / des Römischen im
 drey vnd zwainzigisten / vnd der andern im sibem vnd
 zwainzigisten.

Ferdinand / x.

Ad Mandatum Domini Regis
 proprium.

J. Jonas D.
 Vice-Sankler.

A. Wagner.



Von Ihrer Fürstl:

Durchl: Erzhörzog zu Oesterreich etc.
Verwilligung / kein Expectanz auff die Lehen: oder frey-
aignen Güetter / zugeben.



Wir Carl von Got-
tes Gnaden / Erzhörzog zu Oes-
terreich / Hörzog zu Burgundi / zu Bra-
bant / zu Steyr / zu Kärnten / zu
Crain / zu Lützenburg / zu Würtemberg / Obern vnd Ni-
dern Schlesiern / Fürst zu Schwaben / Marggraffe des
heiligen Römischen Reichs zu Burgaw / zu Märhern /
Ober: vnd Nidern Lausitz / gefürster Grasse zu Hab-
spurg / zu Tyroll / zu Pfuerdt / zu Rhyburg vnd zu
Görk / Landgraff in Elßaß / Herr auff der Windischen
March / zu Porttenaw vnd zu Salins / etc. Bekennen
für vns / vnser Erben vnd Nachkommen / daß vns vnser
Landleuth vnser Fürstenthumbs Crain fürbringen haben
lassen / einen Bestättbrieff / von weylland vnsern lieben
Herrn vnd Vattern / über weylland vnsern lieben Bran-
herrns / Rhenfer Maximilian Brieff außgangen / vnd von
Wortt zu Wortten also lautend.

Wir Ferdinand von Gottes Gnaden / Prinz in Hi-
spanien / Erzhörzog zu Oesterreich / Hörzog zu
Burgundi / zu Steyr / Kärnten / zu Crain / Land-
graffe in Elßaß / Fürst zu Schwaben / Gefürster Grasse
zu Habsburg / zu Tyroll / zu Görk / zu Pfuerdt / zu Rhy-
burg /

burg / Marggraffe des heiligen Römischen Reichs / der
 Ens vnd zu Burgaw / Herr auff der Windischen March
 vnd zu Porttenaw. Bekennen für vns / vnd vnser Erben
 vnd Nachkommen / Daß vns vnser Landleuth / vnser Für-
 stenthumb Crain / fürbringen haben lassen / einen Brieff /
 von weylland Kaysen Maximilian / vnserm lieben Herrn
 vnd Anherren / hochlöblicher Gedächtnus außgangen /
 von Wortt zu Wortten lauttend / wie hernach folgt.

Wir Maximilian erwöhlter von Gottes Gnaden
 Römischer Kaysen / zu allen Zeiten Mehrer des
 Reichs / in Germanien / auch zu Hungarn / Dalmatien /
 Croatien / ic. Rhönig / Erzhörzog zu Oesterreich / Hör-
 zog zu Burgundi / zu Brabant vnd Pfaltzgraffe ic.
 Bekennen für vns / vnser Erben vnd Nachkommen / öffent-
 lich mit disem Brieff / vnd thuen kundt allermeniglich /
 Als zu Zeitten Brieff vnd Expectantz / auff Lehen vnd an-
 derer Güetter / so vns als Herrn vnd Landsfürsten / in
 vnserm Fürstenthumb Crain / haimbgefallen vnd ledig
 werden sollen / von vns gegeben vnd außgangen sein / vnd
 aber vnser Landleuth vnd Vnderthanen vnser Fürsten-
 thumb Crain / des insonderheit Beschwörung getra-
 gen / vnd vns desßhalben demüthiglich angerueffen vnd ge-
 betten / solches gnediglichen zuvermeyden vnd abzustellen /
 Daß wir demnach bemellten vnsern Landleuthen vnd Vn-
 terthanen / vmb ihrer getrewen Dienßbarkeit willen / so sie
 vns gethan / vnd noch täglich thun / gnediglich zuge-
 sagt haben / Vnd thuen das auch hiemit wissentlich in
 Crafft diß Brieffs / Das wir nun hinfüran dergleichen
 Brieff vnd Expectantzen auff ihre Lehen / noch aigne Güet-
 ter / Nimmer geben noch außgehen lassen / vnd ob die vor
 außgangen wären / oder füran außgehen wurden / daß sie
 krafft

kräftelos / vnd für nichte gehalten werden sollen. Wir
wollen vns auch hierinn vorbehalten haben / ob vns an
nicherley Fäll / es sein Lehen oder anders / billich oder
Rechtlich zuestünden / dieselben nach vnserm Gefallen / zu
vergeben vnd zuverschaffen. Doch so ferr iemands in solchs
Einrede oder Beschwörung hette / dieselben ohn Recht
nicht entsetzen / sonder deshalb fürderlich Erklärung /
mit Recht thuen lassen / Vngesährlich. Mit Bruch vnd des
Brieffs. Geben in vnser vnd des heiligen Reichs Statt
Augsburg / am Achten Tag des Monnats Aprilis / nach
Christi Geburde / Fünffzehnhundert vnd im zehenden /
vnserer Reiche / des Römischen im Fünff vnd zweinzig-
sten / vnd des Hungarischen im zweinzigsten Jahren. Sol-
cher Brieff ist auch bezaichnet / mit obgemellts Khayser
Maximilian gewöhnlichen Handzeichen / per Regem,
per le, vnd die gewöhnlichen Wortt / Commissio Domi-
ni Imperatoris propria, auch durch den Sankler Seren-
teiner / vnderscriben. Vnd vns die gedachten vnser Land-
leuth in Grain / demüthiglich anrueffen vnd bitten lassen /
Das wir als Regierender Herr vnd Landsfürst / ihnen sol-
chen Brieff / mit seiner Innhalt zu Confirmiren vnd zu be-
stätten geruheten / Haben wir angesehen Ihr gehorsam /
getrew Dienst / damit Sie sich bißher / als vnderthänig
gehorsam Landleuth vnd Vnderthanen erzaigt haben /
vnd hinfüran wollthuen mögen vnd sollen / vnd Ihnen
dardurch / vnd von sonder Gnaden / obeingelegten Brieff /
mit seiner Begreiffung / wie das der Buechstab außweist /
gnediglich Confirmirt vnd bestätt / Thuen das auch wis-
sentlich mit dem Brieff / was wir ihnen von Rechts we-
gen daran zu Confirmiern vnd zubestätten haben / Also /
daß er mit seiner Innhalt bey Gräfften beleiben / vnd vn-
ser Landleuth dawider nicht gedrunge noch beschwäre

Des Herzogthumbs Crain.

werden sollen / in theinerley weise / das ist vnser Ernstliche
 Maining. Mit Vrkhunde des Brieffs / besigelt mit
 vnserm anhangendem Insigill. Geben in vnser Statt
 Newstatt / am Fünffzehenden Tag des Monnats Junii/
 nach Christi Geburde / Fünffzehenhundert vnd im drey
 vnd zwainzigisten Jahr. Vnd vns die gedachten vnser
 Landleuth in Crain / demüthiglich anrueffen vnd bitten las-
 sen / das wir / als Regierender Herr vnd Landsfürst / Ihnen
 solchen Brieff mit seiner Innhalt zu Confirmiren vnd zu
 bestätten / gerueheten / Haben wir angesehen Ihr gehor-
 sam getrew Dienst / damit Sie sich bisher / als vnder-
 thänig gehorsam Landleuth vnd Vnderthanen / erzaigt ha-
 ben / vnd hinfür woll thuen mögen vnd sollen / vnd Ih-
 nen dardurch / vnd von sonderm Gnaden obeingeleiteten
 Brieff / mit seiner Begreiffung / wie das der Buechsta-
 ben außweist / gnediglich Confirmirt vnd bestätt. Thuen
 das auch wissentlich mit dem Brieff / was wir Ihnen von
 Rechts wegen / daran zu Confirmiren vnd zubestätten ha-
 ben / Also / das der mit seiner Innhalt / bey Cräfften blei-
 ben / vnd vnser Landleuth darwider nit gedrungen noch
 beschwärtt werden sollen / in thein weise. Das ist vnser
 Ernstliche Maining. Mit Vrkhunde des Brieffs / besie-
 gelt mit vnserm anhangenden Insigill. Der geben ist in
 vnser Statt Grätz / den ersten Tag des Monnats Maii/
 nach Christi vnser lieben Herrn Geburde / im ein tausent
 Fünffhundert vnd siben vnd sechzigisten Jahr.

Carolus

Ad Mandatum Domini Archiducis
 proprium.

Hans Kobenzl.

Fürst

Fürst: Durchl: Erz:
Hörzog Carln zu Oesterreich u. Schadlos:
 verschreibung/per Erlassung der Persönliche Erscheinung/
 in Verlehnung der Lehen.



Dr Carl von Got:
 des Gnaden/ Erzhörzog zu Oes-
 terreich / Hörzog zu Burgundi/ Steyr /
 Khärndten / Crain vnd Württemberg u.
 Graze zu Eyroll vnd Görz u. Bekennen öffentlich mit
 diesem Brieff / Als uns vnser getreue Landleuth vnser
 Fürstenthums Crain / vnd der angerainten Herrschaff-
 ten/ Wündisch March/ Nödtling/ Osterreich vnd Carst/
 auff vnser beschehne Lehensberueffung / daselbst zu Crain/
 vnd als wir vnser Commissarien / zu verlehnung solcher
 Lehen/ mit vollmächtigen Gewalt verordnet/ der Persön-
 lichen verlehnung im Land/ gehorsamlich erlassen. Das
 wir demnach mit gnaden angesehen / solche obgedachter
 vnser Landleuth/ vnderthänige Willfahung / vnd Ihnen
 derwegen gnediglich zuegesagt haben / Thuen auch sol-
 ches hiemit wissentlich in Crafft diß Brieffs/ also/ das ih-
 nen vnsern Landleuthen / so vill sie der Persönlichen Ver-
 leihung / im Land befreyt sein / vnserer verordneten Com-
 missarii Verlehnung/ an vnser Statt vnvergriffen vnd ohn
 Nachtheill sein solle. Mit Brkhund diß Brieffs/ besigelt
 mit vnserm anhangenden Insigill. Der geben ist in vn-

Des Herzogthumbs Crain.
 ser Statt Grätz den Ersten Tag des Monnats Aprilis
 Nach Christi vnsers lieben Herrn vnd Seligmachers Ge-
 burt im Ain tausend fünffhundert vnd Achte vnd Sechzt-
 gisten Jahr.

Carolus.

Ad Mandatum Domini Archiducis
 proprium.

Hans Kobenzl.



Der Landschafft in Crain Lehenstar
Befreyung.

Ir Carl von Gottes Gnaden /
 Erzhörzog zu Oesterreich / Hörzog zu
 Burgundi / Steyr / Khärndten / Crain
 vnd Württemberg zc. Gräffe zu Tyroll
 vnd Görz zc. Bekennen für vns / vn-
 sere Erben vnd Nachkommen / öffentlich mit diesem Brieff
 vnd thuen kundt allermeniglich / Als unsere Löbliche Vor-
 fordern iederzeit im Brauch gehabt / ihren getrewen Land-
 schafften / vmb ihres woll verhaltens willen / Gnad zue-
 zaigen / Wir auch bedacht ihnen disfalls / wie in ander
 gebürlich weeg / gänzlich nachzufolgen. Vnd sich aber
 ein Ersame Landschafft vnsers Fürstenthumbs Crain /
 von Eintretung unserer Regierung / bey vns gehorsamlich
 woll erzagt vnd verhalten / Solches auch noch hinfüro
 bestes vermögens zu thuen / vnderthäniglich beraith / vhr-
 biettig vnd willig ist. Daß wir Ihnen demnach / wol-
 gedachter unserer löblicher vorfahren gebrauch nach / zu
 eines thails Ergötzlichkeit vnd Erkenntnis / solches ih-
 res gehorsamen woll verhaltens / dise besondere Gnad ge-
 than vnd bewisen / Thuen Ihnen die auch hiemit wissen-
 lich in Crafft diß Brieffs / Also / daß Sie vnd Ihre Nach-
 kommen in gemain oder sonderheit / von den Lehenbrieffen /
 so sie auß vnsern / oder vnser Erben vnd nachkommen Gantz-
 lehen / nemmen werden / ainiche Tax zugeben / sonder nur
 ein Schreibgell / als ein oder zwen Ducaten / nach Ge-
 legenheit der sachen / darumben zuerlegen schuldig sein sol-
 len.

Des Herkogthumbs Crain

len. Gnediglich vnd vngesährlich. Mit vhrkundt diß
Brieffs / besigelt mit vnserm anhangenden Insigl / Der
geoen ist in vnser Statt Grätz / den Fünff vnd zweinkzig-
sten Julii. Nach Christi Geburdt / im Ein tausent fünff-
hundert vnd ein vnd sibenzigisten Jahr.

Carolus.

Ad Mandatum Domini Archi-
ducis proprium.

Hans Kobenzl von Prosslegg Teutsch
Ordens Ritter.

Hans Better ic.

Registrator Andre Jurs hin



Ihrer Fürstl: Durchl:
gnedigste Ratification/über der dreyer Lande/
Steyr / Khärndten / vnd Grain abgesandten/fürgenom-
men: vnd beschlossenen Vergleich / wie gedacht / ein Land
dem andern / in Gerichtlichen Proceß / die Handt zubiet-
ten / vnd Execution zuerweisen schuldig.

Carl von Gottes Gnaden / Erzhörzog zu
Oesterreich / Hörtzog zu Burgund etc. Graff
zu Tyroll vnd Görz etc.

 Ich: vnd Ehrwürdig / auch Edl /
Ehrsamb / Andächtig vnd lieben Getrewe
Ob wir woll vor diesem vns gnedigst re-
solviert / wie es hinfür zwischen disen
onsern Erb-Fürstenthumb vnd Landen /
als Steyr / Khärndten vnd Grain / auff erlangte Rechti-
che behebniß / vnd erthailte Compasßschreiben / bey einem/
vnd dem andern Gericht / in Ertheilung der Gerichtlichen
Execution gehalten werden solle / Euch auch solcher vn-
ser genommenen gnedigsten Resolution / vom ain vnd
zweintzigsten Tag Junii / verschines sibem vnd achtzig-
sten Jahrs / außführliche Erinnerung gethan / vnd wir
zwar anderst nit verhofft / dann daß es bey derselben aller-
dings verbleiben: vnd darwider das wenigst nicht difficul-
tiert werden solte / Daß wir doch auff der Khärnerischen
abgesandten schriftliches anbringen / so sie vns neben an-
dern ihren Beschwärrungen / in ihrem iüngsten alhie sein/
gehorsamist überracht / so vill vernomen / wasmassen ih-

ro / einer Ersamen Landschafft in Khärndten / solch vnser
genommene Relolution, zum höchsten beschwärrlich fal-
len / vnd ihren Landsfrenheiten zuwider sein solle / Dan-
nenhero wir nicht vnbilllich bewegt worden / sonderlich daß
auch dazumal / Ewere abgesandte / sich gleichesfalls an vn-
serm Fürstlichen Hoff befunden / die Sachen ihrer wich-
tigkeit nach / auff vorgehendes Ewerer / vnd der Khärne-
rischen anwesenden abgesandten / auch deren auß Stenr
zugeordnete Außschus / Rätliches guettbedunckhen / vnd
beschehenen vergleich / in ferrere Berathschlagung zuzie-
hen. Wann sich dann in solcher gesambten Berathschla-
gung / so vill befunden / das es bey hieobangeregter vnserer
vorigen gniedigsten Resolution / nicht woll bestehen könne /
sonder das zu Befürderung deß Rechtens / auch erhaltung
gebürrlicher Gleichait / ein sondere Notturfft sein wölle /
die Sachen auff einen solchen weeg zurichten / wie der zwi-
schen gedachten Abgesandten / vnd verordneten Außschus /
getroffene vergleich / von Wortt / zu Wortt / also lautend
in sich hellt.

Als Nemblich / Wann sich begab / daß einer in disem
Land Stenr klaget / vmb Schulden / Gült / Güetter /
oder Erbschafften / vnd dergleichen ic. vnd solche sein
Glag / mit wissentlicher Ordnung Rechtens / vnd nicht
sub: oder obreptitiè , oder per contumaciam , so weith
bracht / daß er die Behebnuß / wider den Beclagten er-
langet / vnd dem Beclagten in disem Land / so vill Güetter /
ligunt oder fahrend / nicht zuestünden / das die erkennite
völlige Execution / darauff möchte geführt werden / Er
beclagte aber in den andern Landen / Khärndten / oder
Crain / mit Güettern begabt wäre / solle der Glager / mit
nichten schuldig sein / daselbsten novam Actionem, wider
sei.

seinen gegentheill anzustellen / sondern wann Ihme ain ge-
wöndlich Compas- Schreiben / darinnen die völlige / des
Glagers außständige Forderung / ordenlich soll Nambhafft
gemacht werden / welches auch vnder dem Gerichtsstab
(davon in gmain / alle andere Gericht außgeschlossen
sein) zuferttigen / an das Schrammen Gericht in Kärnd-
ten / oder Grain / erthailt wirdet / soll der Glager bey di-
sem / oder dem andern / der andern Lande Schrammen Ge-
richt / Persöndlich fürkommen / sein allda in Steyr be-
habt: oder auch declarirt Brttel / mit dem Compas- Schrei-
ben auffweisen / Da sollen des Glagers spruch / für Liqui-
dirte / vnd als beym Schadenpundt / Jedes Landes ver-
sicherte Forderung / angenommen / erkennt / vnd fol-
gendts dise gebürliche schleünige handlung erfolgen
Wann der Beclagte zuvor / Vnangesetzte Gült vnd Güet-
ter in derselben Landt / ainem hätte / das er nach gewon-
heit vnd Gebrauch / dises oder ienes Lands / auff einge-
brachte Glag / auff Geschafft Citirt / oder geladen / vnd
da er auff die Ladung im Nechsten Rechten hernach er-
scheint / mit seinen einreden / wann er ainiche Rechtmaßsige
het fürzuwenden / gehört / darüber nach gestallt vnd Ge-
legenhait derselben erkhennt / vnd weiter / wie Recht vnd
billich ist / verfahren: Erscheint er aber nicht / derselb in
Contumaciam condemnirt, vnd dem Glager / auffser alles
weitters Proceß / zur execution würcklich soll geholffen
werden / welcher iedoch auch hernach in allem / gemainer
Ordnung / vnd Proceß in Kärndten / mit fürtragung
der Pfandt / vnd denen einreden / auff die Pfandt / in
Grain aber / mit Spänn vnd Erdtrich / vnd was sonst die
Ordnung / vnd gemaine Proceß biß auf erlangte Schermb
requiriren soll / geleben / vnd zu verhüettung seiner selbst

aigenen gefahr vnd schadens / sich nach denselben Landts-
gebreüchen zu regulirn wissen.

Wäre es aber sach / daß gleichwoll der Beclagte in
Khärndten / oder Crain / Gült vnd Güetter hät-
te / die aber schon angesetzt wären / da mag nicht weniger
der Glager / mit sein behabten Brttel vnd Compasßschrei-
ben / vor der andern Lande Schrammen-Gericht / welchem
der Beclagt vnderworffen / Personlich erscheinen / auff
die fürgetragne Pfandt / ausser Newer Glag / seine Einre-
den thuen / auch selbs / Inhallt Landgebrauchs / zum Er-
sten: Andern: Dritten: vnd Vierten Rechten / Personlich
Pfandt fürtragen / vnd gegen Meniglich / so wurde für-
kommen / nach Ordnung zu Recht vmb die Prioritet
stehen.

Ebnermassen das reciprocè zuverstehen / Wann ai-
ner im Landt Khärndten / oder Crain / wider ainem
daselbs / mit Ordnung des Rechts Glagt / vnd behabet /
die Erkenntnus aber Mangl der Güetter halb / vollständi-
ge Execution im Landt / nit möchte erraitchen / vnd solcher
Glager / wer der nun sey / mit einem Gerichtlichen Com-
passschreiben / für die Stenrisch Landschrammen / da er
noch wär begüettet / Personlich kombt / vnd die Execu-
tion wider den beclagte begerrt / solle ihme der Ansat / nach
vorgehender ordenlicher Glag / vnd gefolgten Citation des
Beclagten / allermassen vnd gestalt wie ob verstanden / in
Khärndten vnd Crain / gegen ain Stenrer zuhallten / er-
kennt werden / Doch das er nach bekommenen Ansat /
den Weispotten / auff solche Gült vnd Güetter fuchre /
die zuvor nicht angesetzt oder gepfendt sein / vnd sich da-
rauff mit dem Ersten: Andern: vnd Dritten Anpott / auch
schä-

Schätzung der angesetzten Güetter / zu dreien Rechte / biß zum Vierten Recht / darinn er den Landschirm erlangt / dieses Landes Gerichtlichem Ordnung / allerdings gemäß verhalte.

Daben schließlich auch / wann es in ain: Andern : oder Dritte Lande / zu solchen fahlen / mit den Compas schreiben / vmb wirkliche handbietung / mit Gerichtlicher Execution wurde gedenen / alle verlengerungen im Rechten abgeschnitten / vnd ainlicher Execution / wie auch keinen anrueffen / vmb ertheillung ferrern Schuß / nicht statt gethan / die Appellationen gar gewaigert / vnd alle gefahr / vnd arglist / wie die möchten zuerdencken sein / abgestelle vnd verhüetet werden.

Duß demnach wir / als Herr vnd Landsfürst / nicht allein solchen Vergleich genedigist ratificiert , vnd approbirt / sondern auch denselben / Obberürten vnsern Dreien getreuen Landschafften / zu ihrer nachrichtung zu publicirn / für ain sondere Nothdurfft erachtet / Euch hierauff mit gnaden befelhend / solchen verfassten Vergleich / Ewers Theills nun hinfüro allerdings gehorsamblich nachzuleben / auch ob demselben steiff vnd fest handzuhaben. An solchem erstattet Ihr vnsern gnedigen willen / vnd Maining / Euch beynebens mit sonderm Landsfürstlichen Gnaden / woll affectionirt verbleibent. Geben in vnser Statt Grätz / den Zehenden Tag Aprillis im fünffzehnhundert / Neunzigsten Jahr.

Carolus.

Ad Mandatum Domini Archiducis
proprium.

Wolfgang Schrank z. S. D. ic.

M. Lys / ic.

Kaiser Ferdinandi Li-
mitation der Landgerichts-Ordnung / daß der
Gerichtsherr / vnersuecht des Grundherrn / wo er ein wis-
sentliche Malefizperson / in seinem Landgericht waiss / die-
selb vnverhindert gefänglichlich annehmen
mag.

Wir Ferdinand
von Gottes Genaden / Erwöhlter
Römischer Kaiser / zu allen Zeiten Mehr-
rer des Reichs / in Germanien / zu Hun-
garn / Böhaimb / Dalmatien / Croatien / vnd Slavonien
ic. König / Infant in Hispanien / Erzhörzog zu
Oesterreich / Hörzog zu Burgundi / Steyr / Khärndten /
zu Crain vnd Württemberg ic. Graffe zu Tyrol ic. Em-
bietten Allen vnd ieglichen vnsern nachgesetzten Obri-
keiten / Vnderthanen vnd getreuen / Geislichen vnd Welt-
lichen / so in vnserm Fürstenthumb Crain / ainiche Landge-
richt innhaben / vnd hiemit ersuecht werden / vnser Kays-
erliche Gnad / vnd alles guetts. Vnd Nachdem sich ein
Ersame Landschafft / wie euch bewußt / in jüngst gehaltenem
Landtag / auß allerhand statlichen beweglichen Vrsachen /
doch auff vnser gnedigiste Bewilligung vnd Ratifi-
cation , dahin verglichen / Daß nun hinfüro Ewer ieder /
wo / an welchen Orten / vnd auff was Gründen vnd Bo-
den / er ein wissentlichen Todtschläger oder Vbelthätter
waiss oder erfährt / stracks vnersuecht des Grundherrn /
nach demselben Todtschläger oder Vbelthätter greiffen /
vnd ihne gefänglichlich hinweg nehmen solle / ferrerz Inn-
halts /

halls/ solcher Einer Ehrsamens Landschafft Vergleichung/
 vnd wir dann dieselb für hailssamlich vnd fürträglich ange-
 sehe/ auch darein/ als Regierunder Herr vnd Lands Fürst/
 auff einer Ehrsamens Landschafft ersuechen/ mit Gnaden
 bewilligt. So gebieten wir demnach Euch allen/ vnd ie-
 dem insonderheit/ hiemit ganz ernstlich befelhend/ das ihr
 solchem Einer/ Ehrsamens Landschafft Beschlus vnd Ver-
 gleichung/ vauverzüglich mit dem Verck nachsetzen/ alle
 vnd iede wissentliche Todtschläger/ oder andere Malefizi-
 sche Personen/ wo : vnd an welchen Orten vnd Enden
 Ihr sie nur erfahren vnd betretten werdet/ nun hinfüran
 alsbald gefänglich einziehen/ gegen ihnen mit der ver-
 dienten Straff/ wie Recht ist/ verfahren/ vnd Euch da-
 von nichts zeitlichs/ weder Freundschafft/ Guett/ noch
 Gelt/ nit abhalten lassen wöllet/ als lieb Ewer iedem sey/
 vnser schwerre Bagnad vnd Straffe/ zu vermeiden. Das
 ist vnser Ernstlicher willen/ vnd Endliche Maimung. Es sol-
 le aber Einer Ehrsamens Landschafft/ an ihren wolherge-
 brachten Freyhaiten/ vnd den derwegen in der Landge-
 richts Ordnung gestellten Artickl/ sonst in allweg vn-
 vergriffenlich vnd vnschädlich sein. Geben auff vnserm
 Rhöniglichen Schloß Preßburg/ den Vierdten Tag Sep-
 tembris/ Anno 12. im Drey vnd Sechzigisten/ vnserer
 Reiche/ des Römischen im Drey vnd Drenssigisten/
 vnd der andern im Eiben vnd Drenssigisten.

Ferdinand/ 12.

Ad Mandatum Domini Electi Im-
 peratoris proprium.

Zeit Jo: Bap: Weber/ D.

Kff

Ein

Ein Generall/vom Rho-
nig Ferdinando außgehung / darinnen ein
Ordnung gemacht / wie es mit Verkhauffung der Geistli-
chen Gestifften Güetter/ gehalten werden soll.

WIR Ferdinand
von Gottes Gnaden/ Prinz vnd
Infant in Hispanien/ Erzhörzog zu Des-
sterreich / Hörzog zu Burgundi. Steyr/
Kärndten / vnd Crain ꝛ. Embietten allen vnd ieden
Prælaten / Graffen/ Freyen/ Herrn/ Rittern vnd Knech-
ten/ Haupteleüthen/ Landmarschalchen/ Bishdomben /
Bögten/ Pflegern/ Verwesern/ Burgermaistern/ Rich-
tern/ Rätthen/ Burgern/ Gemeinden/ vnd sonst allen an-
dern vnsern Vnderthanen / Geistlichen vnd Weltlichen /
Hohen vnd Nidern Standts / in vnsern Niderösterreichi-
schen Landen/ wonhafft oder Geshafft/ vnser Gnad/ vnd
alles guett. Ihr habt vngesweifelt guett wissen / welcher-
massen die Weltlichen/ durch Testament vnd in ander weeg/
vill Zeitt vnd Jahr hero / zu der Ehre Gottes / auch den
abgestorbenen zu Trost vnd Hülff / mercklich Guett/ an die
Gottshäuser geordnet : vnd gestiftt/ auch die Geistlichkeit/
in ansehung ihres vermögens / die Güetter / so die Welt-
lichen verkauffen / vnd zuverkauffen vorhaben/ baß dann
andere zubezahlen / vnd mit Gelt zuüberlegen/ statthafft
sein / Daraus gefolgt ist/ daß grosser Theill Gründligen-
der / auch anderer Gült vnd Güetter/ vnder sie kommen/
vnd die Weltlichen dardurch verarmbt / vnd in Abfall ge-
wachsen sein / Deshalben wir / als Regierunder Herr
vnd

vnd Landsfürst / mit zeittigem Rath vnd Rechte vorwissen / vnserer treffenlichen Landleuth vnd Vnderthanen / gnediger Raimung einsehen gethan / vnd darinn Ordnung / wie hernachfolgt / fürgenommen / Nemblich / wann nu hinfüran die Weltlichen zu der Ehre Gottes / auch den abgestorbnen zu Trost vnd Hülff / weiter ainich Stüftung an die Gottshäuser vnd Kirchen thuen / oder die Geistlichen / in was Würden vnd Stands die sein / über kurz oder lang / von den Weltlichen ainich Gründt / Rentt / Gült / vnd Güetter / an sich erkauffen / oder in ander gestalt an sich bringen / daß alsdann dieselben Geistlichen vnd ihre nachkommen / denselben Stüfftern / oder Verkäufern / oder derselben Nechst Freund vnd Erben / ihres Namens vnd Stammens für vnd für / in Ewigkeit einen Widerthauff vnd widerlösung / in dem Werth / nach jedes Lands gebrauch / darinn dieselben Gründ / ligend vnd fahrend / Rentt / Gült vnd Güetter gelegen / vnd gülttig seyn / geben vnd gestatten sollen. Wo aber dieselben Stüffter / Verkäufer / oder ihr Nechst Freund vnd Erben / desselben Namens vnd Stammens / solich vorbestimbt Widerkauff von ihnen zu thuen / nit verinöglich oder statthafft weren / vnd dieselben andern ihren Freunden / so nit ihres Namens sein / oder aber andern Weltlichen Personen / außserhalb ihres Geschlechts / obangezaigten Widerkauff vergönnen wolten / deß sollen sie zu ieder Zeit zuthuen / guetten Sueg vnd Macht haben: Wo aber der Stüffter oder verkäufer Geschlecht / ganz abgieng / also / daß kheiner mehr desselben Namens vnd Stammens vorhanden / alsdann wir oder vnser Erben vnd nachkommen (so es vnser Gelegenheit sein würd) mögen solich ablösung vnd Widerkauff thuen / oder soliches vnsern Landleuthen / vnderthanen / oder andern vns darzu gefällig / an vnser statt zuthuen vergönnē / Mit der Bescheidenheit / So also hinfür von densel-

ben Geistlichen/ainich Gründt/Kentt/Gültt/oder Güet-
ter / wie obangezaigt/ abgelöst/oder widerkauft wurden/
Das alsdann der/oder dieselben Geistlichen/solich abgelöst
Geltt/allwegē mit der abgestorben Stüffter oder verkhau-
fer Nächsten Freunden vnd Erben / ihres Namens vnd
Stammens: Wo aber die nit vorhanden/ alsdann vnsern
oder vnser Nachkommen/ als Herrn vnd Landsfürsten /
vorwissen vnd willen / widerumben anlegen sollen / damit
an denselben Stüffungen vnd Gottsdiensten/darzu es al-
so geordnet / khein Abgang erscheine. Wir Mainen vnd
wollen auch / daß die obbegriffen vnser Ordnung / nun
hinfüran zu Ewigen Zeiten/ für ein Gesetz gehalten / in
allen Rechten vnd außserhalb / auch an allen Orten vnd
Enden/Vns vnd dem Haus Oesterreich zugehörig/ statt
vnd würckung haben / dawider kein ander Gesetz/ Recht/
Brauch oder Gewonheit / wie die sein möchten (nachdem
wir denselben / ick alsdann / vnd dann als ick/ hiemit auß
Lands- Fürstlicher Macht vnd vollkommenheit/ in disem
fall derogieren) nit fürtreffen/ oder kräftig sein solle.

Dennach empfehlen wir euch allen/ vnd erwer jedem
insonderheit / bey vermendung vnserer schwerren
Vngnad vnd Straff/Ernstlich gebietend / vnd wollen /
das Ihr nu hinfür hierinnen / diß vorbestimbt vnser Ord-
nung vnd Gesetz / vestiglichen haltet / der gestracks lebet
vnd nachkommet / vnd hierinn nit anderst handelt / noch
ungehorsam erscheinet/ als lieb euch sene/ dieselb vnser Vn-
gnad vnd Straff / zuvermenden. Das Mainen wir Ernst-
lich. Geben in vnser Statt Wien/am Bierzehenden Tag
des Monnats Octobris/Nach Christi vnser lieben Herrn
Geburdt / im Fünffzehenhundert vnd vier vnd zweinzig-
sten Jahre.

Ferdinand K.

Druckfehler.

In dem vorgeheunden Register / ist die Rubrica
Khanfers Caroli quinti Confirmation, deren in
der Wündischen March gegebenen Freyheiten /
Sub fol. 32. völlig außgelassen worden.

Fol. 8. Linea 11. anstatt der Jarzahl 1398. solle
sein 1338.

Fol. 15. in Margine, anstatt deß Wortts. gehen. sol-
le haissen. Lehen.

Fol. 88. in Margine, anstatt. Münspanchet. solle
haissen. Münspanch.

Fol. 92. in Margine, anstatt. Metank. solle haissen
Instanz.

Fol. 131. in Margine, anstatt. Rider. solle haissen
Nider: vnd Ober Oesterreichischen Lande.

Fol. 203. in Margine, anstatt. Sturrer. solle haiss-
sen. Störrer.

Die falsch numerierte Blätter à folio, 25. usque ad fi-
nem, seindt durchgeheundts Corrigiert worden.

